

# **GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH**

**Frankfurt am Main**

**(die "Emittentin")**

## **Basisprospekt**

**gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz**

**für das öffentliche Angebot**

**von Open End Zertifikaten**

unbedingt garantiert durch

**The Goldman Sachs Group, Inc.**

**New York, Vereinigte Staaten von Amerika**

**(die "Garantin")**

---

Goldman Sachs International,  
Zweigniederlassung Frankfurt am Main

**("Anbieterin")**

**Das Datum dieses Basisprospekts ist der 9. April 2014**

Bei diesem Basisprospekt vom 9. April 2014 (der "Basisprospekt") handelt es sich um einen Basisprospekt für Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, in der jeweils aktuellen Fassung (die "Prospektverordnung"). Zuständige Behörde für die Billigung des Basisprospekts ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "Zuständige Behörde") gemäß § 6 und § 13 des Wertpapierprospektgesetzes ("WpPG"), durch das die Richtlinie 2003/71/EG, vom 4. November 2003 wie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 (die "Prospektrichtlinie") in deutsches Recht umgesetzt wurde.

Dieser Basisprospekt dient dazu, (i) das öffentliche Angebot der Open End Zertifikate mit den ISINs DE000GS8SLF2, DE000GS0CCW7, DE000GS0CCX5, DE000GS0HH08, DE000GS0HH32, DE000GS0J020, DE000GS0J061, DE000GS0J012, DE000GS0J053, DE000GS0J038, DE000GS0J0A4, DE000GS0J2F9, DE000GS0J2E2, DE000GS0J2J1, DE000GS0J2K9, DE000GS0J2Q6, DE000GS0J2N3, DE000GS0KEY2, DE000GS0J673, DE000GS0NFN6, DE000GS0HHU9, DE000GS72RX9, DE000GS72X24, DE000GS72X08, DE000GS72WL4, DE000GS72X16, DE000GS34W63, DE000GS8N116, DE000GS2WAT1, DE000GS0C7G3, DE000GS0RNU6, DE000GS0TWA5, DE000GS29EQ1, DE000GS3P7N1, DE000GS9P7V8 und DE000GS9P812 (die "Wertpapiere" oder die "Zertifikate") nach Ablauf der Gültigkeit der Basisprospekte, unter denen die Wertpapiere jeweils emittiert wurden, fortzusetzen bzw. (ii) im Fall einer Aufstockung neue Open End Zertifikate auszugeben, die mit den ausstehenden Wertpapieren (jeweils durch die ISIN bestimmt) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission bilden. Zu diesem Zweck werden bezüglich der Wertpapiere neue Endgültige Bedingungen unter dem Basisprospekt bei der Zuständigen Behörde hinterlegt.

Jegliche die Wertpapiere betreffende Anlageentscheidung sollte auf Grundlage des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen erfolgen.

Kein Verkauf an Personen aus den Vereinigten Staaten. Die Wertpapiere sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") registriert. Sie dürfen weder innerhalb der Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von oder zugunsten einer US-Person, wie im Securities Act definiert, angeboten oder verkauft werden.

#### Hinweis

Die hinter der Unterschriftenseite (U-1) in diesem Dokument abgedruckte unverbindliche deutsche Übersetzung der im Abschnitt V. des Basisprospekts enthaltenen Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die Zuständige Behörde.

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I. ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>5</b>
Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise .....	5
Abschnitt B - Emittent und etwaige Garantiegeber .....	7
Abschnitt C - Wertpapiere .....	13
Abschnitt D - Risiken .....	16
Abschnitt E - Angebot .....	25
<b>II. RISIKOFAKTOREN .....</b>	<b>29</b>
<b>A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren .....</b>	<b>29</b>
1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin .....	29
2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin .....	30
<b>B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren .....</b>	<b>31</b>
<b>C. Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere .....</b>	<b>33</b>
1. Risikofaktoren im Hinblick auf sämtliche Wertpapiere .....	33
2. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Zertifikate .....	42
3. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Basiswerten .....	44
4. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern .....	51
<b>III. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN .....</b>	<b>56</b>
<b>1. Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren .....</b>	<b>56</b>
(a) Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind .....	56
(b) Beschreibung der Wertpapiere .....	56
(c) Anwendbares Recht .....	56
(d) Währung der Wertpapiere .....	56
(e) Clearingsysteme und Form und Lieferung .....	57
(f) Beschreibung der auf die Wertpapiere bezogenen Rechte, des Ausübungsverfahrens und der Auswirkungen von Marktstörungen .....	57
(g) Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere .....	57
(h) Gründe für das Angebot und Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Wertpapiere .....	57
(i) Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere .....	57

(j) Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen.....	58
(k) Börsennotierung und Börsenhandel .....	58
(l) Angebotspreis, Gebühren und Provisionen.....	58
2. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere .....	59
3. Angaben zu den Basiswerten .....	59
IV. BEDINGUNGEN .....	60
V. GARANTIE.....	315
VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN .....	317
VII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN .....	318
VIII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN.....	319
IX. BESTEUERUNG .....	329
X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN .....	335
XI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	340
1. Verantwortlichkeit für die Angaben in diesem Basisprospekt.....	340
2. Informationen von Seiten Dritter.....	340
3. Bereithaltung des Basisprospekts .....	340
4. Zustimmung zur Nutzung des Prospekts .....	340
XII. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE .....	342
UNTERSCHRIFTEN.....	U-1

**I. ZUSAMMENFASSUNG**

**Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den nachfolgenden Abschnitten A – E gegliedert und nummeriert (A.1 – E.7).**

**Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und für Emittenten dieses Typs aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, ist die Nummerierung zum Teil nicht durchgängig und es kann zu Lücken kommen.**

**Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art des Wertpapiers bzw. für Emittenten dieses Typs in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Punkts keine relevante Information zu geben ist. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung an der entsprechenden Stelle eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation und den Hinweis "Nicht anwendbar".**

<b>Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise</b>		
A.1	Warnhinweise	
	<p>Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Basisprospekt vom 9. April 2014 ([wie nachgetragenen durch <i>[gegebenenfalls Nachträge einfügen: •]</i> und] inklusive etwaiger [zukünftiger] Nachträge) der Goldman, Sachs &amp; Co. Wertpapier GmbH (die "<b>Emittentin</b>") zu verstehen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt, durch Verweis einbezogenen Dokumenten, etwaigen Nachträgen sowie den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der klagende Anleger aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für eine Übersetzung des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen in die Gerichtssprache vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Emittentin und die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt als Anbieterin haben für diese Zusammenfassung einschließlich ihrer Übersetzung die Verantwortung übernommen.</p> <p>Diese Personen, die die Verantwortung für diese Zusammenfassung übernommen haben, oder Personen, von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>	
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	[Nicht anwendbar; Eine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts wurde nicht erteilt.][ <i>im Fall eines Generalkonsens einfügen</i> : Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) zu. Die allgemeine Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder

	<p>endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die Finanzintermediäre in Bezug auf den/die Angebotsstaat(en) und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig.]</p> <p><i>[im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre in allen Angebotsstaaten, einfügen:</i> Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen für Angebote durch die folgenden Finanzintermediäre (Individualkonsens) zu: <i>[Name und Adresse des bestimmten Finanzintermediärs einfügen: ●]</i>. Die individuelle Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die festgelegten Finanzintermediäre in Bezug auf den/die Angebotsstaat(en) und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig. Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird <i>[auf der Webseite www.gs.de][andere Webseite einfügen: ●]</i> veröffentlicht.]</p> <p><i>[im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre nur in ausgewählten Angebotsländern einfügen:</i> Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die in untenstehender Tabelle aufgeführten Finanzintermediäre (Individualkonsens) bezüglich des (jeweils) in untenstehender Tabelle ausgewählten Angebotsstaats für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, zu, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig.</p> <p>Name und Adresse des Ausgewählte[r] Angebotsstaat[en] Finanzintermediärs</p> <p>[●] [●] [●] [●]</p> <p>Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird <i>[auf der Webseite www.gs.de][andere Webseite einfügen: ●]</i> veröffentlicht.]</p> <p>[Des Weiteren wird die Zustimmung vorbehaltlich und unter der Voraussetzung erteilt, dass [●].]</p> <p>["Angebotsstaat(en)"] bezeichnet den/die folgenden Mitgliedstaat(en): [Österreich] [und] [Deutschland] .]</p> <p>["Angebotsfrist"] bezeichnet den Zeitraum ab <i>[Datum einfügen: ●]</i> [dem für den jeweiligen Angebotsstaat maßgeblichen Angebotsbeginn] [(einschließlich)] [bis <i>[Datum einfügen: ●]</i>][zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekt gemäß § 9 WpPG] [(einschließlich)].]</p>
--	--

		[Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.]
<b>Abschnitt B - Emittent und etwaige Garantiegeber</b>		
<b>1. Informationen bezüglich der Goldman, Sachs &amp; Co. Wertpapier GmbH als Emittentin</b>		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten	Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ("GSW").
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die GSW ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter deutschem Recht. Sie wurde in Deutschland gegründet und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist seit dem 27. November 1991 unter der Nummer HRB 34439 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
B.4b	Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	Die Geschäftsführung geht von einem deutlichen Wiederanstieg der Emissionstätigkeit und damit von einem höheren Gewinn für 2014 aus. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass nach der Umsetzung der regulatorischen Änderungen ein vollautomatischer Emissionsprozess wieder zur Verfügung steht. Angesichts der aktuellen Marktentwicklung und Marktvolatilität geht die Geschäftsführung nicht davon aus die Emissionszahlen und das Ergebnis von 2012 im Geschäftsjahr 2014 wieder zu erreichen.
B.5	Konzernstruktur	Die GSW ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc. ("GSG" oder die " <b>Garantin</b> ") und damit Teil der Goldman Sachs Gruppe, d.h. der GSG und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften (zusammen " <b>Goldman Sachs</b> " oder die " <b>Goldman Sachs Gruppe</b> ").  Durch ihre Büros in den Vereinigten Staaten und den führenden Finanzzentren der Welt ist die Goldman Sachs Gruppe im Finanzdienstleistungsbereich tätig, aufgeteilt in die Bereiche (i) Investment Banking, was die Beratung im Hinblick auf Fusionen und Übernahmen, Veräußerungen von Vermögenswerten, Restrukturierungen und Abspaltungen sowie öffentliche Angebote und Privatplatzierungen einer Vielzahl von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten umfasst, (ii) Institutional Client Services, was die Ausführung von Kundengeschäften im Zusammenhang mit dem Market Making für Kreditprodukte, Zinsprodukte, Hypothekendarlehen, Währungen, Rohstoffe und Aktien umfasst, (iii) Investing and Lending, was Investitionen (direkt und indirekt über Fonds) und Darlehen in einer Vielzahl von Anlageklassen sowie Investitionen von GSG in konsolidierte Anlagegesellschaften umfasst sowie (iv) Investment Management.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar; die Emittentin hat keine Gewinnprognose oder -schätzung abgegeben.
B.10	Beschränkungen im	Nicht anwendbar; es gibt keine Beschränkungen im

	Bestätigungsvermerk	Bestätigungsvermerk der Emittentin zu ihren historischen Finanzinformationen.																																				
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, Erklärung zu Trendinformationen sowie wesentliche Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten	<p>Die folgende Tabelle enthält ausgewählte Finanzinformationen bezüglich der Emittentin, die den geprüften Abschlüssen vom 31. Dezember 2013 bzw. 31. Dezember 2012 jeweils für das am 31. Dezember 2013 bzw. 31. Dezember 2012 geendete Geschäftsjahr entnommen sind:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3"><b>Informationen zur Gewinn- und Verlustrechnung</b></th> </tr> <tr> <th></th> <th colspan="2"><b>Für das Geschäftsjahr endend am</b></th> </tr> <tr> <th></th> <th><b>31. Dezember 2013</b></th> <th><b>31. Dezember 2012</b></th> </tr> <tr> <th></th> <th colspan="2"><i>(EUR)</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</td> <td>380.836,28</td> <td>710.866,34</td> </tr> <tr> <td>Steuern vom Einkommen</td> <td>-120.965,71</td> <td>-224.054,41</td> </tr> <tr> <td>Jahresüberschuss</td> <td>259.870,57</td> <td>486.811,93</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3"><b>Bilanzinformationen</b></th> </tr> <tr> <th></th> <th><b>31. Dezember 2013</b></th> <th><b>31. Dezember 2012</b></th> </tr> <tr> <th></th> <th colspan="2"><i>(EUR)</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Summe der Aktiva</td> <td>4.443.043.003,63</td> <td>4.146.594.026,29</td> </tr> <tr> <td>Summe des Eigenkapitals</td> <td>2.516.304,26</td> <td>2.256.433,69</td> </tr> </tbody> </table> <p>Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2013) hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Geschäftsaussichten der Emittentin gegeben.</p> <p>Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres (31. Dezember 2013) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.</p>	<b>Informationen zur Gewinn- und Verlustrechnung</b>				<b>Für das Geschäftsjahr endend am</b>			<b>31. Dezember 2013</b>	<b>31. Dezember 2012</b>		<i>(EUR)</i>		Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	380.836,28	710.866,34	Steuern vom Einkommen	-120.965,71	-224.054,41	Jahresüberschuss	259.870,57	486.811,93	<b>Bilanzinformationen</b>				<b>31. Dezember 2013</b>	<b>31. Dezember 2012</b>		<i>(EUR)</i>		Summe der Aktiva	4.443.043.003,63	4.146.594.026,29	Summe des Eigenkapitals	2.516.304,26	2.256.433,69
<b>Informationen zur Gewinn- und Verlustrechnung</b>																																						
	<b>Für das Geschäftsjahr endend am</b>																																					
	<b>31. Dezember 2013</b>	<b>31. Dezember 2012</b>																																				
	<i>(EUR)</i>																																					
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	380.836,28	710.866,34																																				
Steuern vom Einkommen	-120.965,71	-224.054,41																																				
Jahresüberschuss	259.870,57	486.811,93																																				
<b>Bilanzinformationen</b>																																						
	<b>31. Dezember 2013</b>	<b>31. Dezember 2012</b>																																				
	<i>(EUR)</i>																																					
Summe der Aktiva	4.443.043.003,63	4.146.594.026,29																																				
Summe des Eigenkapitals	2.516.304,26	2.256.433,69																																				
B.13	Aktuelle Entwicklungen	Nicht anwendbar; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.																																				
B.14	B.5 sowie:	Siehe B.5.																																				

	Abhängigkeit des Emittenten von anderen Konzerngesellschaften	Sämtliche Geschäftsanteile der GSW werden von der GSG gehalten, wodurch die GSW von den strategischen sowie operativen Entscheidungen der GSG abhängig ist.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten	Gegenstand der GSW ist die Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften für Finanzgeschäfte. Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Kreditwesengesetz und keine Geschäfte im Sinne von § 34 c Gewerbeordnung.  Die GSW trifft vertragliche Vorkehrungen, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihr ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die GSW ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der GSG. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der GSG gehalten.
B.17	Ratings die für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden	Nicht anwendbar; es wurde kein Rating für GSW oder die Wertpapiere erteilt.
B.18	Art und Umfang der Garantie	Die Verpflichtungen der GSW zur Auszahlung des [Abrechnungsbetrags] [Rückzahlungsbetrags] [Auszahlungsbetrags] und anderer Zahlungen gemäß den Bedingungen sind unwiderruflich und bedingungslos durch die Garantie der GSG (die " <b>Garantie</b> ") garantiert. Die Garantie ist gleichrangig mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen Verpflichtungen der Garantin.
B.19	Angaben zur Garantin	Für Informationen über die GSG als Garantin siehe unten "2. Informationen bezüglich der The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin".
<b>2. Informationen bezüglich der The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin</b>		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Garantin	The Goldman Sachs Group, Inc. (" <b>GSG</b> ")
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die GSG ist im Bundesstaat Delaware in den Vereinigten Staaten von Amerika als Gesellschaft nach dem allgemeinen Körperschaftsgesetz von Delaware ( <i>Delaware General Corporation Law</i> ) auf unbestimmte Dauer und unter der Registrierungsnummer 2923466 organisiert.
B.4b	Trends, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die Geschäftsaussichten der Garantin für das restliche Jahr 2014 werden, möglicherweise nachteilig, von Entwicklungen der globalen, regionalen und nationalen Wirtschaft – einschließlich der Vereinigten Staaten – sowie von Kursentwicklungen und Aktivitäten in Finanz-, Rohstoff-, Devisen- und anderen Märkten, Zinsschwankungen,

		politischen und militärischen Entwicklungen in der ganzen Welt, Kundenaktivitäten und rechtlichen und regulatorischen Entwicklungen in den Vereinigten Staaten und anderen Ländern, in denen die Garantin geschäftlich tätig ist, beeinflusst werden.												
B.5	Konzernstruktur	<p>Die Garantin ist eine Bankholdinggesellschaft (<i>Bank Holding Company</i>) und eine Finanzholdinggesellschaft (<i>Financial Holding Company</i>) nach U.S.-amerikanischem Recht. Die Garantin ist die Muttergesellschaft der Goldman Sachs Gruppe.</p> <p>Im Folgenden ist die Organisationsstruktur der Goldman Sachs Gruppe dargestellt:</p> <pre> graph TD     GSG[Goldman Sachs Group, Inc.] -- 100% --&gt; GSC[Goldman Sachs &amp; Co, Wertpapier GmbH]     GSG -- 100% --&gt; GSUK[Goldman Sachs (UK) L.L.C.]     GSG -- 100% --&gt; OGS[Other GS entities]     GSUK -- 97.20% --&gt; GSUK_L[Goldman Sachs Group U.K. Limited]     OGS -- 2.80% --&gt; GSUK_L     GSUK_L -- 100% --&gt; GSUK_H[Goldman Sachs Group Holdings (U.K.) Limited]     GSUK_H -- 100% --&gt; GSUK_HH[Goldman Sachs Holdings (U.K.)]     GSUK_HH -- 99% --&gt; GSI[Goldman Sachs International]     OGS -- 1% --&gt; GSI     </pre> <p>Hinweis: Die genannten Anteile gelten für direkte Beteiligungen durch Stammaktien oder entsprechende Instrumente. Minderheitenbeteiligungen werden von anderen Unternehmen der Goldman Sachs Group gehalten, die selbst direkt oder indirekt von GSG gehalten werden.</p>												
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar; die Garantin hat keine Gewinnprognose oder -schätzung abgegeben.												
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Nicht anwendbar; es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk der Garantin zu ihren historischen Finanzinformationen.												
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen, Erklärung zu Trendinformationen sowie wesentliche Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der	<p>Die folgende Tabelle enthält ausgewählte Finanzinformationen bezüglich der Garantin, die den geprüften Konzernabschlüssen vom 31. Dezember 2013 bzw. 31. Dezember 2012 jeweils für das am 31. Dezember 2013 bzw. 31. Dezember 2012 geendete Geschäftsjahr entnommen sind:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Informationen zur Ertragslage</th> </tr> <tr> <th colspan="3">Für das Geschäftsjahr endend am</th> </tr> <tr> <th></th> <th>31. Dezember 2013</th> <th>31. Dezember 2012</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Informationen zur Ertragslage			Für das Geschäftsjahr endend am				31. Dezember 2013	31. Dezember 2012			
Informationen zur Ertragslage														
Für das Geschäftsjahr endend am														
	31. Dezember 2013	31. Dezember 2012												

	Garantin		<i>(in Mio. USD)</i>	
		Gesamtumsatz (ohne Zinserträge)	30.814	30.283
		Umsatz einschließlich Zinserträgen	34.206	34.163
		Ergebnis vor Steuern	11.737	11.207
		<b>Bilanzinformationen</b>		
			<b>31. Dezember 2013</b>	<b>31. Dezember 2012</b>
			<i>(in Mio. USD)</i>	
		Summe der Aktiva	911.507	938.555
		Summe der Verbindlichkeiten	833.040	862.839
		Summe Eigenkapital	78.467	75.716
<p>Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2013) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Garantin eingetreten, welche die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus der Garantie gefährden können.</p> <p>Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2013) sind keine wesentlichen Veränderungen in den Geschäftsaussichten (Trendinformationen) der Garantin eingetreten, welche die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus der Garantie gefährden können.</p>				
B.13	Aktuelle Entwicklungen	Nicht anwendbar; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Garantin in hohem Maße relevant sind.		
B.14	B.5 sowie: Abhängigkeit der Garantin von anderen Konzerngesellschaften	<p>Siehe B.5.</p> <p>Die Garantin ist eine Holdinggesellschaft und ist daher von Dividenden, Ausschüttungen und anderen Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften abhängig, um Dividendenzahlungen und alle Zahlungen auf ihre Verbindlichkeiten, einschließlich Schuldverschreibungen, zu finanzieren.</p>		
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Garantin	Goldman Sachs ist eine globale Investment Banking, Wertpapier- und Anlageverwaltungsgesellschaft, die ihrem bedeutenden und breit gestreuten Kundenstamm, zu dem Unternehmen, Finanzinstitutionen, Regierungen und vermögende Kunden gehören, eine breite Spanne an Finanzdienstleistungen bietet.		

		<p>Goldman Sachs betreibt Geschäft in den folgenden Segmenten:</p> <p>1) <i>Investment Banking</i>: Der Bereich <i>Investment Banking</i> beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <i>Financial Advisory</i>, was strategische Beratungsaufträge im Hinblick auf Fusionen und Übernahmen, Veräußerungen von Vermögenswerten, gesellschaftsrechtliche Abwehrmaßnahmen, Risikomanagement, Restrukturierungen und Abspaltungen sowie derivative Transaktionen, die im direkten Zusammenhang mit solchen Beratungsaufträgen für Kunden stehen, umfasst; und</li> <li>○ <i>Underwriting</i>, was öffentliche Angebote und Privatplatzierungen (einschließlich nationaler und grenzüberschreitender Transaktionen) einer Vielzahl von Wertpapieren, Darlehen und anderen Finanzinstrumenten sowie derivative Transaktionen, die im direkten Zusammenhang mit solchen Übernahmetätigkeiten für Kunden stehen, umfasst.</li> </ul> <p>2) <i>Institutional Client Services</i>: Der Bereich <i>Institutional Client Services</i> beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <i>Fixed Income, Currencies and Commodities Client Execution</i>, was die Ausführung von Kundengeschäften im Zusammenhang mit dem Market Making für Zinsprodukte, Kreditprodukte, Hypothekendarlehen, Währungen und Rohstoffe umfasst; sowie</li> <li>○ <i>Equities</i>, was die Ausführung von Kundengeschäften im Zusammenhang mit dem Market Making für Aktienprodukte umfasst, sowie Kommissionen und Provisionen aus der Abwicklung von Transaktionen institutioneller Kunden an den wichtigsten Wertpapier-, Options- und Futuresbörsen weltweit. <i>Equities</i> umfasst auch das Wertpapierdienstleistungsgeschäft, welches Finanzierungen, Wertpapierdarlehen sowie andere Prime Brokerage-Dienstleistungen für institutionelle Kunden, einschließlich Hedge Fonds, Publikumsfonds (<i>Mutual Funds</i>), Pensionsfonds und Stiftungen bietet. Der Bereich <i>Equities</i> generiert seinen Umsatz hauptsächlich aus den erhaltenen Zinsen oder Gebühren sowie aus Rückversicherungsaktivitäten.</li> </ul> <p>3) <i>Investing &amp; Lending</i>: <i>Investing and Lending</i> beinhaltet Investitionen und Darlehensgewährungen an Kunden für Finanzierungen. Diese Investitionen und Darlehen sind typischerweise längerfristig. Goldman Sachs investiert - direkt und indirekt über Fonds, welche von ihr verwaltet werden - in Schuldverschreibungen, Darlehen, Staatspapiere und Private Equity Wertpapiere, Immobilien, konsolidierte Anlagegesellschaften und Anlagen, die der Energieerzeugung dienen.</p> <p>4) <i>Investment Management</i>: <i>Investment Management</i> beinhaltet Dienstleistungen im Bereich der Anlageverwaltung und das Ange-</p>
--	--	---

		bot von Anlageprodukten (hauptsächlich durch separat verwaltete Konten und gemischte Vehikel ( <i>commingled vehicles</i> ), wie Publikumsfonds ( <i>Mutual Funds</i> ) und private Anlagefonds) in allen gängigen Anlageklassen für eine Vielzahl von institutionellen und privaten Kunden. Ferner bietet Goldman Sachs Vermögensberatungsdienstleistungen, einschließlich Portfolio Management Finanzberatung, sowie Brokerage- und andere Transaktionsdienstleistungen für vermögende Einzelpersonen und Familien an.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Nicht anwendbar; GSG ist eine an der New Yorker Wertpapierbörse notierte Publikumsgesellschaft und weder direkt noch indirekt in Besitz von oder unter Kontrolle von Aktionären oder einer zusammengeschlossenen Gruppe von Aktionären.
B.17	Rating der Garantin	Die langfristigen Verbindlichkeiten der GSG haben die Ratings A von Fitch, Baa1 von Moody's und A- von S&P erhalten. <sup>1</sup>
<b>Abschnitt C - Wertpapiere</b>		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich Wertpapierkennung	<p><b>Art/Form der Wertpapiere</b></p> <p>Die vorliegenden Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des [Abrechnungsbetrags] [Rückzahlungsbetrags] [Auszahlungsbetrags] von der Entwicklung des Basiswerts abhängig ist. Bei den Wertpapieren handelt es sich um Zertifikate und es besteht kein Kapitalschutz.</p> <p>Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB dar und werden durch eine Inhaber-Dauerglobalurkunde (die "<b>Inhaber-Globalurkunde</b>") verbrieft. Die Inhaber-Globalurkunde wird bei dem Clearingsystem hinterlegt.</p> <p>Effektive Wertpapiere werden an Wertpapierinhaber nicht ausgegeben.</p> <p><b>Wertpapierkennung</b></p> <p>ISIN: [●]</p> <p>[WKN: [●]]</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Abwicklungswährung der Wertpapiere ist [●].
C.5	Beschränkung der freien Übertragbarkeit	Nicht anwendbar; die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Rechte, die mit den Wertpapieren	<p><b>Anwendbares Recht</b></p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der</p>

<sup>1</sup> Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht von Aaa (Fitch)/AAA (Moody's)/AAA (S&P) (beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (Fitch und S&P) / C (Moody's) (Zahlungsschwierigkeiten, Verzug).

	verbunden sind, einschließlich der Rangordnung und der Beschränkungen dieser Rechte	<p>Emittentin und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich nach dem Recht des Staates New York.</p> <p><b>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</b></p> <p>Jedes Wertpapier gewährt dem Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des [Abrechnungsbetrags] [Rückzahlungsbetrags] [Auszahlungsbetrags] am Fälligkeitstag wie unter C.15 ausführlicher beschrieben. Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p><b>Status der Wertpapiere</b></p> <p>Die jeweilige Serie von Wertpapieren begründet direkte, unbesicherte, nicht-nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und gegenüber sämtlichen anderen aktuellen sowie zukünftigen unbesicherten, nicht-nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin gleichrangig sind, wobei dies nicht für Verpflichtungen gilt, die auf Grund zwingender und allgemein anwendbarer Regelungen vorrangig sind.</p> <p><b>Beschränkungen der Rechte</b></p> <p>Die Emittentin hat ein ordentliches Kündigungsrecht. Darüber hinaus ist die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen zur außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der Bedingungen berechtigt.</p>
C.11	Zulassung zum Handel	<p>[[Frankfurter Wertpapierbörse][,][und] [Börse Stuttgart] [<i>andere Börse einfügen: •</i>]]</p> <p>[Eine Zulassung zum Handel oder eine Börsennotierung der Wertpapiere ist nicht beabsichtigt.]</p>
C.15	Beeinflussung des Wertes der Wertpapiere durch den Basiswert	<p>Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts besteht ein Zusammenhang. Ein Wertpapier verliert regelmäßig dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.</p> <p><i>[im Fall von Open End Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:</i></p> <p>Open End Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.</p> <p>Der [Abrechnungsbetrag] [Rückzahlungsbetrag] [Auszahlungsbetrag], gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts</p>

		<p>und ferner multipliziert mit dem [Management Faktor] <i>[im Fall von Open End Wertpapieren mit einem Quanto Ausstattungsmerkmal einfügen: Gebühren Faktor]</i>.</p> <p>[Gebühren Faktor: [●]]</p> <p>[Anfänglicher Referenzpreis][Basiskurs][Basispreis]: [●]</p> <p>[Management Faktor: [●]]</p> <p>Nominalbetrag: [●]</p> <p>Performance des Basiswerts: [[Referenzpreis][Abrechnungskurs] (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basiskurs][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis][Basiskurs][Basispreis] geteilt durch <b>[Referenzpreis][Abrechnungskurs]</b> (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert)][●]</p> <p><i>[im Fall von Open End Wertpapieren mit Bezugsverhältnis bzw. Ratio einfügen:</i></p> <p>Open End Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.</p> <p>Der [Abrechnungsbetrag] [Rückzahlungsbetrag] [Auszahlungsbetrag], gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, entspricht dem [Referenzpreis][Abrechnungskurs] (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) multipliziert mit dem [Bezugsverhältnis][Ratio] und ferner multipliziert mit dem [Management Faktor] <i>[im Fall von Open End Wertpapieren mit einem Quanto Ausstattungsmerkmal einfügen: Gebühren Faktor]</i>.</p> <p>[Gebühren Faktor: [●]]</p> <p>[Management Faktor: [●]]</p> <p>[Bezugsverhältnis][Ratio]: [●]</p>
C.16	Bewertungstag, Fälligkeitstag	<p>Fälligkeitstag: [●]</p> <p>Finaler Bewertungstag: [●]</p>
C.17	Abrechnungsverfahren (Settlement)	Die gemäß den Bedingungen von der Emittentin zahlbaren Beträge werden an das maßgebliche Clearingsystem geleistet zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.
C.18	Rückzahlungsmodalitäten	Die Emittentin wird von ihren Zahlungsverpflichtungen durch Zahlung an das, oder an die Order des, maßgeblichen Clearingsystems (oder an dessen Verwahrer bzw. Bevollmächtigten) hinsichtlich des gezahlten

		bzw. gelieferten Betrags frei werden.
C.19	Referenzpreis des Basiswerts	[[Referenzpreis][Abrechnungskurs]: [[Kursreferenz][Referenzkurs] am Finalen Bewertungstag][●]]
C.20	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Der Basiswert und die entsprechende Webseite, auf der Informationen über den Basiswert [bzw. die Korbbestandteile] zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere erhältlich sind:  [Angabe des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile sowie entsprechende Webseite einfügen: ●]
<b>Abschnitt D - Risiken</b>		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten und der Garantin eigen sind.	<p>Die Emittentin und die Garantin könnten insolvent werden oder anderweitig nicht in der Lage sein, die unter den Wertpapieren geschuldeten Zahlungen vorzunehmen. In diesem Fall erhalten Sie keinen Schutz durch ein Einlagensicherungssystem und Ihre Wertpapiere sind nicht besichert und Sie können Teile von Ihrem Geld oder Ihr gesamtes Geld verlieren.</p> <p>Als Teil eines globalen Finanzdienstleistungskonzerns sind die Emittentin und die Garantin mehreren wesentlichen Risiken der Goldman Sachs Gruppe ausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Das Geschäft von Goldman Sachs wurde durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten und durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen negativ beeinflusst und kann auch weiterhin durch solche Ereignisse beeinflusst werden.</li> <li>● Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann von fallenden Anlagewerten negativ beeinflusst werden. Dies trifft insbesondere auf Geschäfte zu, in denen sie netto "Long" Positionen hält oder Gebühren erhält, welche auf dem Wert der verwalteten Vermögenswerte basieren, oder im Fall von Geschäften, bei denen sie Sicherheiten erhält oder stellt.</li> <li>● Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann von Störungen an den Kreditmärkten, einschließlich des eingeschränkten Zugangs zu Krediten sowie von erhöhten Kosten für den Erhalt eines Kredits, negativ beeinflusst werden.</li> <li>● Die Market Making-Aktivitäten von Goldman Sachs wurden und können durch Veränderungen in der Höhe der Marktvolatilität beeinflusst werden.</li> <li>● Die Geschäftsbereiche Investment Banking (Investment Banking), Ausführung von Kundengeschäften (Client Execution) und Anlageverwaltung (Investment Management) von Goldman Sachs wurden negativ beeinflusst und können auch wei-</li> </ul>

		<p>terhin aufgrund von Marktunsicherheit und mangelndem Vertrauen unter Investoren und Unternehmensleitern aufgrund des allgemeinen Rückgangs geschäftlicher Aktivitäten und anderer unvorteilhafter wirtschaftlicher bzw. geopolitischer Bedingungen oder unvorteilhafter Marktbedingungen negativ beeinflusst werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Geschäftsbereich Anlageverwaltung (Investment Management) von Goldman Sachs kann durch das schlechte Anlageergebnis ihrer Anlageprodukte negativ beeinflusst werden.</li> <li>• Bei Goldman Sachs können Verluste aufgrund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und -strategien entstehen.</li> <li>• Die Liquidität, die Profitabilität und allgemein die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, falls Goldman Sachs der Zugang zu Fremdkapitalmärkten oder der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte oder falls das Credit Rating von Goldman Sachs herabgestuft werden sollte oder falls die Credit Spreads von Goldman Sachs erhöht werden.</li> <li>• Interessenkonflikte treten vermehrt auf und deren ungenügende Identifizierung und deren unangemessene Adressierung können das Geschäft von Goldman Sachs negativ beeinflussen.</li> <li>• Die The Goldman Sachs Group, Inc. ist eine Holdinggesellschaft und ist im Hinblick auf ihre Liquidität von Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften, von denen zahlreiche Beschränkungen unterliegen, abhängig.</li> <li>• Das Geschäft, die Profitabilität und die Liquidität von Goldman Sachs könnte negativ beeinflusst werden durch eine Verschlechterung der Kreditqualität oder den Ausfall von Geschäftspartnern von Goldman Sachs, die Goldman Sachs Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden oder deren Wertpapiere und Verpflichtungen von Goldman Sachs als Gläubiger hält.</li> <li>• Die Konzentration von Risiken erhöht die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Verlusten in den Tätigkeitsbereichen Market Making, Übernahmen (Underwriting), Investitionen und Darlehensgewährung von Goldman Sachs.</li> <li>• Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb unterworfen und untereinander verflochten, was sich risikoerhöhend auswirkt.</li> <li>• Goldman Sachs ist erhöhten Risiken ausgesetzt, da neue Geschäftsinitiativen dazu führen, dass Transaktionen mit einer größeren Anzahl von Kunden und Gegenparteien, neuen Anla-</li> </ul>
--	--	--

		<p>geklassen und in neuen Märkten durchgeführt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Derivative Transaktionen und Verzögerungen bei der Abwicklung können bei Goldman Sachs zu unerwartetem Risiko und potenziellen Verlusten führen.</li> <li>● Das Geschäft von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, wenn es der Gruppe nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten.</li> <li>● Die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen.</li> <li>● Goldman Sachs kann durch zunehmende staatliche und regulatorische Überwachung oder durch Negativschlagzeilen negativ beeinflusst werden.</li> <li>● Ein Fehler in den operationellen Systemen oder der Infrastruktur dieser Systeme von Goldman Sachs oder dritten Parteien kann die Liquidität von Goldman Sachs beeinträchtigen, die Geschäftstätigkeit stören, zu der Offenlegung vertraulicher Informationen führen, die Reputation beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.</li> <li>● Eine wesentliche rechtliche Haftung von Goldman Sachs oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen Goldman Sachs könnten wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf Goldman Sachs haben oder signifikante Reputationsschäden verursachen, welche die Geschäftsaussichten von Goldman Sachs erheblich beeinträchtigen könnten.</li> <li>● Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Handelstechnologien können eine negative Auswirkung auf das Geschäft von Goldman Sachs haben und den Wettbewerb verstärken.</li> <li>● Die Aktivitäten von Goldman Sachs im Rohstoffbereich, insbesondere die Beteiligungen an Energieerzeugungsanlagen und die Geschäftstätigkeiten im Bereich der physischen Rohstoffe, bringen für Goldman Sachs das Risiko umfangreicher Regulierung und des Eintritts möglicher Katastrophen sowie Umwelt-, Reputations- und andere Risiken mit sich, die Goldman Sachs erheblichen Verpflichtungen und Kosten aussetzen können.</li> <li>● Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist Goldman Sachs politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, operationellen und sonstigen Risiken ausgesetzt, die mit der Tätigkeit in einer Vielzahl von Ländern verbunden sind.</li> <li>● Aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen oder Katastrophen (einschließlich des Ausbreitens einer Epidemie, Terroranschlä-</li> </ul>
--	--	---

		gen, extremen Wetterbedingungen oder anderen Naturkatastrophen) kann es zu Verlusten bei Goldman Sachs kommen.
D.3 D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<p><b><u>1. Risikofaktoren im Hinblick auf sämtliche Wertpapiere</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Wertpapiere sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten – hoch; die Wertpapiere werfen, soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, keinen laufenden Ertrag ab.</li> <li>• Die Wertpapiere könnten keine Liquidität aufweisen oder der Markt für solche Wertpapiere könnte eingeschränkt sein, wodurch der Wert der Wertpapiere oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden könnte.</li> <li>• Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.</li> <li>• Die Wertentwicklung der Wertpapiere kann an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile gekoppelt sein, welche wiederum durch nationale und internationale finanzielle, politische, militärische oder wirtschaftliche Ereignisse, einschließlich staatlicher Maßnahmen, oder durch Aktivitäten der Teilnehmer der betroffenen Märkte, beeinflusst wird. Jedes dieser Ereignisse bzw. jede dieser Aktivitäten kann den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.</li> <li>• Falls Auszahlungen auf die Wertpapiere in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterscheidet und solche Wertpapiere keine "Quanto" Funktion, d.h. keine Währungssicherungsfunktion aufweisen, hängt das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab, welche nicht vorhersehbar ist.</li> <li>• Wertpapierinhabern sollte bewusst sein, dass sie eventuell nicht in der Lage sein werden, sich gegen Risiken aus den Wertpapieren abzusichern.</li> <li>• Eine Kreditfinanzierung des Erwerbs von Wertpapieren erhöht das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber erheblich.</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Absicherungsgeschäfte der Emittentin, der Garantin oder von mit ihnen verbundene Unternehmen können erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils haben und eine Verletzung bestimmter Kursschwellen auslösen.</li> <li>• Gebühren und andere Transaktionskosten vermindern die Chancen der Wertpapierinhaber, mit dem Erwerb des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen.</li> <li>• Wertpapierinhaber sind dem Risiko einer falschen Einschätzung der Liquidität der Wertpapiere aufgrund des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsvolumens ausgesetzt.</li> <li>• Marktstörungen, Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte können negative Auswirkungen auf die Rechte der Wertpapierinhaber haben.</li> <li>• Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen können nachteilig für Wertpapierinhaber sein. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass ein Kündigungsrecht ausgeschlossen ist, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für sie vorhersehbar oder nicht nachteilig ist.</li> <li>• Änderungen im Steuerrecht können sich negativ auf den Wert bzw. den Marktpreis der Wertpapiere auswirken oder dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere ändert.</li> </ul>
		<p><b><u>2. Produktbezogene Risikofaktoren</u></b></p>
		<p><u>Risikofaktoren im Hinblick auf die unbestimmte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin</u></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (<i>Open End</i>). Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.</p> <p>Die Wertpapiere können während der Laufzeit durch den Wertpapierinhaber zu bestimmten Ausübungsterminen durch Abgabe einer Ausübungserklärung ausgeübt werden. Der [Abrechnungsbetrag] [Rückzahlungsbetrag] [Auszahlungsbetrag] bei ausgeübten Wertpapieren wird auf Grundlage des [Referenzpreises][Abrechnungskurses]des Basiswerts an dem betreffenden Ausübungstermin berechnet.</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist durch Bekanntmachung ordentlich zu kün-</p>

	<p>digen. Die Emittentin unterliegt hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts darüber hinaus keinen Bindungen.</p> <p>Die Emittentin ist darüber hinaus berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Die Emittentin übt ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen aus und unterliegt hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen.</p> <p>Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin können Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass die Wertpapiere eine unbegrenzte Laufzeit haben. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf vertrauen, eine Position in den Wertpapieren über einen längeren Zeitraum halten zu können. Wertpapierinhaber können weiterhin nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin in eine für sie positive Richtung entwickelt.</p> <p><u><i>Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin</i></u></p> <p>Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die grundsätzlich unbegrenzte Laufzeit der Wertpapiere durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. Im Fall einer Kündigung trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt.</p> <p><u><i>Risiko des Totalverlusts</i></u></p> <p>Open End Wertpapiere sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen und ohne Berücksichtigung einer Management[- oder Quanto]gebühr) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.</p> <p><u><i>Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Management Gebühr</i></u></p>
--	--

		<p><u>[bzw. Quanto Gebühr][bzw. Transaktionsgebühr]</u></p> <p>Gegebenenfalls wird von dem zu zahlenden [Abrechnungsbetrag] [Rückzahlungsbetrag] [Auszahlungsbetrag] eine Management Gebühr [bzw. eine Quanto Gebühr] in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht.</p> <p>Es ist zu beachten, dass eine Management Gebühr [bzw. Quanto Gebühr] nicht nur den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden [Abrechnungsbetrag] [Rückzahlungsbetrag] [Auszahlungsbetrag] mindert, indem der [Referenzpreis][Abrechnungskurs] mit einem gemäß den Emissionsspezifischen Bestimmungen berechneten [Management Faktor] [Gebühren Faktor] (in dem die Management Gebühr [bzw. die Quanto Gebühr] enthalten sind) multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Management Gebühr [bzw. Quanto Gebühr] rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise mit einbezogen.</p> <p><i>Besonderheiten im Hinblick auf die Management Gebühr</i></p> <p>Die Emittentin ist zu einer Anpassung der Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt. Bei einer Management Gebühr größer als null (0) wird sich die Management Gebühr umso stärker auswirken, je länger die Management Gebühr während der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt wird.</p> <p><i>[Besonderheiten im Hinblick auf die Quanto Gebühr</i></p> <p>Die Kosten der Währungssicherung können je nach Marktverhältnissen deutlichen Änderungen unterworfen sein und sowohl einen deutlich negativen als auch einen deutlichen positiven Wert annehmen. Dies wird sich in der aktuellen Quanto Gebühr widerspiegeln. Für den Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich positiven Wert annehmen, erhöht sich die Quanto Gebühr, was zu einem geringeren [Abrechnungsbetrag] [Rückzahlungsbetrag] [Auszahlungsbetrag] führt. Im Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich negativen Wert annehmen, ist die Quanto Gebühr geringer, was zu einem höheren [Abrechnungsbetrag] [Rückzahlungsbetrag] [Auszahlungsbetrag] führt. Das Szenario, dass eine negative Quanto Gebühr die Management Gebühr kompensiert und sich letztlich der Gebühren Faktor für den Wertpapierinhaber positiv auswirkt, ist mit zunehmender Laufzeit relativ unwahrscheinlich.]</p> <p><i>[Besonderheiten im Hinblick auf Open End Wertpapiere bezogen auf Futures Kontrakte mit Transaktionsgebühr</i></p> <p>Im Fall von Open End Wertpapieren bezogen auf Futures Kontrakte</p>
--	--	---

		<p>kann zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine "<b>Transaktionsgebühr</b>" berechnet werden, deren Höhe sich aus einer in der Preiswährung ausgedrückten Zahl pro Futures Kontrakt ergibt.</p> <p>Die Umlegung dieser Transaktionskosten auf das [Bezugsverhältnis][Ratio] führt zu einem entsprechenden Wertverlust der Wertpapiere, wenn die Transaktionsgebühr größer als null (0) ist. Die Transaktionsgebühr fällt sowohl im Zusammenhang mit dem Kauf als auch im Zusammenhang mit dem Verkauf der Futures Kontrakte bei einem Rollover an und ist damit bei der Ermittlung des angepassten [Bezugsverhältnisses][Ratios] zweimal zu berücksichtigen.]]</p>
		<p><b><u>3. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Basiswerten</u></b></p> <p>Je nachdem welcher Basiswert bzw. welche Basiswerte bzw. welche Korbbestandteile den Wertpapieren zugrunde liegen, sind die Wertpapierinhaber weiteren Risiken ausgesetzt, welche sich aus der Art des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile und der Verhaltensweise von deren Marktpreisen ergeben, da der [Abrechnungsbetrag] [Rückzahlungsbetrag] [Auszahlungsbetrag], den ein Wertpapierinhaber nach den Bedingungen erhält, von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile abhängt. Die in dem Basisprospekt angelegten Basiswerte bzw. Korbbestandteile unterscheiden sich signifikant in ihrer typischen Preisvolatilität. Wertpapierinhaber sollten nur in die Wertpapiere investieren, sofern sie auch mit dem jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Korbbestandteilen vertraut sind und ein umfassendes Verständnis bezüglich der Art des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile als solchem und der Markt- und anderweitigen Regeln des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile haben.</p>
		<p><b><u>4. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Käufern der Wertpapiere</u></b></p> <p><i>Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert</i></p> <p>Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen [Abrechnungsbetrag] [Rückzahlungsbetrag] [Auszahlungsbetrag]s haben.</p> <p>Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese</p>

	<p>Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.</p> <p>Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.</p> <p><u><i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise</i></u></p> <p>In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein.</p> <p><u><i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen</i></u></p> <p>Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können.</p> <p><u><i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs International</i></u></p> <p>Goldman Sachs wird in seiner Funktion als Market Maker mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Wertpapierinhaber einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern (sogenanntes "Hedgen") oder halten.</p> <p>Die von dem Market Maker gestellten Kurse können erheblich von dem fairen bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Wertpapiere kann dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.</p> <p><u><i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktio-</i></u></p>
--	--

		<p><i>nen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission</i></p> <p>Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- bzw. Verwaltungsstelle. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Wertpapierinhabern Interessenkonflikte auftreten.</p> <p><i>Interessen an der Emission beteiligter Dritter</i></p> <p>Die Emittentin kann bei der Emission von Wertpapieren Kooperationspartner und externe Berater einschalten. Es ist möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Wertpapierinhaber handeln.</p>
<b>Abschnitt E - Angebot</b>		
E.2b	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, sofern nicht zur Gewinnerzielung	Nicht anwendbar; die Erlöse aus den Wertpapieren werden zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Vereinbarungen mit Goldman Sachs International und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Die Wertpapiere werden während der Angebotsfrist (wie unter Punkt A.2 definiert) in den Angebotsstaaten (wie unter Punkt A.2 definiert) [erneut] öffentlich angeboten.</p> <p>Ausgabepreis am Emissionstag: [●]</p> <p>Emissionstag: [●]</p> <p>[Der Ausgabepreis stellt lediglich einen historisch indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Wertpapiere dar. Der Angebotspreis der Wertpapiere wird von der Emittentin am Tag des Beginns der (neuen) Angebotsfrist auf der Grundlage der jeweiligen Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Webseite <a href="http://www.gs.de">www.gs.de</a> abrufbar.]</p> <p>[gegebenenfalls weitere Informationen zur Beschreibung der Angebotskonditionen einfügen: ●]</p>
E.4	Bestehende Interessen, einschließlich potentieller Interessenkonflikte	<p>Bei der Emittentin oder anderen Gesellschaften der Goldman Sachs Gruppe sowie an der Emission der Wertpapiere beteiligten Dritten können Interessenkonflikte zum Nachteil des Anlegers bestehen.</p> <p><i>Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert</i></p>

	<p>Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen [Abrechnungsbetrag] [Rückzahlungsbetrag] [Auszahlungsbetrag]s haben.</p> <p>Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.</p> <p>Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.</p> <p><b><i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise</i></b></p> <p>In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein.</p> <p>Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Zu beachten ist, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Wertpapierinhabers ergeben können.</p> <p><b><i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen</i></b></p> <p>Sofern der Market Maker Preise stellt, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass es bei der Kursfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann, die sich beispielsweise aus Marktstörungen oder Systemproblemen ergeben können. Goldman Sachs wird in seiner Funktion als Market Maker mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die</p>
--	--

		<p>direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Wertpapierinhaber einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern (sogenanntes "Hedgen") oder halten.</p> <p><b><i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs International</i></b></p> <p>Etwaige von Goldman Sachs International als Market Maker (der "Market Maker") gestellten Kurse können erheblich von dem fairen bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Wertpapiere kann dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.</p> <p><b><i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission</i></b></p> <p>Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- bzw. Verwaltungsstelle. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass Gesellschaften von Goldman Sachs als Gegenpartei bei Absicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren oder als Market Maker tätig werden. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Wertpapierinhabern Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Bedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Wertpapierinhaber verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und dementsprechend für den Wertpapierinhaber nachteilig sein.</p> <p><b><i>Interessen an der Emission beteiligter Dritter</i></b></p> <p>Die Emittentin kann bei der Emission von Wertpapieren Kooperationspartner und externe Berater einschalten, z.B. für die Zusammenstellung und Anpassung eines Korbs oder Index. Es ist möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene</p>
--	--	--

		Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Wertpapierinhaber handeln.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Etwaige Transaktionskosten sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner zu erfragen. Dem Zeichner oder Käufer werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine Beträge von der Emittentin in Rechnung gestellt.][●]

## II. RISIKOFAKTOREN

*Wertpapierinhaber der Wertpapiere, die Gegenstand des Basisprospekts bzw. der Endgültigen Bedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die für die Beurteilung der mit den Wertpapieren verbundenen Risiken wesentlich sind, bei ihrer Investitionsentscheidung berücksichtigen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen treffen.*

*Keine Person sollte die Wertpapiere erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder Wertpapierinhaber sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Wertpapiere geeignet ist.*

Die in diesem Dokument enthaltenen Risikofaktoren gliedern sich in die nachfolgend angegebenen Unterabschnitte auf:

- A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren
  - 1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin
  - 2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin
- B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren
- C. Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere
  - 1. Allgemeine Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere
  - 2. Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Zertifikate
  - 3. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Basiswerten
  - 4. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern

### A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

#### **1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin**

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das gezeichnete Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten, sofern das Risiko nicht durch die Garantie abgefangen werden kann. Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den begebenen Wertpapieren schließt die Emittentin mit Goldman Sachs International Absicherungsgeschäfte ab, bei denen die Emittentin aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen bezüglich Derivategeschäften künftig auch eine Besicherung stellen muss. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin insbesondere mit Goldman Sachs International solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poor's besteht nicht.

## **2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin**

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen werden sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der

Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

### **B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren**

The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") und die mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "**Goldman Sachs**" oder die "**Goldman Sachs Gruppe**") sind wesentlichen, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, einschließlich Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und operationalen Risiken sowie rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken und Reputationsrisiken, die demnach die Finanzlage beeinflussen können.

- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten und durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen negativ beeinflusst werden.
- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann von fallenden Anlagewerten negativ beeinflusst werden. Dies trifft insbesondere auf Geschäfte zu, in denen sie netto "Long" Positionen hält oder Gebühren erhält, welche auf dem Wert der verwalteten Vermögenswerte basieren, oder im Fall von Geschäften, bei denen sie Sicherheiten erhält oder stellt.
- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann von Störungen an den Kreditmärkten, einschließlich des eingeschränkten Zugangs zu Krediten sowie von erhöhten Kosten für den Erhalt eines Kredits, negativ beeinflusst werden.
- Die Market Making-Aktivitäten von Goldman Sachs wurden und können durch Veränderungen in der Höhe der Marktvolatilität beeinflusst werden.
- Die Geschäftsbereiche Investment Banking (Investment Banking), Ausführung von Kundengeschäften (Client Execution) und Anlageverwaltung (Investment Management) von Goldman Sachs wurden negativ beeinflusst und können auch weiterhin aufgrund von Marktunsicherheit und mangelndem Vertrauen unter Investoren und Unternehmensleitern aufgrund des allgemeinen Rückgangs geschäftlicher Aktivitäten und anderer unvorteilhafter wirtschaftlicher bzw. geopolitischer Bedingungen oder unvorteilhafter Marktbedingungen negativ beeinflusst werden.
- Der Geschäftsbereich Anlageverwaltung (Investment Management) von Goldman Sachs kann durch das schlechte Anlageergebnis ihrer Anlageprodukte negativ beeinflusst werden.
- Bei Goldman Sachs können Verluste aufgrund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und -strategien entstehen.
- Die Liquidität, die Profitabilität und allgemein die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, falls Goldman Sachs der Zugang zu Fremdkapitalmärkten oder der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte oder falls das Credit Rating von Goldman Sachs herabgestuft werden sollte oder falls die Credit Spreads von Goldman Sachs erhöht werden.

- Interessenkonflikte treten vermehrt auf und deren ungenügende Identifizierung und deren unangemessene Adressierung können das Geschäft von Goldman Sachs negativ beeinflussen.
- Die The Goldman Sachs Group, Inc. ist eine Holdinggesellschaft und ist im Hinblick auf ihre Liquidität von Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften, von denen zahlreiche Beschränkungen unterliegen, abhängig.
- Das Geschäft, die Profitabilität und die Liquidität von Goldman Sachs könnte negativ beeinflusst werden durch eine Verschlechterung der Kreditqualität oder den Ausfall von Geschäftspartnern von Goldman Sachs, die Goldman Sachs Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden oder deren Wertpapiere und Verpflichtungen von Goldman Sachs als Gläubiger hält.
- Die Konzentration von Risiken erhöht die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Verlusten in den Tätigkeitsbereichen Market Making, Übernahmen (Underwriting), Investitionen und Darlehensgewährung von Goldman Sachs.
- Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb unterworfen und untereinander verflochten, was sich risikoe erhöhend auswirkt.
- Goldman Sachs ist erhöhten Risiken ausgesetzt, da neue Geschäftsinitiativen dazu führen, dass Transaktionen mit einer größeren Anzahl von Kunden und Gegenparteien, neuen Anlageklassen und in neuen Märkten durchgeführt werden.
- Derivative Transaktionen und Verzögerungen bei der Abwicklung können bei Goldman Sachs zu unerwartetem Risiko und potenziellen Verlusten führen.
- Das Geschäft von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, wenn es der Gruppe nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten.
- Die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen.
- Goldman Sachs kann durch zunehmende staatliche und regulatorische Überwachung oder durch Negativschlagzeilen negativ beeinflusst werden.
- Ein Fehler in den operationellen Systemen oder der Infrastruktur dieser Systeme von Goldman Sachs oder dritten Parteien kann die Liquidität von Goldman Sachs beeinträchtigen, die Geschäftstätigkeit stören, zu der Offenlegung vertraulicher Informationen führen, die Reputation beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.
- Eine wesentliche rechtliche Haftung von Goldman Sachs oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen Goldman Sachs könnten wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf Goldman Sachs haben oder signifikante Reputationsschäden verursachen, welche die Geschäftsaussichten von Goldman Sachs erheblich beeinträchtigen könnten.
- Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Handelstechnologien können eine negative Auswirkung auf das Geschäft von Goldman Sachs haben und den Wettbewerb verstärken.

- Die Aktivitäten von Goldman Sachs im Rohstoffbereich, insbesondere die Beteiligungen an Energieerzeugungsanlagen und die Geschäftstätigkeiten im Bereich der physischen Rohstoffe, bringen für Goldman Sachs das Risiko umfangreicher Regulierung und des Eintritts möglicher Katastrophen sowie Umwelt-, Reputations- und andere Risiken mit sich, die Goldman Sachs erheblichen Verpflichtungen und Kosten aussetzen können.
- Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist Goldman Sachs politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, operationellen und sonstigen Risiken ausgesetzt, die mit der Tätigkeit in einer Vielzahl von Ländern verbunden sind.
- Aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen oder Katastrophen (einschließlich des Ausbreitens einer Epidemie, Terroranschlägen, extremen Wetterbedingungen oder anderen Naturkatastrophen) kann es zu Verlusten bei Goldman Gruppe kommen.

Bei den Wertpapieren handelt es sich nicht um Einlagen (*Bank Deposits*) und sie sind in den Vereinigten Staaten weder durch die Bundeseinlagenversicherungsgesellschaft (*Federal Deposit Insurance Corporation*), den Einlagensicherungsfonds (*Deposit Insurance Fund*) noch durch eine andere staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert. Die Wertpapiere werden von der Garantin garantiert, wobei die Garantie gleichrangig gegenüber allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin ist.

## C. Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere

### 1. Allgemeine Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere

*Die Wertpapiere sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten – hoch; die Wertpapiere werfen, soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, keinen laufenden Ertrag ab.*

Die Wertpapiere sind handelbare Wertpapiere, die Wertpapierinhabern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen.

In den Wertpapieren ist das Recht der Wertpapierinhaber auf Zahlung eines Abrechnungsbetrags bzw. Rückzahlungsbetrags bzw. Auszahlungsbetrags bei Fälligkeit der Wertpapiere bzw. Erhalt eines Wertpapiers verbrieft. Die Ausgabe einzelner effektiver Wertpapiere ist hingegen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Abrechnungsbetrags bzw. Rückzahlungsbetrags bzw. Auszahlungsbetrags ist bei den Wertpapieren grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) eines Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere gebunden. Die Wertpapiere können sich aber auch auf einen Vergleich der Performances mehrerer in einem Korb zusammengestellter Basiswerte beziehen.

Für die Berechnung der Performance des Basiswerts kommen zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile zwischen dem Anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Finalen Bewertungstag betrachtet. Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile zu einem bestimmten Bewertungstag jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile berücksichtigt.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile besteht daher ein Zusammenhang. Ein Wertpapier verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile fällt.

Die Berechnung des Abrechnungsbetrags bzw. Rückzahlungsbetrags bzw. Auszahlungsbetrags kann je nach Ausstattung der Wertpapiere auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Wertpapiere zu einem **Nominalbetrag** je Wertpapier ausgegeben, wird der Abrechnungsbetrag bzw. Rückzahlungsbetrag bzw. Auszahlungsbetrag typischerweise auf Basis des Nominalbetrags, der Performance des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Die Wertpapiere können zum Nominalbetrag (zu pari = 100% des Nominalbetrags), unter pari oder über pari ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe eines neuen Wertpapiers ein Abschlag (= *Disagio*) bzw. ein Aufschlag (= *Agio*) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis den Nominalbetrag unter- bzw. überschreitet. Dabei ist zu beachten, dass der Nominalbetrag nicht notwendigerweise dem fairen Marktpreis des Wertpapiers entspricht. Bei **Wertpapieren ohne Nominalbetrag** wird der Abrechnungsbetrag bzw. Rückzahlungsbetrag bzw. Auszahlungsbetrag typischerweise auf Basis einer anfänglichen Kursreferenz (oder gegebenenfalls eines Basispreises), des Bezugsverhältnisses bzw. Ratios, des Kurses des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile am Finalen Bewertungstag und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das Bezugsverhältnis bzw. Ratio gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Wertpapier bezieht. Das Bezugsverhältnis bzw. Ratio lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, sodass ein Bezugsverhältnis bzw. Ratio von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Wertpapier auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Das Recht zur Ausübung der Wertpapiere erfolgt auf Basis der **Amerikanischer Ausübungsart**, d.h. das Wertpapierrecht kann an den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Tagen während der Laufzeit der Wertpapiere ausgeübt werden. In diesem Fall kann der Wertpapierinhaber durch die Wahl des Übungstags den für die Bestimmung des Referenzpreises bzw. Abrechnungskurses maßgeblichen Finalen Bewertungstag und den Tag der Fälligkeit selbst auswählen. **Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass gemäß den jeweiligen Bedingungen die Ausübung der Wertpapiere während bestimmter Zeiträume oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen eingeschränkt sein kann.**

Die Ausübung eines Wertpapiers erfolgt entweder durch die Abgabe einer formellen Ausübungserklärung, die in den Bedingungen näher angegeben ist und die hinsichtlich Form und Frist bestimmten Anforderungen unterliegt. Die Wertpapiere müssen durch den Wertpapierinhaber gemäß den Bestimmungen der Bedingungen ausgeübt werden, damit der betreffende Wertpapierinhaber den auf die Wertpapiere zahlbaren Betrag (oder die sonstige darauf zu erbringende Leistung) erhalten kann.

Ein Wertpapier verbrieft, soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, keinen Anspruch auf Dividendenzahlung und keinen Anspruch auf Zinszahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Wertpapiers können daher regelmäßig **nicht** durch laufende Erträge des Wertpapiers kompensiert werden.

***Die Wertpapiere könnten keine Liquidität aufweisen oder der Markt für solche Wertpapiere könnte eingeschränkt sein, wodurch der Wert der Wertpapiere oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden könnte.***

Sofern die Vorschriften einer Börse, an der die Wertpapiere notiert oder zum Handel zugelassen sind, die Emittentin oder ein mit Goldman Sachs verbundenes Unternehmen verpflichten, Liquidität in diesen Wertpapieren zur Verfügung zu stellen, könnten die Wertpapiere keine Liquidität aufweisen oder der Markt für solche Wertpapiere limitiert sein und dadurch den Wert der Wertpapiere oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden könnte.

Es ist unwahrscheinlich, dass sich ein Sekundärmarkt entwickeln wird, und es ist auch im Falle der Entwicklung eines Sekundärmarkts nicht möglich, den Kurs der Wertpapiere an einem solchen Sekundärmarkt vorherzusagen. Weder die Emittentin noch ein mit Goldman Sachs verbundenes Unternehmen übernimmt eine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Falls eine Emittentin oder ein mit Goldman Sachs verbundenes Unternehmen An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellt, kann es diese Aktivität jederzeit ohne Vorankündigung einstellen. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf vertrauen, dass die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Punkt bzw. zu einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

Weder die Emittentin noch die mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmen übernehmen eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Wertpapiere, die für einen Wertpapierinhaber vorteilhaft sind. Obwohl ein Antrag auf Notierung bzw. zum Handel der auf den Basisprospekt bezogenen Wertpapiere bei oder an einer Börsenzulassungsbehörde oder Börse gestellt werden kann, kann nicht darauf vertraut werden, dass der Antrag angenommen wird und dass es zur Zulassung der Wertpapiere oder zur Entwicklung eines Handelsmarkts in diesen Wertpapieren kommen wird. Dementsprechend kann nicht darauf vertraut werden, dass es zur Entwicklung eines Handelsmarkts oder zur Liquidität in bestimmten Wertpapieren kommen wird. Weder die Emittentin noch die mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmen übernehmen gegenüber potenziellen Wertpapierinhabern eine Verantwortung oder eine Verpflichtung hinsichtlich der Entwicklung oder der Liquidität eines Handelsmarkts in diesen Wertpapieren.

*Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.*

Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich während ihrer Laufzeit an verschiedenen Faktoren. Neben der Laufzeit der Wertpapiere und der Höhe des geschuldeten Abrechnungsbetrags bzw. Rückzahlungsbetrags bzw. Auszahlungsbetrags, die von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile abhängen können, gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin und der Garantin.

Die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit außerbörslich und, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, börslich gehandelt werden. Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da beabsichtigt ist, dass Goldman Sachs International als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere stellen wird. Goldman Sachs International übernimmt jedoch keine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen.

Die Preisberechnung durch den Market Maker wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert der Wertpapiere grundsätzlich aufgrund des Werts des Basiswerts und anderer veränderlicher Parameter ermittelt wird. Zu den anderen Parametern können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus dem Basiswert (z.B. Dividenden), Zinssätze, die Volatilität des Basiswerts und die Angebots- und Nachfragesituation für Hedging-Instrumente sowie der Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) gehören (siehe zur Preisfestsetzung auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise" sowie "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen" im Abschnitt "4. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern"). Wertpapierinhaber sollten beachten, dass der *Credit Spread* sich auch dann ändern kann, wenn die Bonität der Garantin unverändert bleibt.

Es ist zu beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Es besteht das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der Garantin.

*Die Wertentwicklung der Wertpapiere kann an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile gekoppelt, welche wiederum durch nationale und internationale finanzielle, politische, militärische oder wirtschaftliche Ereignisse, einschließlich staatlicher Maßnahmen, oder durch Aktivitäten der Teilnehmer der betroffenen Märkte, beeinflusst wird. Jedes dieser Ereignisse bzw. jede dieser Aktivitäten kann den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.*

Die Wertpapiere können sich auf einen Basiswert bzw. zwei oder mehrere Korbbestandteile beziehen. Die Wertpapierinhaber sind dementsprechend der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ausgesetzt. Der Kurs bzw. der Preis des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann im Laufe der Zeit unvorhersehbaren Schwankungen unterliegen, wobei die Höhe dieser Schwankungen als "Volatilität" bezeichnet wird. Die Volatilität eines Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann durch nationale und internationale finanzielle, politische, militärische oder wirtschaftliche Ereignisse, einschließlich staatlicher Maßnahmen, oder durch Aktivitäten der Teilnehmer des relevanten Marktes beeinflusst werden. Jedes dieser Ereignisse bzw. jede dieser Aktivitäten kann den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen. Aus der Volatilität lässt sich die Richtung des Kurses oder des Preises nicht ableiten, für einen Basiswert bzw. der Korbbestandteile mit höherer Volatilität ist es jedoch wahrscheinlicher, dass er öfter und/oder in größerem Ausmaß an Wert zunimmt oder verliert, als ein Basiswert bzw. Korbbestandteil mit geringerer Volatilität.

Die Wertentwicklung eines Basiswerts bzw. der Korbbestandteile in Bezug auf ein bestimmtes Wertpapier erfolgt auf Basis einer "europäischen" bzw. einer "asiatischen" Performanceberechnung. Sofern die Wertentwicklung eines Basiswerts bzw. der Korbbestandteile in Bezug auf ein bestimmtes Wertpapier auf Basis einer "europäischen" Performanceberechnung erfolgt, wird ein Vergleich zwischen dem Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile an einem Anfangszeitpunkt und einem späteren Zeitpunkt vorgenommen, um die Wertentwicklung zu bestimmen. Daher profitieren Wertpapierinhaber nicht von Anstiegen des Kurses des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ab dem Anfangszeitpunkt bis (ausschließlich) zu dem festgelegten Tag, an dem der Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile für die jeweiligen Wertpapiere festgestellt wird.

Sofern die Wertentwicklung eines Basiswerts bzw. der Korbbestandteile in Bezug auf bestimmte Wertpapiere auf Basis einer "asiatischen" Performanceberechnung erfolgt, d.h. der Durchschnittswert der Kurse des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile an mehreren Referenztagen für die Feststellung der Wertentwicklung verwendet wird, wird der Durchschnittswert niedriger als der höchste an einem der Referenztage festgestellte Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile sein, weshalb Wertpapierinhaber nicht von dem höchsten Anstieg des Kurses des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ab dem Anfangszeitpunkt profitieren.

Zu Angaben hinsichtlich der auf den Basiswert bzw. der Korbbestandteile bezogenen Risiken, siehe auch unten im Abschnitt "3. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Basiswerten".

***Falls Auszahlungen auf die Wertpapiere in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterscheidet und solche Wertpapiere keine "Quanto" Funktion, d.h. keine Währungssicherungsfunktion, aufweisen, hängt das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab, welche nicht vorhersehbar ist.***

Falls Auszahlungen der Wertpapiere in einer Währung (der so genannten "**Abwicklungswährung**") vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterscheidet (der sogenannten "**Preiswährung**") und solche Wertpapiere keine

"Quanto" Funktion aufweisen, hängt das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber nicht allein von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ab, sondern auch von den ungünstigen Entwicklungen der Preiswährung, welche nicht vorhergesagt werden kann. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Währungs-Wechselkurse hoch volatil sind und waren. Sie werden anhand von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die von wirtschaftlichen Faktoren abhängig sind, darunter Inflationsraten in den betroffenen Ländern, Zinsdifferenzen zwischen den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, internationale politische Faktoren, die Währungskonvertierbarkeit und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung, Spekulationen und Maßnahmen, die von Regierungen und Zentralbanken getroffen werden. Wechselkursschwankungen zwischen der heimischen Währung eines Wertpapierinhabers und der Abwicklungswährung, d.h. der jeweiligen Währung, auf die der Abrechnungsbetrag bzw. Rückzahlungsbetrag bzw. Zahlungsbetrag der Wertpapiere lautet, kann Wertpapierinhaber betreffen, die Gewinne oder Verluste durch Ausübung oder Verkauf von Wertpapieren in ihre Heimatwährung erzielen möchten.

Wenn ein Basiswert bzw. Korbbestandteil nicht in der Abwicklungswährung notiert ist und zur gleichen Zeit nur die Wertentwicklung des Basiswertes bzw. Korbbestandteils in der Preiswährung für die Auszahlung der Wertpapiere relevant ist, werden diese Wertpapiere als währungsgeschützte Wertpapiere oder Wertpapiere mit einem "Quanto" Ausstattungsmerkmal bezeichnet. Bei einem solchen Ausstattungsmerkmal hängt der Ertrag der Wertpapiere ausschließlich von der Entwicklung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils (in der jeweiligen Preiswährung) ab und jede Bewegung des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Abwicklungswährung wird nicht berücksichtigt. Dementsprechend führt ein "Quanto" Ausstattungsmerkmal dazu, dass die Wertpapierinhaber nicht von Änderungen des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Abwicklungswährung profitieren, die ansonsten den Preis der Wertpapiere oder des zu zahlenden Abrechnungsbetrags bzw. Rückzahlungsbetrags bzw. Zahlungsbetrags am Ende der Laufzeit erhöhen würden, falls ein solches "Quanto" Ausstattungsmerkmal nicht zur Anwendung käme. Darüber hinaus können Änderungen in dem maßgeblichen Wechselkurs indirekt Einfluss auf den Preis des Basiswerts bzw. Korbbestandteils nehmen, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Erträge unter den Wertpapieren haben kann.

***Wertpapierinhabern sollte bewusst sein, dass sie eventuell nicht in der Lage sein werden, sich gegen Risiken aus den Wertpapieren abzusichern.***

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können. Dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für den Wertpapierinhaber ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für ihn ein entsprechender Verlust entsteht.

***Eine Kreditfinanzierung des Erwerbs von Wertpapieren erhöht das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber erheblich.***

Wenn Wertpapierinhaber den Erwerb von Wertpapieren mit Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern

auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber erheblich. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf setzen, den Kredit aus Erträgen eines Wertpapiers verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen sie vorher ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

***Absicherungsgeschäfte der Emittentin, der Garantin oder von mit ihnen verbundene Unternehmen können erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils haben.***

Kursänderungen des Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils und damit der Wertpapiere können unter anderem auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin, die Garantin oder mit ihnen verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert bzw. einem Korbbestandteil oder bezogen auf den Basiswert bzw. einen Korbbestandteil getätigt werden. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. bei niedriger Liquidität des Basiswerts bzw. Korbbestandteils) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils haben kann.

***Gebühren und andere Transaktionskosten vermindern die Chancen der Wertpapierinhaber, mit dem Erwerb des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen.***

Gebühren und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, vermindern die Chancen der Wertpapierinhaber, mit dem Erwerb des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen. Bei einem niedrigeren Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Wertpapierinhaber sollten sich deshalb bereits vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren.

***Wertpapierinhaber sind dem Risiko einer falschen Einschätzung der Liquidität der Wertpapiere aufgrund des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsvolumens ausgesetzt.***

Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Wertpapierinhaber sollten daher beachten, dass auf Grundlage der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

***Marktstörungen, Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte können negative Auswirkungen auf die Rechte der Wertpapierinhaber haben.***

Das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen wird nach Maßgabe der Bedingungen festgestellt. Marktstörungen können den Preis der Wertpapiere beeinflussen und die Rückzahlung der Wertpapiere verzögern.

Anpassungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der Bedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt und der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Die Emittentin hat darüber hinaus im Fall des Vorliegens von bestimmten Umständen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Wertpapiere zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung besteht kein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Bedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Rückzahlungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten unbedingten Mindestbetrags. Es besteht in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Wertpapierinhaber die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann. Sofern in den Bedingungen vorgesehen, hat die Emittentin ein Recht zur ordentlichen Kündigung. Auch in diesem Fall besteht ein Wiederanlagerisiko des Wertpapierinhabers.

Bei der Bestimmung des angemessenen Marktpreises im Fall einer außerordentlichen Kündigung kann die Berechnungsstelle verschiedene Marktfaktoren berücksichtigen. Grundsätzlich zählen dazu unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin bzw. der Garantin, berechnet anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags.

***Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen können nachteilig für Wertpapierinhaber sein. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass ein Kündigungsrecht ausgeschlossen ist, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für sie vorhersehbar oder nicht nachteilig ist.***

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin in bestimmten, in den Bedingungen näher ausgeführten Fällen berechtigt ist, Bestimmungen in den Emissionsspezifischen Bestimmungen bzw. den Bedingungen zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen, wobei die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung in den Bedingungen gegebenenfalls für den Wertpapierinhaber nachteilig gegenüber der ursprünglich verbrieften Bestimmung sein kann, d.h. gegebenenfalls auch Informationen oder Bestimmungen von der Berichtigung, Änderung oder Ergänzung betroffen sind, welche zu den wertbestimmenden Faktoren der Wertpapiere zählen.

Sofern durch die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der Bestimmung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise geändert wird, ist der Wertpapierinhaber – sofern in den Bedingungen vorgesehen – die Wertpapiere innerhalb einer in den Bedingungen näher angegebenen Frist zu kündigen. Der Wertpapierinhaber hat kein Kündigungsrecht, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für ihn vorhersehbar oder für ihn nicht nachteilig ist.

Sofern eine Berichtigung, Änderung oder Ergänzung nicht in Betracht kommt, ist die Emittentin – sofern in den Bedingungen vorgesehen – berechtigt, die Wertpapiere unverzüglich zu kündigen, sofern die Voraussetzungen für eine Anfechtung i.S.d. §§ 119 ff. BGB gegenüber den Wertpapierinhabern vorliegen. Den einzelnen Wertpapierinhabern steht unter diesen Voraussetzungen ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Der im Fall einer Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag entspricht grundsätzlich dem Marktpreis eines Wertpapiers, zu dessen Bestimmung in den Bedingungen detaillierte Regelungen enthalten sind. Um die Auswirkungen etwaiger Kursschwankungen unmittelbar vor dem Kündigungstag auf die Festsetzung des Kündigungsbetrags zu verringern, entspricht der Marktpreis grundsätzlich dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die von der Wertpapierbörse, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt, veröffentlicht wurden, vorausgesetzt die Wertpapiere sind börsennotiert. Die Berechnung des Durchschnitts ist nachteilig für den Wertpapierinhaber, wenn der Kassapreis am Geschäftstag vor dem Kündigungstag höher ist als das arithmetische Mittel. Der Wertpapierinhaber hat des Weiteren die Möglichkeit, von der Emittentin unter den in den Bedingungen genannten Voraussetzungen zusätzlich die Differenz zwischen dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb der Wertpapiere gezahlten Kaufpreis und einem niedrigeren Marktpreis zu verlangen, soweit dies vom Wertpapierinhaber gegenüber der Hauptprogrammstelle nachgewiesen wird. Der Ersatz von Transaktionskosten oder von sonstigen Gebühren, inklusive eines etwaig bezahlten Ausgabeaufschlags, kommt aber nur im Rahmen eines etwaigen Anspruchs des Wertpapierinhabers auf Ersatz des Vertrauensschadens in Frage (entsprechend § 122 BGB). Des Weiteren sollten Wertpapierinhaber beachten, dass sie im Fall einer Kündigung das Wiederanlagerisiko tragen.

***Änderungen im Steuerrecht können sich negativ auf den Wert bzw. den Marktpreis der Wertpapiere auswirken oder dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere ändert.***

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies könnte sich negativ auf den Wert der Wertpapiere des Wertpapierinhabers und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Eine solche Änderung kann dazu führen, (i) dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere gegenüber der Auffassung ändert, die der Wertpapierinhaber zum Zeitpunkt des Erwerbs für maßgeblich hielt; oder (ii) dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Ausführungen zum maßgeblichen Steuerrecht und zur maßgeblichen Steuerpraxis im Hinblick auf unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere unrichtig oder in einzelnen oder sämtlichen Gesichtspunkten nicht mehr anwendbar sind bzw. dazu führen, dass in dem Basisprospekt wesentliche Steuergesichtspunkte im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere nicht enthalten sind. Wertpapierinhaber sollten ihren eigenen Steuerberater in der jeweiligen Jurisdiktion im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen des Haltens der Wertpapiere und etwaiger auf die Wertpapiere bezogenen Transaktionen konsultieren.

## 2. Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Zertifikate

### Risikofaktoren im Hinblick auf die unbestimmte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (*Open End*). Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Die Wertpapiere können während der Laufzeit durch den Wertpapierinhaber zu bestimmten Ausübungsterminen durch Abgabe einer Ausübungserklärung ausgeübt werden. Der Abrechnungsbetrag bzw. Rückzahlungsbetrag bzw. Auszahlungsbetrag bei ausgeübten Wertpapieren wird auf Grundlage des Referenzpreises bzw. Abrechnungskurses des Basiswerts an dem betreffenden Ausübungstermin berechnet.

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen genannten Kündigungsfrist durch Bekanntmachung ordentlich zu kündigen. Es ist zu beachten, dass die Emittentin hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts darüber hinaus keinen Bindungen unterliegt.

Die Emittentin ist darüber hinaus berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Es ist dabei zu beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin können Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass die Wertpapiere eine unbegrenzte Laufzeit haben. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf vertrauen, eine Position in den Wertpapieren über einen längeren Zeitraum halten zu können. Wertpapierinhaber können weiterhin nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin in eine für sie positive Richtung entwickelt.

### Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die grundsätzlich unbegrenzte Laufzeit der Wertpapiere durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. Im Fall einer Kündigung trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emitten-

tin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

#### Risiko des Totalverlusts

Open End Wertpapiere sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen und ohne Berücksichtigung einer Management oder Quanto Gebühr) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Basiswert am Ende der Laufzeit (beispielsweise im Fall einer Kündigung durch Emittentin) wertlos ist.

#### Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Management Gebühr bzw. Quanto Gebühr bzw. Transaktionsgebühr

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, wird von dem zu zahlenden Abrechnungsbetrag bzw. Rückzahlungsbetrag bzw. Auszahlungsbetrag eine Management Gebühr bzw. eine Quanto Gebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht.

Die Management Gebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten (ohne die Währungssicherung) im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen ("**Hedging-Geschäfte**"). Die Quanto Gebühr wird erhoben, um den Aufwand der Emittentin für Hedging-Kosten für die Kosten der Währungssicherung zu decken.

Es ist zu beachten, dass eine Management Gebühr bzw. Quanto Gebühr nicht nur den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Abrechnungsbetrag bzw. Rückzahlungsbetrag bzw. Auszahlungsbetrag mindert, indem der Referenzpreis bzw. Abrechnungskurs mit einem gemäß den Emissionsspezifischen Bestimmungen berechneten Management Faktor bzw. Gebühren Faktor (in dem die Management Gebühr bzw. die Quanto Gebühr enthalten sind) multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Management Gebühr bzw. Quanto Gebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise mit einbezogen.

#### Besonderheiten im Hinblick auf die Management Gebühr

Die Emittentin ist zu einer Anpassung der Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt. Bei einer Management Gebühr größer als null (0) wird sich die Management Gebühr umso stärker auswirken, je länger die Management Gebühr während der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt wird.

#### Besonderheiten im Hinblick auf die Quanto Gebühr

Die Kosten der Währungssicherung können je nach Marktverhältnissen deutlichen Änderungen unterworfen sein und sowohl einen deutlich negativen als auch einen deutlichen positiven Wert annehmen. Dies wird sich in der aktuellen Quanto Gebühr widerspiegeln. Für den Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich positiven Wert annehmen, erhöht sich die

Quanto Gebühr, was zu einem geringeren Abrechnungsbetrag bzw. Rückzahlungsbetrag bzw. Auszahlungsbetrag führt. Im Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich negativen Wert annehmen, ist die Quanto Gebühr geringer, was zu einem höheren Abrechnungsbetrag bzw. Rückzahlungsbetrag bzw. Auszahlungsbetrag führt. Das Szenario, dass eine negative Quanto Gebühr die Management Gebühr kompensiert und sich letztlich der Gebühren Faktor für den Wertpapierinhaber positiv auswirkt, ist mit zunehmender Laufzeit relativ unwahrscheinlich.

Die Höhe der Quanto Gebühr wird von der Emittentin basierend auf den aktuellen Marktparametern festgelegt. Für diese Kosten sind insbesondere fünf Einflussfaktoren maßgeblich: Der Zinssatz der Preiswährung, der Zinssatz der Handelswährung zu der die Währungssicherung besteht, die Volatilität des Basiswerts, die Volatilität des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Handelswährung sowie die Korrelation zwischen Basiswertkurs und Wechselkursentwicklung.

Dabei können sich ein steigender Zins der Preiswährung, ein sinkender Zins der Handelswährung, sowie steigende Volatilitäten und steigende Korrelation jeweils kostensteigernd auswirken, führen also zu einer erhöhten Quanto Gebühr und somit unter sonst gleichbleibenden Bedingungen zu einem niedrigeren Ertrag der Anlage.

### **3. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Basiswerten**

#### ***Risikofaktoren im Hinblick auf Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil***

##### *Faktoren, die die Entwicklung des Index beeinflussen*

Bei auf Indizes bezogenen Wertpapieren hängt die Höhe des Abrechnungsbetrags bzw. Rückzahlungsbetrags bzw. Auszahlungsbetrags von der Kursentwicklung des Index ab. Risiken des Index sind damit auch Risiken der Wertpapiere. Die Kursentwicklung des Index hängt wiederum von den einzelnen Indexbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Aktienindizes setzen sich aus einem synthetischen Aktienportfolio zusammen und daher ist auch die Wertentwicklung eines Index von den gesamtwirtschaftlichen Faktoren abhängig, die sich auf die dem Index zugrunde liegenden Aktien beziehen, wie zum Beispiel von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, von Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch von unternehmensspezifischen Faktoren wie beispielsweise Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik. Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Marktpreis der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Index bzw. der Indexbestandteile abweichen, da weitere Faktoren, wie beispielsweise Korrelationen, Volatilitäten oder das Zinsniveau Einfluss auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben. Im Fall von Performanceindizes kann des Weiteren auch die Wiederanlage von Dividendenzahlungen in Bezug auf die Indexbestandteile Einfluss auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben.

##### *Veränderung hinsichtlich der Zusammensetzung oder der Einstellung eines Index*

Es ist zu beachten, dass der Index-Sponsor eines Index die Bestandteile eines solchen Index löschen oder ersetzen bzw. neue Bestandteile hinzufügen bzw. andere Änderungen im Hinblick

auf die Methodologie vornehmen kann, die die Höhe eines oder mehrerer Bestandteile ändern können. Der Austausch von Bestandteilen eines Index kann den Stand des Index beeinflussen, da ein neu hinzugekommenes Unternehmen sich erheblich besser oder schlechter entwickeln kann als das ersetzte Unternehmen, was wiederum die von der Emittentin an den Wertpapierinhaber geleisteten Zahlungen beeinflussen kann. Der Index-Sponsor eines Index kann auch die Berechnung oder die Verbreitung des Index ändern, einstellen oder aussetzen. Der Index-Sponsor eines solchen Index wird an dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere nicht beteiligt sein und gegenüber keinem Wertpapierinhaber irgendeine Verpflichtung haben. Der Index-Sponsor eines Index kann jede Maßnahme hinsichtlich des Index ohne Berücksichtigung der Interessen des Wertpapierinhabers treffen, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken.

*Verlust von Dividendenzahlungen im Hinblick auf die meisten auf Aktienindizes bezogenen Wertpapiere*

Die Regeln, welche die Zusammensetzung und die Berechnung des jeweils zugrunde liegenden Index bestimmen, können vorsehen, dass Dividendenausschüttungen auf die Bestandteile nicht zu einem Ansteigen des Indexstands führen, beispielsweise bei einem "Preisindex", was unter gleichbleibenden Bedingungen zu einem Absinken des Indexstands führen kann. Infolgedessen werden Wertpapierinhaber von Wertpapieren, deren Basiswert ein solcher Indextyp ist, nicht an Dividenden oder andere Ausschüttungen auf die den Index bildenden Bestandteile teilhaben. Selbst wenn die Regeln des jeweiligen zugrunde liegenden Index vorsehen, dass die von den im Index enthaltenen Unternehmen ausgeschütteten Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in den Index einbezogen werden und daher zu einem Ansteigen des Indexstands führen, können unter bestimmten Umständen die Dividenden oder andere Ausschüttungen in den Index nicht vollständig reinvestiert werden.

*Faktoren, die die Wertentwicklung von auf Dividendenindizes bezogenen Wertpapieren beeinflussen*

Falls sich die Wertpapiere auf einen Index beziehen, der auf die Dividenden bestimmter Aktien bezogen ist, sind die Wertpapierinhaber der Festsetzung und Auszahlung von solchen gegebenenfalls zu zahlenden Dividenden durch die Emittenten der entsprechenden Aktien ausgesetzt. Eine solche Festsetzung und Auszahlung gegebenenfalls zu zahlender Dividenden kann im Zeitverlauf unvorhersehbaren Schwankungen unterliegen.

***Risiken im Hinblick auf Aktien als Basiswert oder Korbbestandteil***

*Faktoren, die die Wertentwicklung von Aktien beeinflussen*

Maßgebend für die Preisentwicklung der Wertpapiere ist die Entwicklung des Aktienkurses. Die Entwicklung des Aktienkurses lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, beispielsweise das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z.B. Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik.

*Maßnahmen des Emittenten einer Aktie können sich nachteilig auf die Wertpapiere auswirken*

Der Emittent einer Aktie wirkt bei einem Angebot und Verkauf der Wertpapiere nicht mit und hat keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern. Der Emittent einer Aktie kann jede Maßnahme im Hinblick auf diese Aktie ohne Rücksicht auf die Interessen der Wertpapierinhaber vornehmen. Jede dieser Handlungen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken.

*Verlust von Dividendenzahlungen im Hinblick auf die meisten auf Aktien bezogenen Wertpapiere*

Sofern nicht die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass die Dividendenbetragsbestimmungen anwendbar sind (oder anderweitig die Zahlung von Dividenden vorsehen), werden die Wertpapierinhaber von Wertpapieren, deren Basiswert eine Aktie ist, nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf solche Aktien partizipieren. Daher wird der Ertrag im Hinblick auf die Wertpapiere nicht die Erträge widerspiegeln, die der Wertpapierinhaber realisiert hätte, wenn er die entsprechende Aktie gehalten und Dividenden auf diese erhalten hätte. Weiterhin ist zu beachten, dass selbst wenn die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass die Dividendenbetragsbestimmungen anwendbar sind (oder anderweitig die Zahlung von Dividenden vorsehen), besitzen die Wertpapierinhaber keine Rechte oder andere Ansprüche auf tatsächliche Dividenden, die auf die jeweilige Aktie gezahlt werden.

***Risiken im Hinblick auf Rohstoffe oder Futures-Kontrakte auf Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil***

*Faktoren, die die Preisentwicklung von Rohstoffen oder Rohstoff-Indizes beeinflussen*

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren bzw. Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften ("over the counter", außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren bzw. Rohstoffen sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden nachfolgend einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohstoffpreisen niederschlagen:

(a) *Angebot und Nachfrage*

Die Planung und die Organisation der Versorgung mit Rohstoffen nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Handlungsspielraum begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Weiterhin können sich auch die Transportkosten für

Rohstoffe in Regionen, in denen sie benötigt werden, auf die Preise der Rohstoffe auswirken. Der Umstand, dass einige Rohstoffe einem zyklischen Verhalten unterliegen, beispielsweise landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die nur während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann ebenfalls starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

(b) *Direkte Investitionskosten*

Direkte Investitionen in Rohstoffe beinhalten Kosten für die Lagerung, Versicherung und Steuern. Des Weiteren werden auf Rohstoffe keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamterträge aus Investitionen in Rohstoffe werden durch diese Faktoren beeinflusst.

(c) *Liquidität*

Nicht alle Rohstoffmärkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohstoffmärkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

(d) *Wetter und Naturkatastrophen*

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

(e) *Staatliche Programme und Grundsätze, nationale bzw. internationale politische, militärische sowie wirtschaftliche Ereignisse und Handelsaktivitäten mit Rohstoffen und darauf bezogenen Kontrakten*

Rohstoffe werden oft in Schwellenländern produziert und hauptsächlich von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industrieländern. Sie sind grundsätzlich stärker den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohstoffen beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können ebenfalls Angebot und Nachfrage bestimmter Rohstoffe verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohstoffen auswirken. Ferner sind eine Reihe von Rohstoffproduzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

(f) *Steuern und Zölle*

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohstoffproduzenten rentabilitätsmindernd oder –steigernd auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohstoffe aus.

Limit-Preise

Die Rohstoffmärkte unterliegen vorübergehenden Verzerrungen oder anderen Störungen aufgrund verschiedener Faktoren, einschließlich der mangelnden Liquidität an den Märkten und staatlicher Regulierung und Intervention. Darüber hinaus haben die US-Futures-Börsen und einige ausländische Börsen Vorschriften, die das Ausmaß der Schwankung der Kontrakt-Preise im Laufe eines einzigen Geschäftstages begrenzen. Diese Grenzwerte werden in der Regel als "tägliche Preisschwankungsgrenzen" und der maximale oder minimale Preis eines Kontraktes an einem bestimmten Tag als Folge dieser Grenzen als "Limit-Preis" bezeichnet. Sobald der Limit-Preis in einem bestimmten Kontrakt erreicht wird, wird der Handel in dem Kontrakt gemäß den Regelungen des Handelssystems erfolgen, in dem der Kontrakt gelistet ist. Limit-Preise können zum Ausschluss des Handels in einem bestimmten Kontrakt führen, was den Preis des Basiswerts nachteilig beeinflussen kann.

Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Änderungen

Rohstoffe unterliegen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, die sich in einer solchen Weise ändern können, dass (i) die Emittentin bzw. für die Emittentin handelnde Unternehmen, die Transaktionen im Zusammenhang mit einem Basiswert bzw. Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren durchzuführen, darin beeinträchtigt werden, die Verpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren abzusichern, bzw. (ii) dies zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere oder zu einer Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere führen kann.

Rohstoffe unterliegen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in den Vereinigten Staaten und, in einigen Fällen, auch in anderen Ländern, die sich in einer solchen Weise ändern können, dass sich dies negativ auf den Preis der Wertpapiere auswirkt.

***Risikofaktoren im Hinblick auf Basiswerte bzw. Korbbestandteile mit Bezug auf Schwellenländer***

Investments in sogenannte Schwellenländer beinhalten neben den allgemeinen mit der Anlage in den jeweiligen Basiswert bzw. Korbbestandteil verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile wirtschaftliche Lage, hohe Inflation, erhöhte Währungsrisiken sowie politische und rechtliche Risiken. Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellenländern können beachtlichen Umwälzungen und rapiden Entwicklungen unterliegen, und diesen Ländern kann es, im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern, an sozialer, politischer und wirtschaftlicher Stabilität fehlen. Insbesondere besteht ein erhöhtes Risiko der Währungsfluktuation. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen.

Zudem besteht die Möglichkeit der Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Zwangsentziehung von Vermögenswerten, der beschlagnahmenden Besteuerung, der Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einrich-

tung von Devisenkontrollen oder von anderen nachteiligen Entwicklungen, die den Erfolg eines Investments in solchen Ländern beeinträchtigen können. Solche Beeinträchtigungen können unter Umständen für einen längeren Zeitraum, d.h. Wochen oder auch Jahre, andauern. Jede dieser Beeinträchtigungen kann eine sogenannte Marktstörung im Hinblick auf die Wertpapiere zur Folge haben, unter anderem mit der Folge, dass in diesem Zeitraum keine Preise für die von der Marktstörung betroffenen Wertpapiere gestellt werden.

Die geringe Größe und mangelnde Erfahrung auf den Wertpapiermärkten in bestimmten Ländern und das begrenzte Handelsvolumen mit Wertpapieren kann dazu führen, dass ein zugrunde liegender Basiswert bzw. Korbbestandteil illiquide bzw. deutlich volatiler ist als Werte in besser etablierten Märkten. Es ist möglich, dass kaum Finanz- oder Bilanzinformationen zu den Emittenten vor Ort zur Verfügung stehen und es kann dementsprechend schwierig sein, den Wert bzw. die Aussichten des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der zugrunde liegenden Korbbestandteile zu bewerten.

Sofern der Basiswert bzw. die Korbbestandteile der Wertpapiere in lokaler Währung notieren, also nicht gegen die Abwicklungswährung abgesichert sind, besteht zudem ein erhöhtes Währungsrisiko. Die Währungs-Wechselkurse in Schwellenländern unterliegen erfahrungsgemäß besonders hohen Schwankungen. Dies kann dazu führen, dass sich der Wert des Wertpapiers erheblich negativ entwickelt, obwohl die Performance des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile während der Laufzeit des Wertpapiers im wesentlichen unverändert geblieben ist oder sich sogar positiv entwickelt hat. Hierdurch kann ein Teil oder auch die gesamte Performance des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile durch Währungsverluste aufgezehrt werden und sogar eine negative Performance eintreten.

***Risikofaktoren im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Basiswert oder Korbbestandteil und Besonderheiten des iShares FTSE / Xinhua A50 China Index ETF***

Bei auf Investmentfondsanteilen bezogenen Wertpapieren hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Investmentfondsanteile ab. Risiken der Investmentfondsanteile sind damit auch Risiken der Wertpapiere. Die Wertentwicklung der Investmentfondsanteile hängt wiederum von dem Erfolg der durch den jeweiligen Investmentfonds (der "**Investmentfonds**") verfolgten Strategie sowie von der Wertentwicklung der einzelnen Werte ab, in denen der Investmentfonds investiert ist. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Wertpapiere jedoch auch von der Wertentwicklung der Investmentfondsanteile abweichen, da neben weiteren Faktoren zum Beispiel die Korrelationen, die Volatilitäten und das Zinsniveau und z.B. im Fall von thesaurierenden Investmentfonds auch die Wiederanlage von Dividenden- bzw. Zinszahlungen in Bezug auf die Investmentfondsanteile Einfluss auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben können.

**Bei dem iShares FTSE / Xinhua A50 China Index ETF besteht die Besonderheit, dass der Investmentfonds die Indexbestandteile des FTSE / Xinhua China A50 Index (der "Referenzindex") nicht direkt erwirbt, sondern die Wertentwicklung des Index über Derivategeschäfte abbildet. Dementsprechend besteht ein Kontrahentenrisiko bei einem Ausfall der Gegenparteien dieser Derivatetransaktionen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der iShares FTSE / Xinhua A50 China Index ETF in HKD notiert und der Re-**

ferenzindex und seine Bestandteile in chinesischen Yuan berechnet werden. Dementsprechend besteht hier ein Wechselkursrisiko (siehe dazu allgemein im Abschnitt I.C.3 unter "Wertpapiere mit Währungsrisiko"). Bitte beachten Sie, dass die Wertpapiere in Euro notieren, sie sich auf einen ETF beziehen, der in Hong Kong Dollar ("HKD") notiert, welcher wiederum durch Derivatetransaktionen die Kursentwicklung eines Index nachvollzieht, der aufgrund der Wertentwicklung von Aktien, die in Renminbi (Yuan) notieren, berechnet wird. Steigt der Wert des EUR im Verhältnis zum Renminbi (Yuan), ist dies für den Wert des Wertpapiers nachteilig.

### ***Risikofaktoren im Hinblick auf einen Korb als Basiswert***

#### *Risiken, die mit der Entwicklung des Korbs und dessen zugrunde liegenden Korbbestandteilen verbunden sind*

Im Fall, dass sich die Wertpapiere auf einen Korb aus verschiedenen Werten als Basiswert beziehen, sind die Wertpapierinhaber von der Entwicklung des Korbs abhängig. Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich diese Entwicklung nicht vorhersagen lässt und durch gesamtwirtschaftliche Faktoren im Hinblick auf die den Korb bildenden Bestandteile bestimmt wird.

Je nach Ausgestaltung des Wertpapiers kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteile, dessen bzw. deren Entwicklung sehr schlecht verlaufen ist, maßgeblich für die Bestimmung des Abrechnungsbetrags bzw. Rückzahlungsbetrags bzw. Auszahlungsbetrags oder von Zinsbeträgen sein. Wertpapierinhaber sollten sich darüber bewusst sein, dass selbst dann, wenn sich ein oder mehrere Korbbestandteile positiv entwickelt haben, ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen kann, wenn sich der oder die anderen Korbbestandteile weniger positiv entwickelt haben. Weiterhin können die Wertpapiere beispielsweise vorsehen, dass die Differenz der Performances von zwei Korbbestandteilen für die Ermittlung des Abrechnungsbetrags bzw. Rückzahlungsbetrags bzw. Auszahlungsbetrags maßgeblich ist. In diesem Fall kann es zu einem Verlust des Wertpapierinhabers kommen, wenn sich die Performance des einen abziehenden Korbbestandteils besser entwickelt als die Performance des anderen Korbbestandteils.

#### *Geringere Anzahl von Korbbestandteilen*

Die Entwicklung eines Korbs, der eine geringere Anzahl von Korbbestandteilen enthält, wird sich in größerem Maße von Kurs- bzw. Preisänderungen eines bestimmten im Korb enthaltenen Korbbestandteil beeinflussen lassen als ein Korb, der eine größere Anzahl von Korbbestandteilen enthält.

#### *Ungleichmäßige Gewichtung von Korbbestandteilen*

Die Entwicklung eines Korbs, bei dem einige Korbbestandteile stärker gewichtet sind, wird sich in größerem Umfang von Preis- oder Kursänderungen eines solchen Korbbestandteils beeinflussen lassen als ein Korb, bei dem alle Korbbestandteile verhältnismäßig gleichgewichtet sind.

Eine hohe Korrelation der Korbbestandteile kann einen wichtigen Einfluss auf die zu zahlenden Beträge haben

Die Korrelation der Korbbestandteile beschreibt den Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der Korbbestandteile voneinander. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen "-1" und "+1" an, wobei eine Korrelation von "+1", d.h. eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Korbbestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von "-1", d.h. einer hohen negativen Korrelation, bewegt sich die Wertentwicklung der Korbbestandteile immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von "0" besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklung der Korbbestandteile zu treffen. Stammen z.B. sämtliche Korbbestandteile aus der selben Branche und demselben Land, so ist generell von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation kann aber beispielsweise sinken, wenn sich die Aktiengesellschaften, deren Aktien Korbbestandteil sind, in starker Konkurrenz um Marktanteile und dieselben Absatzmärkte befinden. Im Falle einer hohen Korrelation der Korbbestandteile wird jede Änderung der Preis- oder Kursentwicklung der Korbbestandteile die Entwicklung der Wertpapiere überproportional beeinflussen.

Änderungen der Zusammensetzung des Korbs

Im Fall, dass die Wertpapiere der Berechnungsstelle das Recht einräumen, unter bestimmten Umständen nach Emission der Wertpapiere die Zusammensetzung des Korbs zu ändern, darf sich der Wertpapierinhaber nicht darauf verlassen, dass die Zusammensetzung des Korbs während der Laufzeit der Wertpapiere gleich bleiben wird. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sich ein ersetzender Korbbestandteil anders verhalten kann als der ersetzte Korbbestandteil, was die Entwicklung des Korbs nachteilig beeinflussen kann.

**4. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern**

*Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert*

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Abrechnungsbetrags bzw. Rückzahlungsbetrags bzw. Auszahlungsbetrags haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen können.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswerts oder Bestandteilen des Basiswerts als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren; Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Wertpapiere haben. Die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

#### ***Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise***

In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein (die "**Marge**"). Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

#### ***Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen***

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert des Wertpapiers und den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Wertpapiere in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Wertpapierinhabers. Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Wertpapierinhabers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Wertpapierinhaber sollten sich daher bei ihrer Hausbank bzw. ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte erkundigen. Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin finden sich gegebenenfalls im Abschnitt "Weitere Informationen" in den Endgültigen Bedingungen.

### ***Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs International***

Es ist beabsichtigt, dass Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, (der "**Market Maker**") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen wird; Goldman Sachs International verpflichtet sich jedoch nicht und unterliegt keiner Rechts- oder sonstigen Pflicht, Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission zu stellen. Sofern der Market Maker Preise stellt, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass es bei der Kursfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann, die sich beispielsweise aus Marktstörungen oder Systemproblemen ergeben können. Goldman Sachs wird in seiner Funktion als Market Maker mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Wertpapierinhaber einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern (sogenanntes "Hedgen") oder halten. Dies kann beispielsweise auch durch das Eingehen von Short-Positionen erfolgen.

Im Einzelnen sind die Abläufe wie folgt: Kommt ein Handelsgeschäft zu einem vom Market Maker gestellten Ankaufs- oder Verkaufspreise zustande, so entsteht bei dem Market Maker in der Regel unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die genau gegenläufige Risikoposition zu der von dem Wertpapierinhaber durch das Handelsgeschäft eingenommenen Position. Die Goldman Sachs Gruppe wird die aus diesen Handelsgeschäften entstehenden Risikopositionen bündeln und gegebenenfalls sich ausgleichende Handelspositionen gegeneinander aufrechnen. Für Positionen, die darüber hinausgehen, wird die Goldman Sachs Gruppe sich entweder durch geeignete Gegengeschäfte im Markt für den Basiswert des Wertpapiers oder anderen Märkten absichern oder sich entscheiden, die entstandene Risikoposition aufrechtzuerhalten. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Goldman Sachs Gruppe auch Positionen in dem Basiswert dieses Wertpapiers und anderen Märkten einnehmen und diese zu Marktbewegungen führen können (siehe dazu auch oben im Abschnitt "Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert").

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die von dem Market Maker für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den fairen Wert der Wertpapiere unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen. Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market Maker im Sekundärmarkt die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise festsetzt, gehören insbesondere der faire Wert der Wertpapiere, der unter anderem von dem Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen (die sogenannte "**Geldbriefspanne**"), die der Market Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und unter Ertragsgesichtspunkten festsetzt. Darüber hinaus werden regelmäßig ein für die Wertpapiere ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Wertpapiere vom Abrechnungsbetrag bzw. Rückzahlungsbetrag bzw. Auszahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten, wie z.B. Provisionen, Transaktionsgebühren, Verwaltungsgebühren oder vergleichbare Gebühren, berücksichtigt. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren eine im Verkaufspreis für die Wertpapiere enthaltene Marge oder sonstige Erträge, wie z.B. gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder

seiner Bestandteile, wenn diese nach der Ausgestaltung der Wertpapiere der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten wie erhobene Verwaltungskosten werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern zu einem im Ermessen des Market Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Verkaufspreis für die Wertpapiere gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts, die nach der Ausgestaltung der Wertpapiere der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit des Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market Maker ab.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. indem er den Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) berücksichtigt oder die Geldbriefspanne vergrößert oder verringert. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Wertpapiere kann dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

### ***Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission***

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und/oder Verwaltungsstelle. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass Gesellschaften von Goldman Sachs als Gegenpartei bei Absicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert" bzw. unter "Weitere Informationen" in den Endgültigen Bedingungen) oder als Market Maker (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs International" bzw. unter "Weitere Informationen" in den Endgültigen Bedingungen) tätig werden. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Wertpapierinhabern Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Bedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Wertpapierinhaber verbindlich sind. Solche Festlegun-

gen können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und dementsprechend für den Wertpapierinhaber nachteilig sein.

***Interessen an der Emission beteiligter Dritter***

Die Emittentin kann bei der Emission von Wertpapieren Kooperationspartner und externe Berater einschalten, z.B. für die Zusammenstellung und Anpassung eines Korbs oder Index. Es ist möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Wertpapierinhaber handeln.

### **III. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN**

#### **1. Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren**

##### **(a) Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind**

Zu Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, sowie zu sich daraus potentiell ergebenden Interessenkonflikten, siehe unter "Risiko von Interessenkonflikten" in Abschnitt "II. Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere" des Basisprospekts sowie unter "Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind" unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

##### **(b) Beschreibung der Wertpapiere**

Die Wertpapiere, die von der Emittentin emittiert wurden und deren Angebot unter diesem Basisprospekt fortgesetzt wird bzw. die unter diesem Basisprospekt aufgestockt werden, beziehen sich auf Indizes, Aktien, Rohstoffe oder Investmentfondsanteile als Basiswert bzw. – im Fall eines Korbs als Basiswert – als Korbbestandteil.

Die The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") übernimmt die unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die Zahlung des Abrechnungsbetrags bzw. Rückzahlungsbetrags bzw. Auszahlungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin unter den Wertpapieren zu zahlen sind.

Die jeweilige Wertpapier-Kennnummer ist in den Bedingungen angegeben.

##### **(c) Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich nach dem Recht des Staates New York.

Der Erfüllungsort Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit den Wertpapieren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

##### **(d) Währung der Wertpapiere**

Die Wertpapiere werden (Angebot freibleibend) in der Abwicklungswährung angeboten werden, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Ferner werden der börsliche sowie der außerbörsliche Handel mit den Wertpapieren gegebenenfalls in der Abwicklungswährung erfolgen. Eine etwaige Zahlung des Abrechnungsbetrags bzw. Rückzahlungsbetrags bzw. Auszahlungsbetrags wird in der Abwicklungswährung (gegebenenfalls nach Umrechnung in die Abwicklungswährung) erfolgen. Sofern eine Umrechnung des Abrechnungsbetrags bzw. Rückzahlungsbetrags bzw. Auszahlungsbetrags in die Abwicklungswährung erforderlich ist, erfolgt die Umrechnung entweder auf Basis eines bestimmten Wechsel-

kurses oder – sofern die Wertpapiere eine "Quanto"-Funktion ausweisen – zu einem Wechselkurs von einer Einheit der Preiswährung zu einer Einheit der Abwicklungswährung.

**(e) Clearingsysteme und Form und Lieferung**

Jeder Anleger muss in der Lage sein, die Wertpapiere (direkt oder indirekt durch einen Intermediär) zu halten.

Die Abwicklung der Wertpapiere erfolgt entweder über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**Clearstream Frankfurt**"). Die Wertpapiere sind durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft, die bei Clearstream Frankfurt hinterlegt ist.

**(f) Beschreibung der auf die Wertpapiere bezogenen Rechte, des Ausübungsverfahrens und der Auswirkungen von Marktstörungen**

Der Anspruch, die Zahlung des Abrechnungsbetrags bzw. Rückzahlungsbetrags bzw. Auszahlungsbetrags unter den Wertpapieren zu verlangen, das Ausübungsverfahren für die Wertpapiere, die Beschreibung etwaiger Marktstörungen sowie der Auswirkungen von Marktstörungen sowie Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert bzw. die Korbbestandteile betreffen sind in den Bedingungen geregelt.

**(g) Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere**

Die Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere ist in den Bedingungen angegeben.

**(h) Gründe für das Angebot und Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Wertpapiere**

Die Erlöse aus den Wertpapieren werden zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Vereinbarungen mit Goldman Sachs International und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

**(i) Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere**

Das Angebot der Wertpapiere unter dem Basisprospekt unterliegt keinen Beschränkungen. Die Endgültigen Bedingungen sind im Zusammenhang mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen dazu zu lesen.

Die Wertpapiere, die von der Emittentin an deren jeweiligem Emissionstag emittiert wurden, wurden von der Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main bzw. deren Rechtsnachfolgerin, der Goldman Sachs AG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, auf der Basis einer festen Verpflichtung übernommen und zeitgleich an die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt am Main (die "**Anbieterin**") weiterverkauft.

Die Valutierung der Wertpapiere erfolgt erst, sobald die Wertpapiere übernommen wurden, was wiederum von der Anzahl der Aufträge abhängt, die bei der Anbieterin eingehen. Zu beachten ist, dass keine Valutierung erfolgt, solange noch keine Wertpapiere übernommen worden sind. Die Valutierung sowie die Übernahme sind auf die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße beschränkt. Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der

jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu.

Angaben zu allen einzelnen Bedingungen des Angebots, zum Beginn der neuen Angebotsfrist sowie zum Datum des Übernahmevertrags hinsichtlich bestimmter Wertpapiere werden unter "Bedingungen des Angebots" unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

**(j) Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen**

Der ursprüngliche Ausgabepreis der Wertpapiere wurde von der Emittentin am bzw. um den Tag, an dem das erste öffentliche Angebot jeweils begonnen hat, unter Berücksichtigung verschiedener maßgeblicher Faktoren festgelegt, darunter der Kurs des Basiswerts, der aktuelle Zinssatz, die zu erwartenden Dividenden sowie anderer produktspezifischer Kriterien.

Der Angebotspreis der Wertpapiere wird von der Emittentin am jeweiligen Tag des Beginns der neuen Angebotsfrist, der in den Endgültigen Bedingungen genannt ist, auf der Grundlage der jeweiligen Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Webseite [www.gs.de](http://www.gs.de) abrufbar.

Sämtliche Kosten und Auslagen, die einem Wertpapierinhaber hinsichtlich eines mittelbaren Erwerbs der Wertpapiere entstehen, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin.

**(k) Börsennotierung und Börsenhandel**

Die Emittentin kann die Einführung der Wertpapiere an einer oder mehreren Börse(n) oder multilateralen Handelssystem(en) oder an einem regulierten oder unregulierten Markt beantragen. Die Emittentin kann auch Wertpapiere emittieren, die an keinem Markt zum Handel zugelassen oder notiert sind.

Wertpapiere derselben Gattung können bereits zum Handel an demselben oder einem anderen Markt zugelassen sein.

Angaben zu einer beabsichtigten Börsennotierung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Ferner werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls Angaben zu einem öffentlichen Angebot der Wertpapiere enthalten.

Im Fall einer Zulassung zum Handel bzw. einer Börsennotierung werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls die Mindesthandelsgröße enthalten.

Es ist beabsichtigt, dass Goldman Sachs International unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. Goldman Sachs International übernimmt jedoch keine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission zu stellen.

**(l) Angebotspreis, Gebühren und Provisionen**

Angaben zum Angebotspreis sowie gegebenenfalls der Art und Höhe der zu zahlenden Gebühren bzw. von der Emittentin an Dritte zu zahlenden Provisionen werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Dem Käufer werden über den Angebotspreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine Beträge von der Emittentin in Rechnung gestellt.

## **2. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere**

### *(a) Open End Zertifikate mit Nominalbetrag*

Open End Zertifikate sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Der Abrechnungsbetrag bzw. Rückzahlungsbetrag bzw. Auszahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts und ferner multipliziert mit dem Management Faktor bzw., im Fall von Open End Zertifikaten mit Quanto Ausstattungsmerkmal, dem Gebühren Faktor.

### *(b) Open End Zertifikate mit Bezugsverhältnis bzw. Ratio*

Open End Zertifikate sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Der Abrechnungsbetrag bzw. Rückzahlungsbetrag bzw. Auszahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis bzw. Abrechnungskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis bzw. Ratio und ferner multipliziert mit dem Management Faktor bzw., im Fall von Open End Zertifikaten mit Quanto Ausstattungsmerkmal, dem Gebühren Faktor.

## **3. Angaben zu den Basiswerten**

Informationen im Hinblick auf Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte und/oder der Korbbestandteile sowie gegebenenfalls weitere Informationen in Bezug auf solche Basiswerte werden in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein.

**IV. BEDINGUNGEN**

*Im Folgenden finden sich die Muster der Bedingungen für die Wertpapiere, deren öffentliches Angebot fortgesetzt werden soll oder die aufgestockt werden sollen. Das für die jeweiligen Wertpapiere maßgebliche Muster der Bedingungen wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, wobei die produktspezifischen Informationen des jeweiligen Wertpapiers in der bzw. den Tabelle(n), die dem jeweiligen Muster der Bedingungen vorangestellt ist bzw. sind, ergänzt und vervollständigt werden. Das in den Endgültigen Bedingungen wiederholte Muster der Bedingungen, ergänzt und vervollständigt um die produktspezifischen Informationen des jeweiligen Wertpapiers bildet die Bedingungen (die "**Bedingungen**") für das jeweilige Wertpapier.*

[Für eine Aufstockung bzw. eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Open End Zertifikate auf Indizes (Tranche 970 – ISIN DE000GS8SLF2) sind die folgenden Zertiaktsbedingungen einzufügen:

Angebotsgröße / ggf. Aufstockung	Basiswert (Index) / Festlegungsstelle	Bezugsverhältnis	Beginn der Laufzeit	Anfängliche Management Gebühr p.a.	Maximale Management Gebühr p.a.	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	WKN	ISIN-Code	Valutierung
[10.000.000][●]	Russian Traded Index® (festgestellt in USD)  Wiener Börse AG	0,01	[17. Oktober 2005][●]	0%	4 % p.a.	[●]	GS8 SLF	DE000GS8SLF2	[17. Oktober 2005][●]

## § 1

Index; Zertifikatsrecht; Abrechnungskurs

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit, entsprechend dem jeweiligen Bezugsverhältnis, dem Inhaber von Open End Zertifikaten (die "**Zertifikate**") bezogen auf den jeweiligen Index (der "**Index**"), wie im einzelnen in der **Tabelle** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Abrechnungsbetrag zu beziehen. Der "**Abrechnungsbetrag**" entspricht dem Abrechnungskurs (§ 1 (2)), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (§ 1 (3)), ferner multipliziert mit dem Management Faktor (§ 1 (4)), das Ergebnis gemäß § 1 (6) in EUR umgerechnet und anschließend gegebenenfalls auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
- (2) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht, vorbehaltlich § 7 (1) letzter Satz und § 12, dem in EUR bzw. USD ausgedrückten Schlußkurs des Index, der an dem Bewertungstag (§ 5 (2)) von der Festlegungsstelle (§ 12 (1)) festgestellt wird.
- (3) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 12, dem in der **Tabelle** angegebenen Bezugsverhältnis.
- (4) Der "**Management Faktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der Tabelle angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

" $MG_{(i)}$ " entspricht der Management Gebühr (i) (§ 1 (5)), wobei i die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Zertifikate

"n" für  $i=1$  entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der Tabelle angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß § 1 (5) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 5 (2) (einschließlich)). n für  $i+1$  entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß § 1 (5) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß § 1 (5) vorangeht

bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 5 (2) (einschließlich)).

"k" entspricht 365.

- (5) Die "**Management Gebühr**" für  $i=1$  entspricht der in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag bis zur Höhe der in der Tabelle angegebenen Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepaßte Management Gebühr (i+1).
- (6) Die Umrechnung von USD in EUR erfolgt auf der Grundlage des EUR/USD-Mittelkurses, der an dem Bewertungstag auf der Reuters-Seite EURUSDFIXM=WM oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Seite dieses Bildschirmes angezeigt wird, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen Bildschirmes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.

## § 2

### Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Die Zertifikate können nur, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin (§§ 13, 14), gemäß den Bestimmungen des § 2 (2) – (5) und nur zu einem Einlösungstermin durch die Zertifikatsinhaber eingelöst werden. "**Einlösungstermine**" sind, beginnend mit dem Beginn der Laufzeit der Zertifikate, jeder Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main.
- (2) Einlösungsrechte können jeweils nur für mindestens 100 Zertifikate bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Einlösung von weniger als 100 Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als 100 Zertifikaten deren Anzahl nicht durch 100 teilbar ist, gilt als Einlösung der nächstkleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch 100 teilbar ist. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem bestimmten Einlösungstermin müssen spätestens um 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am betreffenden Einlösungstermin folgende Bedingungen erfüllt sein:
- (a) bei der Zertifikatsstelle (§ 8) muß eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US- Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;
  - (b) die Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 2 (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantrag wird, von der Zahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

### § 3

#### Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Mit-eigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

#### § 4

##### Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

#### § 5

##### Laufzeit; Bewertungstag; Berechnungstag; Bankgeschäftstag

- (1) Die Laufzeit der Zertifikate beginnt am in der Tabelle genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und die Zertifikate werden demgemäß als Zertifikate ohne feste Laufzeit geführt ("**Open-End-Zertifikate**").
- (2) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 7 (1) letzter Satz und § 12, hinsichtlich noch nicht gemäß § 2 wirksam eingelöster Zertifikate der Kündigungstermin (§ 14) bzw., falls der Kündigungstermin kein Berechnungstag ist, der nächstfolgende Berechnungstag bzw. hinsichtlich gemäß § 2 wirksam eingelöster Zertifikate der entsprechende maßgebliche Einlösungstermin bzw., falls der Einlösungstermin kein Berechnungstag ist, der nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) "**Berechnungstag**" hinsichtlich eines Index ist ein Tag, an dem die jeweilige Index-Festlegungsstelle den Index üblicherweise berechnet und veröffentlicht.
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr in Frankfurt am Main geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 13 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

## § 6

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem 3. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Abrechnungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht, wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 8 hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
  - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an

der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die „**Terminbörse**“);

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

#### § 8

##### Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

#### § 9

##### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

## § 10

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

## § 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
  - (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß § 11(1)(a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
  - (c) die Emittentin der The Goldman Sachs Group, Inc. diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
  - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

## § 12

### Festlegungsstelle; Nachfolgeindex; Anpassung

- (1) Der Index wird von der in der Tabelle angegebenen Festlegungsstelle (die "**Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "**Schlußkurs**" festgestellt wird.
- (2) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (3) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, daß das an einem Berechnungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin paßt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepaßte Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepaßte Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 12 (3), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 13, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (6) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

### § 13

#### Außerordentliche Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 3. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der

Clearstream veranlassen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 13(1) gilt die in § 6 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, vom Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

#### § 14

##### Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von 13 Monaten durch Bekanntmachung gemäß § 9 mit Wirkung zu einem Berechnungstag (jeweils ein "Kündigungstermin") zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.

#### § 15

##### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.]

[Für eine Aufstockung bzw. eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Open End Zertifikate bezogen auf den FTSE/Xinhua China 25 Index und den Korea Kospi 200 Index (Tranche 1158 – ISINs DE000GS0CCW7 und DE000GS0CCX5) sind die folgenden Zertifikatsbedingungen einzufügen:

WKN / ISIN	Basiswert (Index / ISIN / Handelswährung / Bildschirmseite)	Index-Sponsor	Ratio	Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr	Beginn der Laufzeit	Anfängl. Ausgabepreis in EUR	Angebotsgröße in Anzahl der Zertifikate
GS0 CCW DE000GS0CCW7	FTSE/Xinhua China 25 Index / (ISIN nicht verfügbar) / HKD / Reuters Seite EURHKDFIXM=WM	FTSE International Limited	0,1	0% / 2,00%	[30. November 2005][●]	[●]	[10.000.000][●]
GS0 CCX / DE000GS0CCX5	Korea Kospi 200 Index / (ISIN nicht verfügbar) / KRW / Reuters Seite EURKRWFIXM=WM	Korea Stock Exchange	100	0% / 2,00%	[30. November 2005][●]	[●]	[10,000,000][●]

#### Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "HKD" ist als Bezugnahme auf "Hong Kong Dollar" zu verstehen.

Jede Bezugnahme auf "KWR" ist als Bezugnahme auf "Koreanisch Won" zu verstehen.

## § 1

Zertifikatsrecht

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ 2) zu verlangen.
- (2) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

## § 2

Rückzahlungsbetrag

- (1) Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht dem mit dem Ratio (Absatz (3)) multiplizierten Abrechnungskurs (Absatz (2)) multipliziert mit dem Management Faktor (Absatz (5)).

Der Rückzahlungsbetrag wird gegebenenfalls gemäß Absatz (4) in Euro umgerechnet und auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Ratio} * \text{Abrechnungskurs} * \text{Management Faktor}$$

- (2) Der „**Abrechnungskurs**“ entspricht dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 8 (2)) am Bewertungstag (§ 3 (1)).
- (3) Das "**Ratio**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Ratio.
- (4) Die Umrechnung der in der Tabelle angegebenen Handelswährung (die "**Handelswährung**") in EUR erfolgt auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem Bewertungstag (§ 3 (2)) auf der in der Tabelle für die Handelswährung angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.

Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen.

- (5) Der "**Management Faktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der Tabelle angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"MG<sub>(i)</sub>" entspricht der Management Gebühr (i) (§ 2 (6)), wobei i die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Zertifikate

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der Tabelle angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (12) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (1) (einschließlich)). n für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (1) (einschließlich)).

"k" entspricht 365.

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf acht (8) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet berechnet.

- (6) Die "**Management Gebühr**" für i=1 entspricht der in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag bis zur Höhe der in der Tabelle angegebenen Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der

Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepaßte Management Gebühr (i+1).

### § 3

#### Bewertungstag; Endfälligkeitstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der "**Bewertungstag**" entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14) bzw. hinsichtlich gemäß § 4 wirksam eingelöster Zertifikate dem entsprechenden Einlösungstermin. Sollte der Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 7 (2)) oder ein Bankgeschäftstag sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag und ein Bankgeschäftstag ist, der Bewertungstag.
- (3) Die "**Laufzeit der Zertifikate**" beginnt am in der Tabelle genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14).
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

### § 4

#### Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Die Zertifikate können nur, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin, gemäß den Bestimmungen des § 4 (2) – (5) und nur zu einem Einlösungstermin durch die Zertifikatsinhaber eingelöst werden. "**Einlösungstermine**" sind, beginnend mit dem 01. Dezember 2005, jeder Bankgeschäftstag.
- (2) Einlösungsrechte können jeweils nur für mindestens 100 Zertifikate bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Einlösung von weniger als 100 Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als 100 Zertifikaten deren Anzahl nicht durch 100 vollständig teilbar ist, gilt als Einlösung der nächstkleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch 100 vollständig teilbar ist. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem bestimmten Einlösungstermin müssen spätestens am Bankgeschäftstag vor dem betreffenden Einlösungstermin folgende Bedingungen erfüllt sein:
- (a) bei der Zertifikatsstelle (§ 10) muß eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;
  - (b) die Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 4 (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 5

### Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate

werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von 1 Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

## § 6

### Zahlung des Rückzahlungsbetrages

#### *I. Regelungen betreffend Zertifikate ohne physische Lieferung*

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem fünften (5.) Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

#### *II. Regelungen betreffend Zertifikate mit ggf. physischer Lieferung*

(nicht anwendbar)

## § 7

### Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bewer-

tungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht (8) hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Indexsponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Basiswert; Referenzkurs; Nachfolgeindex; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Der "**Referenzkurs**" entspricht dem Schlußkurs des Index, wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen für den Index fortlaufend berechneten und

veröffentlichten Kursen. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

- (3) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzkurses berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, daß das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin paßt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepaßte Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepaßte Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 (4), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (6) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die

Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

- (7) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (6) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

## § 9

### Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften (5.) Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 9 (1) gilt die in § 6 I.(2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 10

### Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jeder-

zeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

#### § 11

##### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

#### § 12

##### Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

#### § 13

##### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "**Übernahme**");
  - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
  - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert; und
  - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

#### § 14

#### Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von dreizehn (13) Monaten durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zu einem Einlösungstermin (jeweils ein "**Kündigungstermin**") zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.

#### § 15

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

[Für eine Aufstockung bzw. eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Open End Zertifikate bezogen auf den am London Bullion Market offiziell festgestellten Kurs für eine (1) Feinunze Gold und Silber (Tranche 1229 – ISINs DE000GS0HH08 und DE000GS0HH32) sind die folgenden Zertifikatsbedingungen einzufügen:

WKN / ISIN	Basiswert (Handelswährung/ Referenzkurs des Basiswertes (der jeweiligen Gewichts- oder sonstigen Maßeinheit des Rohstoffs)/ Bildschirmseite)	Referenzmarkt	Ratio	Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr	Beginn der Laufzeit	Anfängl. Ausgabe- preis in EUR	Angebotsgröße in Anzahl der Zertifikate
GS0HH0 / DE000GS0HH08	USD/ Am LBM um 15.00 Uhr Londoner Zeit offiziell festgestellter Kurs für eine (1) Feinunze Gold (Feinheitsgrad mind. 0,995) ( <i>London Gold Fixing</i> ) / Reuters Seite EURUSDFIXM=WM	London Bullion Market	0,1	0,00% / 2%	11. Januar 2006	[43,98][●]	[10.000.000][●]
GS0HH3 / DE000GS0HH32	USD / Am LBM offiziell festgestellter Kurs für eine (1) Feinunze Silber	London Bullion Market	1	0,00% / 2%	11. Januar 2006	[7,78][●]	[10.000.000][●]

	(Feinheitsgrad mind. 0,999) ( <i>London Silver Fixing</i> ) / EURUSDFIXM=WM						
--	---	--	--	--	--	--	--

Definitionen:

"LBM" bezeichnet London Bullion Market.

"LP&PM" bezeichnet London Platinum & Palladium Market.

Jede Bezugnahme auf "USD" ist als Bezugnahme auf "U.S. Dollar" zu verstehen.

## § 1

Zertifikatsrecht

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ 2) zu verlangen.
- (2) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

## § 2

Rückzahlungsbetrag

- (1) Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht dem mit dem Ratio (Absatz (3)) multiplizierten Abrechnungskurs (Absatz (2)) multipliziert mit dem Management Faktor (Absatz (5)).

Der Rückzahlungsbetrag wird gemäß Absatz (4) in Euro umgerechnet und auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Ratio} * \text{Abrechnungskurs} * \text{Management Faktor}$$

- (2) Der „**Abrechnungskurs**“ entspricht dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 8 (2)) am Bewertungstag (§ 3 (1)).
- (3) Das "**Ratio**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Ratio.
- (4) Die Umrechnung der in der Tabelle angegebenen Handelswährung (die "**Handelswährung**") in EUR erfolgt auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem Bewertungstag (§ 3 (2)) auf der in der Tabelle für die Handelswährung angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.

Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen.

- (5) Der "**Management Faktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der Tabelle angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"MG<sub>(i)</sub>" entspricht der Management Gebühr (i) (§ 2 (6)), wobei i die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Zertifikate

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der Tabelle angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (1) (einschließlich)). n für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (1) (einschließlich)).

"k" entspricht 365.

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf acht (8) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet berechnet.

- (7) Die "**Management Gebühr**" für i=1 entspricht der in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag bis zur Höhe der in der Tabelle angegebenen Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der

Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepaßte Management Gebühr (i+1).

### § 3

#### Bewertungstag; Endfälligkeitstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der "**Bewertungstag**" entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14) bzw. hinsichtlich gemäß § 4 wirksam eingelöster Zertifikate dem entsprechenden Einlösungstermin. Sollte der Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 8 (2)) oder ein Bankgeschäftstag sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag und ein Bankgeschäftstag ist, der Bewertungstag.
- (3) Die "**Laufzeit der Zertifikate**" beginnt am in der Tabelle genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14).
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

### § 4

#### Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Die Zertifikate können nur, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin, gemäß den Bestimmungen des § 4 (2) – (5) und nur zu einem Einlösungstermin durch die Zertifikatsinhaber eingelöst werden. "**Einlösungstermine**" sind, beginnend mit dem 9. Januar 2006, jeder Bankgeschäftstag.
- (2) Einlösungsrechte können jeweils nur für mindestens 100 Zertifikate bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Einlösung von weniger als 100 Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als 100 Zertifikaten deren Anzahl nicht durch 100 vollständig teilbar ist, gilt als Einlösung der nächstkleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch 100 vollständig teilbar ist. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem bestimmten Einlösungstermin müssen spätestens am Bankgeschäftstag vor dem betreffenden Einlösungstermin folgende Bedingungen erfüllt sein:
- (a) bei der Zertifikatsstelle (§ 10) muß eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;
  - (b) die Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 4 (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 5

### Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate

werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem (1) Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

## § 6

### Zahlung des Rückzahlungsbetrages

#### *I. Regelungen betreffend Zertifikate ohne physische Lieferung*

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem fünften (5.) Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

#### *II. Regelungen betreffend Zertifikate mit ggf. physischer Lieferung*

(nicht anwendbar)

## § 7

### Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bewer-

tag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht (8) hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf den Basiswert am Referenzmarkt oder
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**") oder
  - (iii) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in bezug auf den Basiswert am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in bezug auf den Basiswert).

Eine Veränderung der Handelszeit am Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Referenzmarkt vorher angekündigt wird.

## § 8

### Basiswert; Referenzkurs; Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle als Basiswert angegebenen Rohstoff.
- (2) Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der Tabelle angegebenen Referenzkurs für den Basiswert (der "**Referenzkurs**"), der an dem in der Tabelle angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird. Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht dem Referenzkurs. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise festgestellt und veröffentlicht werden.
- (3) Wird der Referenzkurs für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach bil-

ligem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarktes wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

## § 9

### Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften (5.) Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 9 (1) gilt die in § 6 I.(2) bzw. § 6 II.(2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 10

### Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig –

durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

#### § 11

##### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

#### § 12

##### Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

## § 13

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "**Übernahme**");
  - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
  - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert; und
  - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

## § 14

Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von dreizehn (13) Monaten durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zu einem Einlösungstermin (jeweils ein „**Kündigungstermin**“) zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.

§ 15  
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

[Für eine Aufstockung bzw. eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Open End Zertifikate bezogen auf Indizes (Tranche 1447 – ISINs DE000GS0J012, DE000GS0J020, DE000GS0J038, DE000GS0J053, DE000GS0J061 und DE000GS0J0A4) sind die folgenden Zertifikatsbedingungen einzufügen:

WKN / ISIN	Basiswert (Index) / Handelswährung	Index-Sponsor	Ratio	Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr	Beginn der Laufzeit	Anfängl. Ausgabepreis in EUR	Angebotsgröße in Anzahl der Zertifikate
GS0J01 / DE000GS0J012	AMEX <sup>®</sup> Biotechnology Index / USD	American Stock Exchange	0,1	0% / 4%	[16. März 2006] [●]	[●]	[10.000.000][●]
GS0J02 / DE000GS0J020	AMEX <sup>®</sup> Gold BUGS Index / USD	American Stock Exchange	0,1	0% / 4%	[16. März 2006] [●]	[●]	[10.000.000][●]
GS0J03 / DE000GS0J038	AMEX <sup>®</sup> Natural Gas Index / USD	American Stock Exchange	0,1	0% / 4%	[16. März 2006] [●]	[●]	[10.000.000][●]
GS0J05 / DE000GS0J053	Dow Jones EURO STOXX 50 <sup>®</sup> Index / EUR	STOXX Limited	0,01	0% / 4%	[16. März 2006] [●]	[●]	[10.000.000][●]
GS0J06 / DE000GS0J061	Dow Jones Industrial Average Index <sup>SM</sup> / USD	Dow Jones & Company, Inc	0,01	0% / 4%	[16. März 2006] [●]	[●]	[10.000.000][●]
GS0J0A / DE000GS0J0A4	S&P 500 <sup>®</sup> Index / USD	Standard & Poor's Corporation ("S&P")	0,01	0% / 4%	[16. März 2006] [●]	[●]	[10.000.000][●]

Jede Bezugnahme auf "USD" ist als Bezugnahme auf "US Dollar" zu verstehen.

§ 1  
Zertifikatsrecht

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ 2) zu verlangen.
- (2) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 2  
Rückzahlungsbetrag

- (1) Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht dem mit dem Ratio (Absatz 3) multiplizierten Abrechnungskurs (Absatz 2) multipliziert mit dem Management Faktor (Absatz 5).

Der Rückzahlungsbetrag wird gegebenenfalls gemäß Absatz (4) in Euro umgerechnet und auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Ratio} * \text{Abrechnungskurs} * \text{Management Faktor}$$

- (2) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 8 (2)) am Bewertungstag (§ 3 (1)).
- (3) Das "**Ratio**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Ratio.
- (4) Die Umrechnung der in der **Tabelle** angegebenen Handelswährung (die "**Handelswährung**") in EUR erfolgt auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem Bewertungstag (§ 3 (1)) auf der in der **Tabelle** für die Handelswährung angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle

berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen.

- (5) Der "**Management Faktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der Tabelle angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"MG<sub>(i)</sub>" entspricht der Management Gebühr (i) (§ 2 (6)), wobei i die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Zertifikate

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der Tabelle angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (1) (einschließlich)). n für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (1)) (einschließlich).

"k" entspricht 365.

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf acht (8) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet berechnet.

- (6) Die "**Management Gebühr**" für i=1 entspricht der in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag bis zur Höhe der in der Tabelle angegebenen Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Ma-

nagement Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1).

### § 3

#### Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der "**Bewertungstag**" entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14) bzw. hinsichtlich gemäß § 4 wirksam eingelöster Zertifikate dem entsprechenden Einlösungstermin. Sollte der Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 8 (2)) oder kein Bankgeschäftstag sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag Bankgeschäftstag ist, der Bewertungstag.
- (2) Die „**Laufzeit der Zertifikate**“ beginnt am in der Tabelle genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14).
- (3) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Realtime Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

### § 4

#### Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Die Zertifikate können nur, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin, gemäß den Bestimmungen des § 4 (2) – (5) und nur zu einem Einlösungstermin durch die Zertifikatsinhaber eingelöst werden. "**Einlösungstermine**" sind, beginnend mit dem 14. März 2006, jeder Bankgeschäftstag.
- (2) Einlösungsrechte können jeweils nur für mindestens 100 Zertifikate bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Einlösung von weniger als 100 Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als 100 Zertifikaten deren Anzahl nicht durch 100 vollständig teilbar ist, gilt als Einlösung der nächstkleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch 100 vollständig teilbar

ist. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem bestimmten Einlösungstermin müssen spätestens am Bankgeschäftstag vor dem betreffenden Einlösungstermin folgende Bedingungen erfüllt sein:
  - (a) bei der Zertifikatsstelle (§ 10) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;
  - (b) die Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 4 (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 5

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der **Tabelle** angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Mit-eigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von 1 Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

## § 6

Zahlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem 3. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

Wenn der Bewertungstag auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Basiswert zu Grunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zu Grunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts auf Grund einer Entscheidung des Indexsponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts zu Grunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Basiswert; Referenzkurs; Nachfolgewert; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht den in der **Tabelle** als Basiswert angegebenen Indizes.
- (2) Der "**Referenzkurs**" entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts, wie er an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle** angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Basiswert vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

- (3) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzkurses berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 (4), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (6) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

- (7) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (6) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

## § 9

### Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 9 (1) gilt die in § 6 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 10

### Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Eu-

ropäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

#### § 11

#### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich die Börsen-Zeitung, veröffentlicht.

#### § 12

#### Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörbliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

## § 13

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "**Übernahme**");
  - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
  - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zu Gunsten der Zertifikatsinhaber garantiert; und
  - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

## § 14

Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von 13 Monaten durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zu einem Einlösungstermin (jeweils ein „**Kündigungstermin**“) zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.

§ 15  
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

[Für eine Aufstockung bzw. eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Open End Zertifikate bezogen auf Indizes (Tranche 1483 – ISINs DE000GS0J2E2, DE000GS0J2F9, DE000GS0J2J1, DE000GS0J2K9, DE000GS0J2N3 und DE000GS0J2Q6) sind die folgenden Zertifikatsbedingungen einzufügen:

WKN / ISIN	Basiswert (Index) / Handelswährung	Index-Sponsor	Ratio	Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr	Beginn der Laufzeit	Anfängl. Ausgabepreis in EUR	Angebotsgröße in Anzahl der Zertifikate
GS0J2E / DE000GS0J2E2	Brazil Bovespa Index / BRL	Sao Paulo Stock Exchange	0,001	2% / 4%	[05. April 2006] [●]	[●]	[100.000][●]
GS0J2F / DE000GS0J2F9	DAX® (Performance Index) / EUR	Deutsche Börse AG	0,01	0% / 4%	[05. April 2006] [●]	[●]	[100.000][●]
GS0J2J / DE000GS0J2J1	MDAX® (Performance Index) / EUR	Deutsche Börse AG	0,01	2% / 4%	[05. April 2006] [●]	[●]	[100.000][●]
GS0J2K / DE000GS0J2K9	Mexico Bolsa Index (IPC) / MXN	Mexican Stock Exchange	0,01	0% / 4%	[05. April 2006] [●]	[●]	[100.000][●]
GS0J2N / DE000GS0J2N3	RDX® (Russian Depository Receipt Index®) / EUR	Wiener Börse AG	0,01	0% / 4%	[05. April 2006] [●]	[●]	[100.000][●]
GS0J2Q / DE000GS0J2Q6	TecDAX® (Performance Index) / EUR	Deutsche Börse AG	0,1	2% / 4%	[05. April 2006] [●]	[●]	[100.000][●]

Jede Bezugnahme auf "BRL" ist als Bezugnahme auf "Brasilianische Reais" und jede Bezugnahme auf "MXN" ist als Bezugnahme auf "Mexikanische Pesos" zu verstehen.

## § 1

Zertifikatsrecht

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ 2) zu verlangen.
- (2) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

## § 2

Rückzahlungsbetrag

- (1) Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht dem mit dem Ratio (Absatz 3) multiplizierten Abrechnungskurs (Absatz 2) multipliziert mit dem Management Faktor (Absatz 5).

Der Rückzahlungsbetrag wird gegebenenfalls gemäß Absatz (4) in Euro umgerechnet und auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Ratio} * \text{Abrechnungskurs} * \text{Management Faktor}$$

- (2) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 8 (2)) am Bewertungstag (§ 3 (1)).
- (3) Das "**Ratio**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Ratio.
- (4) Die Umrechnung der in der **Tabelle** angegebenen Handelswährung (die "**Handelswährung**") in EUR erfolgt auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem Bewertungstag (§ 3 (1)) auf der in der **Tabelle** für die Handelswährung angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines

anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen.

- (5) Der "**Management Faktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der Tabelle angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"MG<sub>(i)</sub>" entspricht der Management Gebühr (i) (§ 2 (6)), wobei i die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Zertifikate

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der Tabelle angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (1) (einschließlich)). n für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (1)) (einschließlich).

"k" entspricht 365.

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf acht (8) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet berechnet.

- (6) Die "**Management Gebühr**" für i=1 entspricht der in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management

Gebühr mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag bis zur Höhe der in der Tabelle angegebenen Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1).

### § 3

#### Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der "**Bewertungstag**" entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14) bzw. hinsichtlich gemäß § 4 wirksam eingelöster Zertifikate dem entsprechenden Einlösungstermin. Sollte der Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag und ein Bankgeschäftstag ist, der Bewertungstag.
- (2) Die „**Laufzeit der Zertifikate**“ beginnt am in der Tabelle genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14).
- (3) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Realtime Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

### § 4

#### Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Die Zertifikate können nur, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin, gemäß den Bestimmungen des § 4 (2) – (5) und nur zu einem Einlösungstermin durch die Zertifikatsinhaber eingelöst werden. "**Einlösungstermine**" sind, beginnend mit dem 03. April 2006, jeder Bankgeschäftstag.
- (2) Einlösungsrechte können jeweils nur für mindestens 100 Zertifikate bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Einlösung von weniger als 100 Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als

100 Zertifikaten deren Anzahl nicht durch 100 vollständig teilbar ist, gilt als Einlösung der nächstkleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch 100 vollständig teilbar ist. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem bestimmten Einlösungstermin müssen spätestens am Bankgeschäftstag vor dem betreffenden Einlösungstermin folgende Bedingungen erfüllt sein:
  - (a) bei der Zertifikatsstelle (§ 10) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;
  - (b) die Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 4 (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 5

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der **Tabelle** angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Mit-eigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von 1 Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

## § 6

Zahlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem 3. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

Wenn der Bewertungstag auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Basiswert zu Grunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zu Grunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts auf Grund einer Entscheidung des Indexsponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts zu Grunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Basiswert; Referenzkurs; Nachfolgewert; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht den in der **Tabelle** als Basiswert angegebenen Indizes.
- (2) Der "**Referenzkurs**" entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts, wie er an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle** angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Basiswert vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

- (3) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzkurses berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 (4), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (6) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

- (7) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (6) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

## § 9

### Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 9 (1) gilt die in § 6 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 10

### Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Eu-

ropäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

#### § 11

#### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich die Börsen-Zeitung, veröffentlicht.

#### § 12

#### Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörbliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

## § 13

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "**Übernahme**");
  - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
  - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zu Gunsten der Zertifikatsinhaber garantiert; und
  - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

## § 14

Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von 13 Monaten durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zu einem Einlösungstermin (jeweils ein „**Kündigungstermin**“) zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.

§ 15  
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

[Für eine Aufstockung bzw. eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Open End Zertifikate bezogen auf einen Index (Tranche 1508 – ISIN DE000GS0KEY2) sind die folgenden Zertifikatsbedingungen einzufügen:

WKN / ISIN	Basiswert (Index / ISIN)	Index-Sponsor	Ratio	Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr	Beginn der Laufzeit	Anfängl. Ausgabepreis in EUR	Angebotsgröße in Anzahl der Zertifikate
GS0KEY/ DE000GS0KEY2	DBIX Deutsche Börse India Index (Price) / DE000A0C4CC6	Deutsche Börse AG	0,1	0% p.a./ 4% p.a.	[7. April 2006] [●]	[●]	[500.000][●]

§ 1  
Zertifikatsrecht

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ 2) zu verlangen.
- (2) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 2  
Rückzahlungsbetrag

- (1) Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht dem mit dem Ratio (Absatz (3)) multiplizierten Abrechnungskurs (Absatz (2)) multipliziert mit dem Management Faktor (Absatz (4)).

Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Ratio} * \text{Abrechnungskurs} * \text{Management Faktor}$$

- (2) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 8 (2)) am Bewertungstag (§ 3 (1)).
- (3) Das "**Ratio**" entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Ratio.
- (4) Der "**Management Faktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der **Tabelle** angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"MG<sub>(i)</sub>" entspricht der Management Gebühr (i) (§ 2 (6)), wobei i die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Zertifikate

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der Tabelle angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (1) (einschließlich)). n für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (1)) (einschließlich).

"k" entspricht 365.

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf acht (8) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet berechnet.

- (5) Die "**Management Gebühr**" für i=1 entspricht der in der **Tabelle** angegebenen Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag bis zur Höhe der in der **Tabelle** angegebenen Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1).

### § 3

#### Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der "**Bewertungstag**" entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14) bzw. hinsichtlich gemäß § 4 wirksam eingelöster Zertifikate dem entsprechenden Einlösungstermin. Sollte der Bewertungstag kein

Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag und ein Bankgeschäftstag ist, der Bewertungstag.

- (2) Die „**Laufzeit der Zertifikate**“ beginnt am in der **Tabelle** genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14).
- (3) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Realtime Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

#### § 4

#### Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Die Zertifikate können nur, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin, gemäß den Bestimmungen des § 4 (2) – (5) und nur zu einem Einlösungstermin durch die Zertifikatsinhaber eingelöst werden. "**Einlösungstermine**" sind, beginnend mit dem 07. April 2006, jeder Bankgeschäftstag.
- (2) Einlösungsrechte können jeweils nur für mindestens 100 Zertifikate bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Einlösung von weniger als 100 Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als 100 Zertifikaten deren Anzahl nicht durch 100 vollständig teilbar ist, gilt als Einlösung der nächstkleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch 100 vollständig teilbar ist. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem bestimmten Einlösungstermin müssen spätestens am Bankgeschäftstag vor dem betreffenden Einlösungstermin folgende Bedingungen erfüllt sein:
  - (a) bei der Zertifikatsstelle (§ 10) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine

Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;

- (b) die Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 4 (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 5

### Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der **Tabelle** angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von 1 Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

## § 6

Zahlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem 3. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
  - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Basiswert zu Grunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zu Grunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Op-

tionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts auf Grund einer Entscheidung des Indexsponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts zu Grunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

## § 8

### Basiswert; Referenzkurs; Nachfolgewert; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle** als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Der "**Referenzkurs**" entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts, wie er an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle** angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Basiswert vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzkurses berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt ins-

besondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 (4), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (6) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (7) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (6) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

## § 9

### Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden

muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 9 (1) gilt die in § 6 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

#### § 10

##### Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 11

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich die Börsen-Zeitung, veröffentlicht.

§ 12

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "**Übernahme**");
- (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;

- (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zu Gunsten der Zertifikatsinhaber garantiert; und
  - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
  - (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

#### § 14

#### Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von 13 Monaten durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zu einem Einlösungstermin (jeweils ein „**Kündigungstermin**“) zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.

#### § 15

#### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen

zungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.]

[Für eine Aufstockung bzw. eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Open End Zertifikate bezogen auf Indizes (Tranche 1541 – ISIN DE000GS0J673) sind die folgenden Zertifikatsbedingungen einzufügen:

WKN / ISIN	Basiswert (Index)	Index-Sponsor / Bildschirmseite / Wirtschaftsinformationsdienst	Ratio	Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr	Beginn der Laufzeit	Anfängl. Ausgabepreis in EUR	Angebotsgröße in Anzahl der Zertifikate
GS0J67/ DE000GS0J673	S&P/TSX 60 Index	Toronto Stock Exchange / EURCADFIXM=WM / Reuters	0,1	0 % p.a. / 2 % p.a.	[21. April 2006] [•]	[•]	[500.000][•]

## § 1

Zertifikatsrecht

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ 2) zu verlangen.
- (2) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

## § 2

Rückzahlungsbetrag

- (1) Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht dem mit dem Ratio (Absatz (3)) multiplizierten Abrechnungskurs (Absatz (2)) multipliziert mit dem Management Faktor (Absatz (5)).

Der Rückzahlungsbetrag wird gemäß Absatz (4) in Euro umgerechnet und auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Ratio} * \text{Abrechnungskurs} * \text{Management Faktor}$$

- (2) Der „**Abrechnungskurs**“ entspricht dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 8 (2)) am Bewertungstag (§ 3 (1)).
- (3) Das "**Ratio**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Ratio.
- (4) Die Umrechnung der in der Tabelle angegebenen Handelswährung (die "**Handelswährung**") in EUR erfolgt auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem Bewertungstag (§ 3 (1)) auf der in der Tabelle angegebenen Bildschirmseite oder der einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der

vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen.

- (5) Der "**Management Faktor**" entspricht der Umrechnung der in der **Tabelle** angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"MG<sub>(i)</sub>" entspricht der Management Gebühr (i) (§ 2 (6)), wobei i die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Zertifikate

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom 12. April 2006 (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (1) (einschließlich)). n für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (1)) (einschließlich).

"k" entspricht 365.

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf acht (8) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet berechnet.

- (6) Die "Management Gebühr" für i=1 entspricht der in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag bis zur Höhe der in der **Tabelle** angegebenen Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen ent-

haltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1).

### § 3

#### Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der "**Bewertungstag**" entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14) bzw. hinsichtlich gemäß § 4 wirksam eingelöster Zertifikate dem entsprechenden Einlösungstermin. Sollte der Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.
- (2) Die „**Laufzeit der Zertifikate**“ beginnt am in der **Tabelle** genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14).
- (3) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß §§ 4, 6 und 9 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Realtime Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

### § 4

#### Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Die Zertifikate können nur, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin, gemäß den Bestimmungen des § 4 (2) – (5) und nur zu einem Einlösungstermin durch die Zertifikatsinhaber eingelöst werden. "**Einlösungstermine**" sind, beginnend mit dem 21. April 2006, jeder Bankgeschäftstag.
- (2) Einlösungsrechte können jeweils nur für mindestens 100 Zertifikate bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Einlösung von weniger als 100 Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als 100 Zertifikaten deren Anzahl nicht durch 100 vollständig teilbar ist, gilt als Einlösung der nächstkleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch 100 vollständig teilbar ist. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem bestimmten Einlösungstermin müssen spätestens am Bankgeschäftstag vor dem betreffenden Einlösungstermin folgende Bedingungen erfüllt sein:
- (a) bei der Zertifikatsstelle (§ 10) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;
  - (b) die Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 4 (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 5

### Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der **Tabelle** angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate

werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von 1 Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

## § 6

### Zahlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem 3. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 7

### Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter

Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Basiswert zu Grunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zu Grunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
  - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts auf Grund einer Entscheidung des Indexsponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts zu Grunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

## § 8

### Basiswert; Referenzkurs; Nachfolgewert; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle** als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Der "**Referenzkurs**" entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts, wie er an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle** angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Basiswert vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-

Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzkurses berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.

- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 (4), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (6) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (7) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (6) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

## § 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 9 (1) gilt die in § 6 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 10

Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

#### § 11

##### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich die Börsen-Zeitung, veröffentlicht.

#### § 12

##### Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

#### § 13

##### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Ver-

pflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "**Übernahme**");
  - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
  - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zu Gunsten der Zertifikatsinhaber garantiert; und
  - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
  - (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

#### § 14

#### Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von 13 Monaten durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zu einem Einlösungstermin (jeweils ein „**Kündigungstermin**“) zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.

§ 15  
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

[Für eine Aufstockung bzw. eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Open End Zertifikate bezogen auf einen Index (Tranche 1718 – ISIN DE000GS0NFN6) sind die folgenden Zertifikatsbedingungen einzufügen:

WKN / ISIN	Basiswert (Index / ISIN)	Index-Sponsor	Ratio	Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr	Beginn der Laufzeit	Anfängl. Ausgabepreis in EUR	Angebotsgröße in Anzahl der Zertifikate
GS0NFN/ DE000GS0NFN6	DAXglobal® BRIC Price Return Index / DE000A0C4CK9	Deutsche Börse AG	0,1	0% p.a./ 2% p.a.	[23. Juni 2006][●]	[●]	[10.000.000][●]

§ 1  
Zertifikatsrecht

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ 2) zu verlangen.
- (2) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 2  
Rückzahlungsbetrag

- (1) Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht dem mit dem Ratio (Absatz (3)) multiplizierten Abrechnungskurs (Absatz (2)) multipliziert mit dem Management Faktor (Absatz (4)).

Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Ratio} * \text{Abrechnungskurs} * \text{Management Faktor}$$

- (2) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 8 (2)) am Bewertungstag (§ 3 (1)).
- (3) Das "**Ratio**" entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Ratio.
- (4) Der "**Management Faktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der **Tabelle** angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"MG<sub>(i)</sub>" entspricht der Management Gebühr (i) (§ 2 (6)), wobei i die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Zertifikate

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der Tabelle angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (1) (einschließlich)). n für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (1)) (einschließlich).

"k" entspricht 365.

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf acht (8) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet berechnet.

- (5) Die "**Management Gebühr**" für i=1 entspricht der in der **Tabelle** angegebenen Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag bis zur Höhe der in der **Tabelle** angegebenen Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1).

### § 3

#### Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der "**Bewertungstag**" entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14) bzw. hinsichtlich gemäß § 4 wirksam eingelöster Zertifikate dem entsprechenden Einlösungstermin. Sollte der Bewertungstag kein

Berechnungstag (§ 8 (2)) oder kein Bankgeschäftstag sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag und ein Bankgeschäftstag ist, der Bewertungstag.

- (2) Die „**Laufzeit der Zertifikate**“ beginnt am in der **Tabelle** genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14).
- (3) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Realtime Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

#### § 4

#### Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Die Zertifikate können nur, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin, gemäß den Bestimmungen des § 4 (2) – (5) und nur zu einem Einlösungstermin durch die Zertifikatsinhaber eingelöst werden. "**Einlösungstermine**" sind, beginnend mit dem 21. Juni 2006, jeder Bankgeschäftstag.
- (4) Einlösungsrechte können jeweils nur für mindestens 100 Zertifikate bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Einlösung von weniger als 100 Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als 100 Zertifikaten deren Anzahl nicht durch 100 vollständig teilbar ist, gilt als Einlösung der nächstkleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch 100 vollständig teilbar ist. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (5) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem bestimmten Einlösungstermin müssen spätestens am Bankgeschäftstag vor dem betreffenden Einlösungstermin folgende Bedingungen erfüllt sein:
  - (a) bei der Zertifikatsstelle (§ 10) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine

Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;

- (b) die Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 4 (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 5

### Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der **Tabelle** angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von 1 Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

## § 6

### Zahlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem 3. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

### § 7

#### Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
  - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Basiswert zu Grunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zu Grunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der

Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts auf Grund einer Entscheidung des Indexsponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts zu Grunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

## § 8

### Basiswert; Referenzkurs; Nachfolgewert; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle** als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Der "**Referenzkurs**" entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts, wie er an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle** angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen die Börsen in Shanghai, Hongkong, New York und London geöffnet haben und der Basiswert vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzkurses berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt ins-

besondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 (4), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (6) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (7) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (6) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

## § 9

### Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden

muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 9 (1) gilt die in § 6 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

#### § 10

##### Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 11

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich die Börsen-Zeitung, veröffentlicht.

§ 12

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "**Übernahme**");
- (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;

- (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zu Gunsten der Zertifikatsinhaber garantiert; und
  - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
  - (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

#### § 14

#### Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von 13 Monaten durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zu einem Einlösungstermin (jeweils ein „**Kündigungstermin**“) zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.

#### § 15

#### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen

zungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

[Für eine Aufstockung bzw. eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Open End Zertifikate bezogen auf Indizes (Tranche 1829 – ISIN DE000GS0HHU9) sind die folgenden Zertifikatsbedingungen einzufügen:

WKN / ISIN	Basiswert (Index)	Index-Sponsor	Ratio	Beginn der Laufzeit	Anfängl. Ausgabepreis in EUR	Angebotsgröße in Anzahl der Zertifikate
GS0HHU/ DE000GS0HHU9	DAXglobal <sup>®</sup> Alternative Energy (Preis) Index	Deutsche Börse AG	0,1	[22. August 2006] [●]	[●]	[5.000.000][●]

## § 1

Zertifikatsrecht, Garantie

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ 2) zu verlangen.
- (2) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte (vorbehaltlich von § 1 (3)) und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") hat die unbedingte Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und etwaigen sonstigen Beträgen, die nach diesen Zertifikatsbedingungen von der Emittentin zu zahlen sind, übernommen.

## § 2

Rückzahlungsbetrag

- (1) Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht dem mit dem Ratio (Absatz (3)) multiplizierten Abrechnungskurs (Absatz (2))

Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Ratio} * \text{Abrechnungskurs}$$

- (2) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 8 (2)) am Bewertungstag (§ 3 (1)).
- (3) Das "**Ratio**" entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Ratio.

## § 3

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der "**Bewertungstag**" entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14) bzw. hinsichtlich gemäß § 4 wirksam eingelöster Zertifikate dem entsprechenden Einlösungstermin. Falls dieser Tag kein Handels-

tag und kein Berechnungstag ist, ist der nächstfolgende Berechnungstag, der auch ein Handelstag ist, der Bewertungstag. "**Handelstage**" sind Tage an denen die Börsen in Tokio, Kopenhagen, Madrid, Wien, London und New York für den regulären Handel geöffnet sind.

- (2) Die „**Laufzeit der Zertifikate**“ beginnt am in der **Tabelle** genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14).
- (3) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Realtime Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

#### § 4

#### Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Die Zertifikate können nur, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin, gemäß den Bestimmungen des § 4 (2) – (5) und nur zu einem Einlösungstermin durch die Zertifikatsinhaber eingelöst werden. "**Einlösungstermine**" sind jeder Bewertungstag nach dem 18. August 2006.
- (2) Einlösungsrechte können jeweils nur für mindestens 1 Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem bestimmten Einlösungstermin müssen spätestens am Bankgeschäftstag vor dem betreffenden Einlösungstermin folgende Bedingungen erfüllt sein:
  - (a) bei der Zertifikatsstelle (§ 10) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist (die "**Einlö-**

**sungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;

- (b) die Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 4 (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 5

### Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der **Tabelle** angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von 1 Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

## § 6

Zahlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem 3. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
  - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Basiswert zu Grunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zu Grunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen

diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts auf Grund einer Entscheidung des Indexsponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts zu Grunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

## § 8

### Basiswert; Referenzkurs; Nachfolgewert; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle** als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Der "**Referenzkurs**" entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts, wie er an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle** angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Basiswert vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzkurses berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher

maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 (4), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (6) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (7) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (6) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

## § 9

### Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden

muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 9 (1) gilt die in § 6 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 10

### Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

## § 11

### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich die Börsen-Zeitung, veröffentlicht.

## § 12

### Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin und die Garantin sind berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Weder die Emittentin noch die Garantin ist verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin bzw. der Garantin in anderer Weise verwendet werden.

## § 13

### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "**Übernahme**");
- (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;

- (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zu Gunsten der Zertifikatsinhaber garantiert;
  - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann; und
  - (e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
  - (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

#### § 14

#### Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von 13 Monaten durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zu einem Einlösungstermin (jeweils ein „**Kündigungstermin**“) zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.

#### § 15

#### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.]

[Für eine Aufstockung bzw. eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Open End Zertifikate mit Management Gebühr bezogen auf einen Index (Tranche 2129 – ISIN DE000GS72RX9) sind die folgenden Zertifikatsbedingungen einzufügen:

<b>WKN/ ISIN</b>	<b>Basiswert (Index/ ISIN)</b>	<b>Index- Sponsor</b>	<b>Ratio</b>	<b>Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr</b>	<b>Beginn der Lauf- zeit</b>	<b>Anfängl. Ausga- bepreis in EUR</b>	<b>Angebotsgröße in An- zahl der Zertifikate</b>
GS72RX / DE000GS72RX9	INFRA <sup>®</sup> Infrastruc- ture Index (Perfor- mance) EUR/ DE000A0JZK69	Deutsche Börse AG	0,1	0.82%/ 1%	[10. Januar 2007][●]	[●]	[500.000][●]

## § 1

Zertifikatsrecht, Garantie

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ 2) zu verlangen.
- (2) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte (vorbehaltlich von § 1 (3)) und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") hat die unbedingte Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und etwaigen sonstigen Beträgen, die nach diesen Zertifikatsbedingungen von der Emittentin zu zahlen sind, übernommen.

## § 2

Rückzahlungsbetrag

- (1) Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat in Euro entspricht dem mit dem Ratio (Absatz (3)) multiplizierten Abrechnungskurs (Absatz (2)), ferner multipliziert mit dem Management Faktor (Absatz (4)).

Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Ratio} * \text{Abrechnungskurs} * \text{Management Faktor}$$

- (2) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 8 (2)) am Bewertungstag (§ 3 (1)).
- (3) Das "**Ratio**" entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Ratio.
- (4) Der "**Management Faktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der **Tabelle** angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"MG(i)" entspricht der Management Gebühr (i) (§ 2 (5)), wobei i die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Zertifikate

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der **Tabelle** angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (5) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (1) (einschließlich)). n für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (5) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (5) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (1) (einschließlich)).

"k" entspricht 365.

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf acht (8) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet berechnet.

- (5) Die "**Management Gebühr**" für i=1 entspricht der in der **Tabelle** angegebenen Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag bis zur Höhe der in der **Tabelle** angegebenen Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1).

## § 3

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der "**Bewertungstag**" entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14) bzw. hinsichtlich gemäß § 4 wirksam eingelöster Zertifikate dem entsprechenden Einlösungstermin. Sollten die Voraussetzungen für die wirksame Einlösung der Zertifikate durch den Zertifikatsinhaber gemäß § 4 erst nach 11.00 Uhr (Frankfurter Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem entsprechenden Einlösungstermin erfüllt sein, so entspricht der Bewertungstag dem Berechnungstag (§ 8 (2)), der dem entsprechenden Einlösungstermin unmittelbar folgt. Sollte der Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.
- (2) Die "**Laufzeit der Zertifikate**" beginnt am in der **Tabelle** genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14).
- (3) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Realtime Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

## § 4

Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Die Zertifikate können nur, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin, gemäß den Bestimmungen des § 4 (2) – (5) und nur zu einem Einlösungstermin durch die Zertifikatsinhaber eingelöst werden. "**Einlösungstermine**" sind alle Berechnungstage (§ 8 (2)) beginnend mit dem 08. Januar 2007.
- (2) Einlösungsrechte können jeweils nur für mindestens 1 Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem bestimmten Einlösungstermin müssen spätestens am Bankgeschäftstag vor dem betreffenden Einlösungstermin folgende Bedingungen erfüllt sein:

- (a) bei der Zertifikatsstelle (§ 10) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;
- (b) die Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 4 (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 5

### Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der **Tabelle** angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.

- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von 1 Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

## § 6

### Zahlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem 3. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 7

### Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Basiswert zu Grunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zu Grunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
  - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts auf Grund einer Entscheidung des Indexsponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts zu Grunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

#### § 8

#### Basiswert; Referenzkurs; Nachfolgewert; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle** als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Der "**Referenzkurs**" entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts, wie er an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle** angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Basiswert üblicherweise vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird und an denen die Börsen in Kopenhagen, Dublin, Frankfurt am Main, Hongkong, London, Madrid, Mailand, New York, Paris, Sydney, Tokio und Toronto für den regulären Handel geöffnet sind.
- (3) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzkurses berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-

Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.

- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 (4), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (6) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (7) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (6) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

## § 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 9 (1) gilt die in § 6 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 10

Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder

– soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

#### § 11

##### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich die Börsen-Zeitung, veröffentlicht.

#### § 12

##### Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin und die Garantin sind berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Weder die Emittentin noch die Garantin ist verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin bzw. der Garantin in anderer Weise verwendet werden.

#### § 13

##### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "**Übernahme**");
  - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
  - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zu Gunsten der Zertifikatsinhaber garantiert;
  - (f) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann; und
  - (g) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

#### § 14

#### Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von 13 Monaten durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zu einem Einlösungstermin (jeweils ein „**Kündigungstermin**“) zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.

§ 15  
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.]

[Für eine Aufstockung bzw. eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Quanto EUR Open End Zertifikate mit Management Gebühr bezogen auf Rohstoffe (Tranche 2203 – ISINs DE000GS72X24, DE000GS72X16, DE000GS72WL4 und DE000GS72X08) sind die folgenden Zertifikatsbedingungen einzufügen:

WKN/ ISIN	Basiswert (Rohstoff/ Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit/ Handelswährung/ Bildschirmseite)	Referenzmarkt	Ratio	Beginn der Laufzeit	Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Angebotsgröße in Anzahl der Zertifikate
GS72X2 / DE000GS72X24	Um 15.00 Uhr Londoner Zeit offiziell festgestellter Preis für eine (1) Feinunze Gold (London Gold Fixing) (1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0.995)/ USD/ XAUFIX=	London Bullion Market	0,1	[29. Januar 2007] [●]	3,5/ 8	[●]	[10.000.000][●]
GS72X1 / DE000GS72X16	Um 14.00 Uhr Londoner Zeit offiziell festgestellter Preis für eine (1) Feinunze Palladium (LPPM PM Palladium Fixing) (1 Feinunze, Feinheit mind. 0,9995)/ USD/ XPDFIX=	London Platinum & Palladium Market	0,1	[29. Januar 2007] [●]	4,5/ 10	[●]	[10.000.000][●]
GS72WL / DE000GS72WL4	Um 14.00 Uhr Londoner Zeit offiziell festgestellter Preis für eine (1) Feinunze Platin (LPPM PM Platinum Fixing) (1 Feinunze Platin, Feinheit mind. 0,9995)/ USD/ XPTFIX=	London Platinum & Palladium Market	0,1	[29. Januar 2007] [●]	3,5/ 8	[●]	[10.000.000][●]
GS72X0 / DE000GS72X08	Am LBM offiziell festgestellter Preis für eine (1) Feinunze Silber (London Silver Fixing) (1 Feinunze Silber, Feinheit mind. 0.999)/ USD/ XAGFIX=	London Bullion Market	1	[29. Januar 2007] [●]	3,5/ 8	[●]	[10.000.000][●]

Jede Bezugnahme auf "USD" ist als Bezugnahme auf "US-Dollar" zu verstehen.

## § 1

Zertifikatsrecht, Garantie

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ 2) zu verlangen.
- (2) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte (vorbehaltlich von § 1 (3)) und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") hat die unbedingte Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und etwaigen sonstigen Beträgen, die nach diesen Zertifikatsbedingungen von der Emittentin zu zahlen sind, übernommen.

## § 2

Rückzahlungsbetrag

- (1) Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat in Euro entspricht dem mit dem Ratio (Absatz (3)) multiplizierten Abrechnungskurs (Absatz (2)), ferner multipliziert mit dem Management Faktor (Absatz (5)).

Der Rückzahlungsbetrag wird gemäß Absatz (4) in Euro umgerechnet und auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Ratio} * \text{Abrechnungskurs} * \text{Management Faktor}$$

- (2) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 8 (2)) am Bewertungstag (§ 3 (1)).
- (3) Das "**Ratio**" entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Ratio.
- (4) Die Umrechnung der in der **Tabelle** angegebenen Handelswährung (die "**Handelswährung**") in EUR erfolgt zu einem Wechselkurs von 1 Einheit der Handelswährung zu EUR 1,00 ("Quanto").

- (5) Der "**Management Faktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der **Tabelle** angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n(i)}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"MG(i)" entspricht der Management Gebühr (i) (§ 2 (6)), wobei i die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Zertifikate

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der **Tabelle** angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (5) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (1) (einschließlich)). n für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (1)) (einschließlich).

"k" entspricht 365.

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf acht (8) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet berechnet.

- (6) Die "**Management Gebühr**" für i=1 entspricht der in der **Tabelle** angegebenen Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag bis zur Höhe der in der **Tabelle** angegebenen Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1).

## § 3

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der "**Bewertungstag**" entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14) bzw. hinsichtlich gemäß § 4 wirksam eingelöster Zertifikate dem entsprechenden Einlösungstermin. Sollte der Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.
- (2) Die "**Laufzeit der Zertifikate**" beginnt am in der **Tabelle** genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14).
- (3) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Realtime Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

## § 4

Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Die Zertifikate können nur, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin, gemäß den Bestimmungen des § 4 (2) – (5) und nur zu einem Einlösungstermin durch die Zertifikatsinhaber eingelöst werden. "**Einlösungstermine**" sind alle Berechnungstage (§ 8 (2)) beginnend mit dem 25. Januar 2007.
- (2) Einlösungsrechte können jeweils nur für mindestens 1 Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem bestimmten Einlösungstermin müssen spätestens am Bankgeschäftstag vor dem betreffenden Einlösungstermin folgende Bedingungen erfüllt sein:
  - (a) bei der Zertifikatsstelle (§ 10) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Ab-

rechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;

- (b) die Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 4 (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 5

### Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der **Tabelle** angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von 1 Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

## § 6

Zahlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem 3. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
  - (i) die Suspendierung der Veröffentlichung der Preisfeststellung bezogen auf den Basiswert am Referenzmarkt oder
  - (iv) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung in Bezug auf den Basiswert am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in Bezug auf den Basiswert).

Eine Veränderung der Handelszeit am Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Referenzmarkt vorher angekündigt wird.

## § 8

### Basiswert; Referenzkurs; Nachfolgewert; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle** als Basiswert angegebenen Rohstoff.
- (2) Der "**Referenzkurs**" entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der **Tabelle** angegebenen maßgeblichen Preis für den Basiswert, der an dem in der **Tabelle** angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird und auf der in der **Tabelle** angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatstelle berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Referenzkurs für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wird.
- (3) Wird der Referenzkurs für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarktes wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

## § 9

### Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes für den Basiswert, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Be-

stimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 9 (1) gilt die in § 6 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

#### § 10

#### Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 11

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich die Börsen-Zeitung, veröffentlicht.

§ 12

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin und die Garantin sind berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Weder die Emittentin noch die Garantin ist verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin bzw. der Garantin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "**Übernahme**");
- (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;

- (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zu Gunsten der Zertifikatsinhaber garantiert;
  - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann; und
  - (e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

#### § 14

##### Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von 13 Monaten durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zu einem Einlösungstermin (jeweils ein „**Kündigungstermin**“) zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.

#### § 15

##### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.]

[Für eine Aufstockung bzw. eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Open End Zertifikate mit Management Gebühr bezogen auf einen Index (Tranche 2310 – ISIN DE000GS34W63) sind die folgenden Zertifikatsbedingungen einzufügen:

<b>WKN/ ISIN</b>	<b>Basiswert (Index)</b>	<b>Index-Sponsor</b>	<b>Ratio</b>	<b>Beginn der Laufzeit</b>	<b>Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr</b>	<b>Anfänglicher Ausgabepreis in EUR</b>	<b>Angebotsgröße in Anzahl der Zertifikate</b>
GS34W6 / DE000GS34W63	COMERGIX LNG (EUR) Performance Index	Standard & Poor's Corporation ("S&P")	1	[01. März 2007][●]	0,82% p.a. / 1% p.a.	[●]	[500.000][●]

## § 1

Zertifikatsrecht, Garantie

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ 2) zu verlangen.
- (2) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte (vorbehaltlich von § 1 (3)) und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") hat die unbedingte Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und etwaigen sonstigen Beträgen, die nach diesen Zertifikatsbedingungen von der Emittentin zu zahlen sind, übernommen.

## § 2

Rückzahlungsbetrag

- (1) Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat in Euro entspricht dem mit dem Ratio (Absatz (3)) multiplizierten Abrechnungskurs (Absatz (2)), ferner multipliziert mit dem Management Faktor (Absatz (4)).

Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.  
Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Ratio} * \text{Abrechnungskurs} * \text{Management Faktor}$$

- (2) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 8 (2)) am Bewertungstag (§ 3 (1)).
- (3) Das "**Ratio**" entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Ratio.
- (4) Der "**Management Faktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der **Tabelle** angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"MG(i)" entspricht der Management Gebühr (i) (§ 2 (5)), wobei i die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Zertifikate

"n" für  $i=1$  entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der **Tabelle** angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (5) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (1) (einschließlich)). n für  $i+1$  entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (5) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (5) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (1)) (einschließlich).

"k" entspricht 365.

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf acht (8) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet berechnet.

- (5) Die "**Management Gebühr**" für  $i=1$  entspricht der in der **Tabelle** angegebenen Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag bis zur Höhe der in der **Tabelle** angegebenen Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr ( $i+1$ ).

### § 3

#### Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der "**Bewertungstag**" entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14) bzw. hinsichtlich gemäß § 4 wirksam eingelöster Zertifikate dem entsprechenden Einlösungstermin. Sollten die Voraussetzungen für die wirksame Einlösung der Zertifikate durch den Zertifikatsinhaber gemäß § 4 erst nach 11.00 Uhr (Frankfurter Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem entsprechenden Einlösungstermin

erfüllt sein, so entspricht der Bewertungstag dem Berechnungstag (§ 8 (2)), der dem entsprechenden Einlösungstermin unmittelbar folgt. Sollte der Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.

- (2) Die "**Laufzeit der Zertifikate**" beginnt am in der **Tabelle** genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14).
- (3) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Realtime Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

#### § 4

##### Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Die Zertifikate können nur, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin, gemäß den Bestimmungen des § 4 (2) – (5) und nur zu einem Einlösungstermin durch die Zertifikatsinhaber eingelöst werden. "**Einlösungstermine**" sind alle Berechnungstage (§ 8 (2)) beginnend mit dem 27. Februar 2007.
- (2) Einlösungsrechte können jeweils nur für mindestens 1 Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem bestimmten Einlösungstermin müssen spätestens am Bankgeschäftstag vor dem betreffenden Einlösungstermin folgende Bedingungen erfüllt sein:
  - (a) bei der Zertifikatsstelle (§ 10) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz

verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;

- (b) die Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 4 (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 5

### Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der **Tabelle** angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von 1 Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

## § 6

Zahlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem 3. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
  - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Basiswert zu Grunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zu Grunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskon-

trakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts auf Grund einer Entscheidung des Indexsponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts zu Grunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

## § 8

### Basiswert; Referenzkurs; Nachfolgewert; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle** als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Der "**Referenzkurs**" entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts, wie er an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle** angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Basiswert üblicherweise vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird und an denen die Börsen in Frankfurt, Kuala Lumpur, London, Madrid, Mailand, New York, Oslo, Paris, Seoul, Tokyo und Wien für den regulären Handel geöffnet sind.
- (3) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzkurses berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Ei-

ne Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 (4), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (6) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (7) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (6) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

## § 9

### Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifi-

kats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 9 (1) gilt die in § 6 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

#### § 10 Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

## § 11

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich die Börsen-Zeitung, veröffentlicht.

## § 12

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin und die Garantin sind berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Weder die Emittentin noch die Garantin ist verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin bzw. der Garantin in anderer Weise verwendet werden.

## § 13

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "**Übernahme**");
  - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
  - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zu Gunsten der Zertifikatsinhaber garantiert;

- (f) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann; und
  - (g) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
  - (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

#### § 14

##### Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von 13 Monaten durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zu einem Einlösungstermin (jeweils ein „**Kündigungstermin**“) zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.

#### § 15

##### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber

zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.]

[Für eine Aufstockung bzw. eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Open End Partizipations-Zertifikate mit Management Gebühr bezogen auf einen Korb bestehend aus Indizes und Aktienkörben (und ggf. Investmentfondsanteilen) (Tranche 2358 – ISIN DE000GS8N116) sind die folgenden Zertifikatsbedingungen einzufügen:

**Tabelle 1**

<b>WKN/ ISIN</b>	<b>Basiswert (Korb)</b>	<b>Nominalbetrag in EUR</b>	<b>Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr</b>	<b>Beginn der Laufzeit</b>	<b>Anfänglicher Ausgabepreis in EUR</b>	<b>Angebotsgröße in Anzahl der Zertifikate</b>
GS8N11 / DE000GS8N116	Korb bestehend aus Indizes und Aktienkörben wie in Tabelle 2 dargestellt	100,00	1,3% / 2,5%	[20. März 2007] [●]	[●]	[500.000][●]

Tabelle 2

## Zusammensetzung des Basiswerts

Korbbestandteil (Korbindex) (Aktienkorb)	Index-Sponsor /Maßgebliche Börse/ Handelswährung / Bildschirmseite/ Wechselkurssponsor	Anfänglicher Maßgeblicher Referenzkurs	Anfänglicher Maßgeb- licher Wechselkurs	Anfängliche Gewich- tungsfaktoren
MSCI Daily TR NET Egypt Index	Morgan Stanley Capital International Inc. / EGP / EUREGPFIXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	1195,687	7,5257	12%
MSCI Daily TR NET Korea Index	Morgan Stanley Capital International Inc. / KRW / EURKRWFIXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	356,107	1244,645	16%
MSCI Daily TR NET Mexico Index	Morgan Stanley Capital International Inc. / MXN / EURMXNFI XM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	498,794	14,7107	16%
MSCI Daily TR NET Turkey Index	Morgan Stanley Capital International Inc. / TRY / EURTRYFI XM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	451,227	1,8565	16%
MSCI Daily TR NET Philippines Index	Morgan Stanley Capital International Inc. / PHP / EURPHPFIXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	201,407	63,7617	12%
MSCI Daily TR NET Indonesia Index	Morgan Stanley Capital International Inc. / IDR / EURIDRFIXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	619,699	12094,40	12%
Aktienkorb Vietnam	Vietnam Ho Chi Minh Stock Ex- change / VND / EURVNDFI XM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	281,660	21109,99	8%
Aktienkorb Pakistan	Karachi Stock Exchange / PKR / EURPKRFIXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	180,79	80,0558	8%

**Zusammensetzung des Aktienkorbs Vietnam**

<b>Korbbestandteil (Korbaktie / Unternehmen / ISIN)</b>	<b>Maßgebliche Börse/ Handelswäh- rung / Bildschirmseite/ Wechselkurssponsor</b>	<b>Gewichtung</b>
Corp. for Financing and Promoting Technology / (nicht verfügbar)	Vietnam Ho Chi Minh Stock Ex- change / VND / EURVNDFIXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	25,27%
Vietnam Dairy Product Co. / VN000A0J4CE2	Vietnam Ho Chi Minh Stock Ex- change / VND / EURVNDFIXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	22,51%
Sacombank / (nicht verfügbar)	Vietnam Ho Chi Minh Stock Ex- change / VND / EURVNDFIXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	20,92%
Pha Lai Thermal Power / VN000A0LA6S6	Vietnam Ho Chi Minh Stock Exchan- ge / VND / EURVNDFIXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	18,32%
PetroVietnam Drilling and Well Ser- vices / (nicht verfügbar)	Vietnam Ho Chi Minh Stock Ex- change / VND / EURVNDFIXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	12,98%

**Zusammensetzung des Aktienkorbs Pakistan**

<b>Korbbestandteil (Korbaktie / Unternehmen / ISIN)</b>	<b>Maßgebliche Börse/ Handelswäh- rung / Bildschirmseite/ Wechselkurssponsor</b>	<b>Gewichtung</b>
Oil & Gas Development Co Ltd / PK0080201012	Karachi Stock Exchange / PKR / EURPKRFXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	41,49%
Pakistan Telecommunication Co / PK0067901022	Karachi Stock Exchange / PKR / EURPKRFXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	15,58%
National Bank of Pakistan / PK0078001010	Karachi Stock Exchange / PKR / EURPKRFXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	15,54%
Pakistan Petroleum Ltd / PK0081801018	Karachi Stock Exchange / PKR / EURPKRFXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	14,51%
MCB Bank Ltd / PK0055601014	Karachi Stock Exchange / PKR / EURPKRFXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	12,88%

**Tabelle 3**

**Gewichtungsfaktoren**

<b>Anzahl der Korbbestandteile / Angepasste Gewichtungsfaktoren</b>				
<b>MK Rang</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>
1	16,00%	15,00%	13,00%	11,50%
2	16,00%	15,00%	13,00%	11,50%
3	16,00%	15,00%	13,00%	11,50%
4	12,00%	11,00%	10,00%	11,50%
5	12,00%	11,00%	10,00%	9,00%
6	12,00%	11,00%	10,00%	9,00%
7	8,00%	7,33%	10,00%	9,00%
8	8,00%	7,33%	7,00%	9,00%
9		7,33%	7,00%	6,00%
10			7,00%	6,00%
11				6,00%
	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%

"Anzahl der Korbbestandteile" entspricht der Anzahl der Korbbestandteile nach dem Bewertungstag (t), zu dem das Hinzufügensrecht wirksam ausgeübt wurde.

"MK Rang" entspricht dem Rang der Korbbestandteile, der von der Zertifikatsstelle anhand des Anteils des jeweiligen Korbbestandteils im MSCI ACWI (All Country World Index) Index (Price Index USD) am jeweiligen Bewertungstag (t) festgestellt wird. Soweit ein bestimmtes Land im MSCI ACWI (All Country World Index) Index (Price Index USD) nicht berücksichtigt ist, wird dem entsprechenden Korbbestandteil, der dieses Land repräsentiert, der niedrigste Rang zugewiesen. Erhalten auf diese Weise mehr als zwei Länder den niedrigsten Rang zugewiesen, bestimmt die Zertifikatsstelle die entsprechende MK Rang Stufe des jeweiligen Korbbestandteils nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, den MSCI ACWI (All Country World Index) Index (Price Index USD) durch einen anderen Index zu ersetzen, soweit dieser andere Index alle Länder enthält, die durch die Korbbestandteile repräsentiert werden.

## § 1

Zertifikatsrecht, Garantie

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ 2) zu verlangen.
- (2) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte (vorbehaltlich von § 1 (3)) und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") hat die unbedingte Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und etwaigen sonstigen Beträgen, die nach diesen Zertifikatsbedingungen von der Emittentin zu zahlen sind, übernommen.

## § 2

Rückzahlungsbetrag

- (1) Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat in Euro entspricht dem Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz 2) multipliziert mit der Performance des Basiswerts, ferner multipliziert mit dem Management Faktor (Absatz (4)).

Die "**Performance des Basiswerts**" entspricht dem Produkt aller ermittelter Korbperformances. "**Korbperformance**" entspricht der Summe der zu jedem Bewertungstag (t) und zum Bewertungstag ermittelten Maßgeblichen Performances aller Korbbestandteile.

Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \text{Performance des Basiswerts} * \text{Management Faktor}$$

- (2) Der "**Nominalbetrag je Zertifikat**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
- (3) Die "**Wechselkursperformance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem an einem Bewertungstag (t) ermittelten Maßgeblichen Wechselkurs (Start) und dem am letzten Berechnungstag vor dem unmittelbar folgenden Bewertungstag (t) ermittelten Maßgeblichen Wechselkurs (Ende). Der "**Maßgebliche Wechselkurs (Start)**" eines

Korbbestandteils entspricht dem Maßgeblichen Wechselkurs dieses Korbbestandteils an einem Bewertungstag (t), bzw, soweit noch kein Bewertungstag (t) eingetreten ist, dem in der **Tabelle 2** angegebenen "**Anfänglichen Maßgeblichen Wechselkurs**". Der "**Maßgebliche Wechselkurs (Ende)**" eines Korbbestandteils entspricht dem Maßgeblichen Wechselkurs dieses Korbbestandteils am letzten Berechnungstag unmittelbar vor einem Bewertungstag (t) bzw. vor dem Bewertungstag. Der "**Maßgebliche Wechselkurs**" der in der **Tabelle 2** für einen Korbbestandteil angegebenen Handelswährung entspricht dem Mittelkurs der Handelswährung zum Euro, der von dem in der **Tabelle 2** angegebenen Wechselkurssponsor (der "**Wechselkurssponsor**") ermittelt und auf der in der **Tabelle 2** angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Wechselkurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, als Maßgeblichen Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs festzulegen.

- (4) Der "**Management Faktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der **Tabelle** angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"MG(i)" entspricht der Management Gebühr (i) (§ 2 (5)), wobei i die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Zertifikate

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der **Tabelle 1** angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (5) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (1) (einschließlich)). n für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (5) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (5) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (1)) (einschließlich).

"k" entspricht der Anzahl tatsächlicher Kalendertage (actual).

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf acht (8) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet berechnet.

- (5) Die "**Management Gebühr**" für  $i=1$  entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag bis zur Höhe der in der **Tabelle 1** angegebenen Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1).

### § 3

#### Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der "**Bewertungstag**" entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14) bzw. hinsichtlich gemäß § 4 wirksam eingelöster Zertifikate dem entsprechenden Einlösungstermin. "**Bewertungstag (t)**" ist jeder Tag, zu dem entweder das Ersetzungsrecht oder das Hinzufügungsrecht durch die Emittentin wirksam ausgeübt wurden.
- (2) Die "**Laufzeit der Zertifikate**" beginnt am in der **Tabelle 1** genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14).
- (3) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Realtime Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

### § 4

#### Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Die Zertifikate können nur, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin, gemäß den Bestimmungen des § 4 (2) – (5) und nur zu einem Einlösungstermin durch die Zertifikatsinhaber eingelöst werden. "**Einlösungstermin**"

ist jeder dritte Freitag im März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, beginnend mit dem dritten Freitag im Juni 2007, an dem die in diesem § 4 genannten Bedingungen zur Einlösung erfüllt sind.

- (2) Einlösungsrechte können jeweils nur für mindestens 1 Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem bestimmten Einlösungstermin müssen spätestens am Bankgeschäftstag vor dem betreffenden Einlösungstermin folgende Bedingungen erfüllt sein:
  - (a) bei der Zertifikatsstelle (§ 10) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;
  - (b) die Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 4 (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 5

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der **Tabelle 1** angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von 1 Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

## § 6

Zahlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem 3. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung ein-

getreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

im Hinblick auf **Indizes** als Korbbestandteile:

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die den Korbbestandteilen zu Grunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner den Korbbestandteilen zu Grunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf einen Korbbestandteil an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf einen Korbbestandteil gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung eines Korbbestandteils auf Grund einer Entscheidung des Indexsponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Korbbestandteils bzw. der dem Korbbestandteil zu Grunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

im Hinblick auf **Aktien** als Korbbestandteile:

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der Aktien in einem Korbbestandteil an der Maßgeblichen Börse oder
- (ii) in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf einen oder mehrere der Aktien in einem Korbbestandteil an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die jeweilige(n) Aktie(n) gehandelt werden (die "**Terminbörse**"),

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses der jeweiligen Aktien eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

Im Hinblick auf **Investmentfondsanteile** als Korbbestandteile:

die Nichtberechnung des Nettoinventarwertes eines Korbbestandteils auf Grund einer Entscheidung der Festlegungsstelle oder des Fondsadministrators.

### § 8

#### Basiswert; Referenzkurs; Nachfolgewert; Anpassungen

Im Hinblick auf **Indizes** als Korbbestandteile:

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1** als Basiswert angegebenen Korb von Indizes und Aktienkörben (und ggf. Investmentfondsanteilen), der in der **Tabelle 2** näher dargestellt ist (der "**Korb**"). Im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle 2** als Korbbestandteil angegebenen Indizes. Die Emittentin hat das Recht, jeden Korbbestandteil durch einen Aktienkorb oder einen anderen Index oder einen Investmentfondsanteil zu ersetzen (das "**Ersetzungsrecht**"), soweit dieser Aktienkorb oder Index oder Investmentfondsanteil Aktien oder aktienersetzende Zertifikate aus dem Land des zu ersetzenden Korbbestandteils repräsentiert. Ferner hat die Emittentin das Recht, einen Aktienkorb oder einen Index oder einen Investmentfondsanteil als neuen Korbbestandteil hinzuzufügen (das "**Hinzufügungsrecht**"), soweit dieser Aktienkorb oder Index oder Investmentfondsanteil Aktien oder aktienersetzende Zertifikate aus Bangladesh, Iran\* oder Nigeria repräsentiert. Die Emittentin übt die vorgenannten Rechte aus, indem sie spätestens drei Monate vor dem Tag der Wirksamkeit der Ersetzung bzw. der Hinzufügung den Zertifikatsinhabern gemäß § 11 ihre Absicht zur Ersetzung bzw. Hinzufügung mitteilt.
- (2) Der "**Referenzkurs**" entspricht dem Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils, wie er an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle 2** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. Der "**Maßgebliche Referenzkurs (Start)**" eines Korbbestandteils entspricht dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils an einem Bewertungstag (t), bzw, soweit noch kein Bewertungstag (t) eingetreten ist, dem in der **Tabelle 2** angegebenen "**Anfänglichen**

---

\* wobei eine Investition in einen den Iran repräsentierenden Korbbestandteil nicht getätigt wird, solange nach Einschätzung der Zertifikatsstelle Handelsembargen oder vergleichbare Maßnahmen gegen dieses Land bestehen.

**Maßgeblichen Referenzkurs".** Der "**Maßgebliche Referenzkurs (Ende)**" eines Korbbestandteils entspricht dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am letzten Berechnungstag unmittelbar vor einem Bewertungstag (t) bzw. vor dem Bewertungstag. Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Referenzkurs (Ende) und dem am unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag (t) ermittelten Maßgeblichen Referenzkurs (Start), multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2 (3)), ferner multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor. Die "**Gewichtungsfaktoren**" der einzelnen Korbbestandteile entsprechen am Beginn der Laufzeit den in der **Tabelle 2** angegebenen "**Anfänglichen Gewichtungsfaktoren**". An jedem Bewertungstag (t) ändern sich die Gewichtungsfaktoren nach Maßgabe der **Tabelle 3** mit Wirkung zum jeweiligen Bewertungstag (t) in die in der **Tabelle 3** angegebenen "**Angepassten Gewichtungsfaktoren**". Soweit in einem Kalenderjahr bis zum dritten Freitag im Dezember kein Bewertungstag (t) eingetreten ist, ändern sich die Gewichtungsfaktoren automatisch an diesem dritten Freitag im Dezember dieses Kalenderjahrs nach Maßgabe der **Tabelle 3** mit Wirkung zum jeweiligen dritten Freitag im Dezember dieses Kalenderjahres in die in der **Tabelle 3** angegebenen Angepassten Gewichtungsfaktoren. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der jeweilige Korbbestandteil vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

- (3) Wird ein Korbbestandteil nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzkurses berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung eines Korbbestandteils (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Korbbestandteil berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Korbbestandteils infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Korbbestandteils. Dies gilt insbesondere, wenn sich auf Grund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Korbbestandteil enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung eines Korbbestandteils und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zu Grunde zu

legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (5) Wird ein Korbbestandteil zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 (4), fest, welcher Index als entsprechender Korbbestandteil künftig für das Zertifikatsrecht zu Grunde zu legen ist (der "**Nachfolgekorbwert**"). Der Nachfolgekorbwert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betreffenden Korbbestandteil gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgekorbwert.
- (6) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (7) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (6) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

Im Hinblick auf **Aktien** als Korbbestandteile:

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1** als Basiswert angegebenen Korb von Indizes und Aktienkörben (und ggf. Investmentfondsanteilen), der in der **Tabelle 2** näher dargestellt ist (der "**Korb**"). Im Hinblick auf Aktienkörbe als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle 2** als Korbbestandteil angegebenen Aktienkörbe. Die Emittentin hat das Recht, jeden Korbbestandteil durch einen anderen Aktienkorb oder einen Index oder einen Investmentfondsanteil zu ersetzen (das "**Ersetzungsrecht**"), soweit dieser Aktienkorb oder dieser Index oder dieser Investmentfondsanteil Aktien oder aktienersetzende Zertifikate aus dem Land des zu ersetzenden Korbbestandteils repräsentiert. Ferner hat die Emittentin das Recht, einen Aktienkorb oder einen Index oder einen Investmentfondsanteil als neuen Korbbestandteil hinzuzufügen (das "**Hinzufügensrecht**"), soweit dieser Aktienkorb oder Index oder Investmentfondsanteil Aktien oder aktienersetzende Zertifikate aus Bangladesh, Iran\* oder

---

\* wobei eine Investition in einen den Iran repräsentierenden Korbbestandteil nicht getätigt wird, solange nach Einschätzung der Zertifikatsstelle Handelsembargen oder vergleichbare Maßnahmen gegen dieses Land bestehen.

Nigeria repräsentiert. Die Emittentin übt die vorgenannten Rechte aus, indem sie spätestens drei Monate vor dem Tag der Wirksamkeit der Ersetzung bzw. der Hinzufügung den Zertifikatsinhabern gemäß § 11 ihre Absicht zur Ersetzung bzw. Hinzufügung mitteilt.

- (2) Der "**Referenzkurs**" entspricht der Summe der mit der Gewichtung multiplizierten Schlusskurse aller im jeweiligen Korbbestandteil enthaltenen Aktien, wie diese an Berechnungstagen an der in der **Tabelle 2** für die im jeweiligen Korbbestandteil enthaltenen Aktien angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") ermittelt und veröffentlicht werden. "**Gewichtung**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung nach den Bestimmungen dieses Absatz (2), der in der **Tabelle 2** für die im jeweiligen Korbbestandteil enthaltene Aktien angegebene Gewichtung. Der "**Maßgebliche Referenzkurs (Start)**" eines Korbbestandteils entspricht dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils, gegebenenfalls erhöht um bis zu diesem Tag auf die Aktien im Korbbestandteil gezahlten Dividenden, an einem Bewertungstag (t) bzw. soweit noch kein Bewertungstag (t) eingetreten ist, dem in der **Tabelle 2** angegebenen "**Anfänglichen Maßgeblichen Referenzkurs**". Der "**Maßgebliche Referenzkurs (Ende)**" eines Korbbestandteils entspricht dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils, gegebenenfalls erhöht um bis zu diesem Tag auf die Aktien im Korbbestandteil gezahlten Dividenden, am letzten Berechnungstag unmittelbar vor einem Bewertungstag (t) bzw. vor dem Bewertungstag. Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Referenzkurs (Ende) und dem am unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag (t) ermittelten Maßgeblichen Referenzkurs (Start), multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2 (3)), ferner multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor. Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen am Beginn der Laufzeit den in der **Tabelle 2** angegebenen "**Anfänglichen Gewichtungsfaktoren**". An jedem Bewertungstag (t) ändern sich die Gewichtungsfaktoren nach Maßgabe der **Tabelle 3** mit Wirkung zum jeweiligen Bewertungstag (t) in die in der **Tabelle 3** angegebenen "**Angepassten Gewichtungsfaktoren**" und die Gewichtung der im Korbbestandteil enthaltenen Aktien (sowie ggf. die Zusammensetzung des Korbbestandteils) wird anhand der Marktkapitalisierung der jeweiligen Aktie angepasst. Soweit in einem Kalenderjahr bis zum dritten Freitag im Dezember kein Bewertungstag (t) eingetreten ist, ändern sich die Gewichtungsfaktoren automatisch an diesem dritten Freitag im Dezember dieses Kalenderjahrs nach Maßgabe der **Tabelle 3** mit Wirkung zum jeweiligen dritten Freitag im Dezember dieses Kalenderjahres in die in der **Tabelle 3** angegebenen Angepassten Gewichtungsfaktoren und die Gewichtung der im Korbbestandteil enthaltenen Aktien (sowie ggf. die Zusammensetzung des Korbbestandteils) wird anhand der Marktkapitalisierung der jeweiligen Aktie angepasst. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Schlusskurs aller im jeweiligen Korbbestandteil enthaltenen Aktien an der Maßgeblichen Börse ermittelt und veröffentlicht wird.
- (3) Wenn ein Unternehmen, welches eine der Aktien eines Korbbestandteils (i) begeben hat, (i) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an seine Aktionäre sein Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht ("Kapi-

talerhöhung gegen Einlagen"), (ii) sein Kapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht ("Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln") oder (iii) seinen Aktionären unmittelbar oder mittelbar ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten einräumt ("Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten") und der nachstehend bezeichnete Stichtag innerhalb eines Zeitraums vom Beginn der Laufzeit der Zertifikate (einschließlich) bis zu dem Bewertungstag (einschließlich) liegt, so werden mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an die Gewichtung der jeweiligen Aktie und - sofern vorgesehen - das Ratio gemäß Absätzen (4) bis (6) angepasst. Stichtag ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Börse, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht" bzw. "ex Berichtigungsaktien" notiert werden (der "Stichtag").

- (4) Im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen wird die Gewichtung der jeweiligen Aktie mit dem nach der Formel

$$\frac{N_o}{N_n} \times \left( 1 - \frac{AK_n + D}{SK_o} \right) + \frac{AK_n + D}{SK_o}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Ratio - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Dabei ist

$N_o$  die Anzahl der Aktien vor der Kapitalerhöhung,

$N_n$  die Anzahl der Aktien nach der Kapitalerhöhung,

$AK_n$  der Ausgabekurs der neuen Aktien,

$D$  der Dividendennachteil der neuen Aktien (nicht diskontiert), wie er von der Emit tentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) geschätzt wird,

$SK_o$  der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag.

- (5) Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird die Gewichtung der jeweiligen Aktie mit dem nach der Formel

$$\frac{N_o}{N_n}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Ratio - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. No und Nn haben die gleiche Bedeutung wie in Absatz (4).

- (6) Im Fall einer Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten wird die Gewichtung der jeweiligen Aktie durch den nach der Formel

$$\frac{SK_o}{SK_o - BR}$$

errechneten Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Ratio - sofern vorgesehen - mit diesem Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Dabei ist

SK<sub>o</sub> der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag,

BR der Wert, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als theoretischer Wert des Bezugsrechts am letzten Berechnungstag vor dem Stichtag festgelegt wird.

- (7) Im Fall eines Aktiensplits (Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung) sowie im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien gilt Absatz (5) entsprechend. Im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags bleibt die Gewichtung der jeweiligen Aktie und - sofern vorgesehen – das Ratio unverändert.
- (8) Spaltet das Unternehmen, welches eine der Aktien eines Korbbestandteils (i) begeben hat, ein Unternehmensteil in der Weise ab, dass
- (a) ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
  - (b) den Aktionären des Unternehmens unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden,
  - (c) für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis festgestellt werden kann, und
  - (d) der Stichtag vor oder auf den Bewertungstag fällt,

so wird der bisher im Korbbestandteil befindliche Aktie (1 Aktie) durch einen Korb (der "**Austauschkorb**") ersetzt, der aus einer Aktie und der Anzahl von Anteilen besteht, die den Aktionären für jeweils eine Aktie dieses Unternehmens gewährt wurden (die "**Austauschkorbwerte**"). Findet in Bezug auf einen der Austauschkorbwerte ein in den vorhergehenden Absätzen (3) bis (7) erwähntes Anpassungsereignis statt, so wird ausschließlich die Anzahl dieses "Austauschkorbwertes" in dem Austauschkorb entsprechend den Anpassungsregeln dieser Vorschrift betreffend die Anpassung des Ratios verändert. Die Gewichtung der Aktie im jeweiligen Korbbestandteils und - sofern vorgesehen - das Ratio bleiben unverändert. Spaltet das Unternehmen, welches eine der Aktien in den Korbbestandteilen (i) begeben hat, einen Unternehmensteil in der in (a) und (b) genannten Weise ab, kann jedoch für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis nicht festgestellt werden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine angemessene Anpassung vornehmen. Das Gleiche gilt, wenn die Aktionäre dieses Unternehmens zusätzlich zu den Anteilen an dem neuen oder dem aufnehmenden Unternehmen eine Abfindung in Form eines Geldbetrages oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten.

- (9) Vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes bleiben bei Dividenden- oder sonstigen Barausschüttungen, die Gewichtung der Aktie im jeweiligen Korbbestandteil und - sofern vorgesehen - das Ratio unverändert. Sind die Dividenden oder sonstigen Barausschüttungen außergewöhnlich hoch, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob und gegebenenfalls wie eine Anpassung erfolgt.
- (10) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung einer Aktie in einem der Korbbestandteile (i) an der Maßgeblichen Börse (i) auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder (ii) aus einem sonstigen Grund erfolgt eine Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, sofern die Emittentin die Zertifikate nicht vorzeitig gemäß § (9) gekündigt hat. Im Fall der endgültigen Einstellung auf Grund Verschmelzung erfolgt die Anpassung, indem die jeweilige in einem Korbbestandteil enthaltene Aktie des betreffenden Unternehmens unter Berücksichtigung der Verschmelzungsrelation durch die Aktien bzw. sonstigen Rechte an dem aufnehmenden oder neu gebildeten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrages und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und die Gewichtung der jeweiligen Aktie und - sofern vorgesehen - das Ratio gegebenenfalls angepasst werden. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung des einer Aktie in einem der Korbbestandteile (i) an der Maßgeblichen Börse aus einem sonstigen Grund und Bestehen oder Beginn der Notierung an einer anderen Börse ist die Emittentin berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 11 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Jede der vorgenannten Anpassungen wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der jeweili-

gen Aktie an der Maßgeblichen Börse gemäß § 11 bekannt gemacht. Sofern die an der Ersatzbörse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (11) Im Fall, dass mit dem Unternehmen, welches eine der in den Korbbestandteilen (i) enthaltenen Aktien begeben hat, ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen wird oder Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter "Squeeze Out"), ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikatsbedingungen gemäß nachfolgenden Bestimmungen anzupassen, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gemäß § 9 gekündigt hat. In den im vorstehenden Satz 1 genannten Fällen erfolgt die Anpassung, indem die jeweiligen Aktien des jeweiligen Unternehmens unter Berücksichtigung der Abfindungsrelation durch die Aktien beziehungsweise sonstigen Rechte an dem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrages und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und die Gewichtung der jeweiligen Aktie und - sofern vorgesehen - das Ratio gegebenenfalls angepasst werden. Absatz (10) Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (12) Falls während der Laufzeit der Zertifikate bis zu dem Bewertungstag (einschließlich) ein Ereignis gemäß (a) eintritt und zu diesem Zeitpunkt an der Terminbörse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktien des jeweiligen Unternehmens gehandelt werden, gilt das Folgende:
- (a) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate bis zu dem Bewertungstag (einschließlich)
- (aa) entweder in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen des Unternehmens eine Maßnahme durch das Unternehmen, welches eine der in den Korbbestandteilen (i) enthaltenen Aktien begeben hat, oder durch einen Dritten getroffen wird (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten, Herabsetzung des Nennbetrags, Aktiensplit, Ausschüttung von Sonderdividenden) oder die Notierung der jeweiligen Aktien des jeweiligen Unternehmens an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder das Unternehmen Gegenstand einer Umstrukturierungsmaßnahme (z.B. Verschmelzung, Spaltung) wird

und

- (bb) wegen dieser Maßnahme die Terminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf die jeweilige Aktie bezogene Optionskontrakte oder Terminkontrakte (die "Kontrakte") anpasst oder die Kontrakte auf andere Weise verändert (z.B. die Kontrakte auf einen Aktienkorb oder auf einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil bezieht),

so werden die Gewichtung der jeweiligen Aktie und - sofern vorgesehen - das Ratio und/oder die jeweilige Aktie entsprechend angepasst, wobei die angepasste Gewichtung auf zwei Nachkommastellen und das ggf. angepasste Ratio auf vier Nachkommastellen und die Anzahl der Aktien in einem ggf. zu bildenden Aktienkorb auf sechs Nachkommastellen kaufmännisch gerundet werden. Sind nach den Regeln der Terminbörse wegen dieser Ereignisse keine Anpassungen in Bezug auf die Kontrakte vorzunehmen, so bleiben die Gewichtung der jeweiligen Aktie und - sofern vorgesehen - das Ratio und die jeweilige Aktie im Korbbestandteil (i) unverändert. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung von Kontrakten auf die jeweilige Aktie an der Terminbörse und Beginn der Notierung an einer anderen Terminbörse ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung nach den Regeln dieser anderen Terminbörse (die "Ersatzterminbörse") durchzuführen. Die Emittentin bleibt jedoch in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassungen auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Zertifikate in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten.

- (b) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung der jeweiligen Aktie an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse besteht, ist die Emittentin berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 11 als neue Maßgebliche Börse (die "Ersatzbörse") zu bestimmen, sofern die Emittentin die Zertifikate nicht vorzeitig gemäß § 9 gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Eine solche Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der jeweiligen Aktie an der Maßgeblichen Börse gemäß § 11 bekannt gemacht. Sofern die an der Ersatzbörse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (13) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind oder

nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheinen lassen, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden. Auf aktienvertretende Zertifikate im jeweiligen Korbbestandteil (wie z.B. ADR, ADS) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

- (14) Sollte die Emittentin feststellen, dass Anpassungen für Aktien nach dem auf das jeweilige Unternehmen anwendbaren Gesellschaftsrecht oder anwendbarer Marktusage von den in vorstehenden Absätzen (3) – (12) beschriebenen Maßnahmen abweichen, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassungen nach Maßgabe dieser Vorschriften bzw. Usancen und damit abweichend von den in vorstehenden Absätzen (3) – (12) vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Ferner ist die Emittentin in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassung auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Zertifikate in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassung auslösenden Ereignis hatten.
- (15) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.

im Hinblick auf **Investmentfondsanteile** als Korbbestandteile:

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1** als Basiswert angegebenen Korb von Investmentfondsanteilen und Indizes und Aktienkörben (und ggf. Investmentfondsanteilen), der in der **Tabelle 2** näher dargestellt ist (der "**Korb**"). Im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile: "**Korbbestandteil**" entspricht jedem Investmentfondsanteil an dem jeweils angegebenen Investmentfonds (jeweils ein "**Investmentfonds**"), der im Wege des Hinzufügensrechts oder des Ersetzungsrechts in den Korb aufgenommen wird. Die Emittentin hat das Recht, jeden Korbbestandteil durch einen Aktienkorb oder einen Index oder einen anderen Investmentfondsanteil zu ersetzen (das "**Ersetzungsrecht**"), soweit dieser Aktienkorb oder Index oder Investmentfondsanteil Aktien oder aktienersetzende Zertifikate aus dem Land des zu ersetzenden Korbbestandteils repräsentiert. Ferner hat die Emittentin das Recht, einen Aktienkorb oder einen Index oder einen Investmentfondsanteil als neuen Korbbestandteil hinzuzufügen (das "**Hinzufügensrecht**"), soweit dieser Aktienkorb oder Index oder Investmentfondsanteil Aktien oder aktienersetzende Zertifikate aus Bangladesh, Iran\* oder Nigeria repräsentiert. Die Emittentin übt die vorgenannten Rechte aus, indem sie spätestens drei Monate vor dem Tag der Wirksamkeit der Ersetzung bzw. der Hinzufügung den Zertifikatsinhabern gemäß § 11 ihre Absicht zur Ersetzung bzw. Hinzufügung mitteilt.

---

\* wobei eine Investition in einen den Iran repräsentierenden Korbbestandteil nicht getätigt wird, solange nach Einschätzung der Zertifikatsstelle Handelsembargen oder vergleichbare Maßnahmen gegen dieses Land bestehen.

- (2) Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem Nettoinventarwert des des jeweiligen Korbbestandteils, wie er an Berechnungstagen von der im Rahmen der Ausübung des Ersetzungsrechts oder des Hinzufügensrechts für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Festlegungsstelle (die "**Festlegungsstelle**") festgestellt und veröffentlicht wird. Der "**Maßgebliche Referenzkurs (Start)**" eines Korbbestandteils entspricht dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils an einem Bewertungstag (t), bzw, soweit noch kein Bewertungstag (t) eingetreten ist, dem im Rahmen der Ausübung des Ersetzungsrechts oder des Hinzufügensrechts für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen "**Anfänglichen Maßgeblichen Referenzkurs**". Der "**Maßgebliche Referenzkurs (Ende)**" eines Korbbestandteils entspricht dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am letzten Berechnungstag unmittelbar vor einem Bewertungstag (t) bzw. vor dem Bewertungstag. Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Referenzkurs (Ende) und dem am unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag (t) ermittelten Maßgeblichen Referenzkurs (Start), multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2 (3)), ferner multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor. Die "**Gewichtungsfaktoren**" der einzelnen Korbbestandteile entsprechen anfänglich den im Rahmen der Ausübung des Ersetzungsrechts oder des Hinzufügensrechts für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen "**Anfänglichen Gewichtungsfaktoren**". An jedem Bewertungstag (t) ändern sich die Gewichtungsfaktoren nach Maßgabe der **Tabelle 3** mit Wirkung zum jeweiligen Bewertungstag (t) in die in der **Tabelle 3** angegebenen "**Angepassten Gewichtungsfaktoren**". Soweit in einem Kalenderjahr bis zum dritten reitag im Dezember kein Bewertungstag (t) eingetreten ist, ändern sich die Gewichtungsfaktoren automatisch an diesem dritten Freitag im Dezember dieses Kalenderjahrs nach Maßgabe der **Tabelle 3** mit Wirkung zum jeweiligen dritten Freitag im Dezember dieses Kalenderjahres in die in der **Tabelle 3** angegebenen Angepassten Gewichtungsfaktoren. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Nettoinventarwert des jeweiligen Korbbestandteils von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Wird die Berechnung eines Korbbestandteils zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder wird ein Korbbestandteil durch ein anderes entsprechendes Finanzinstrument ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß Absatz (4), fest, welches Finanzinstrument künftig den betroffenen Korbbestandteil ersetzen soll (der "**Nachfolgekorbwert**"). Der Nachfolgekorbwert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betreffenden Korbbestandteil gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgekorbwert.
- (4) Werden die Bedingungen, denen ein Korbbestandteil unterliegt, geändert oder tritt eine Veränderung ein, die den Korbbestandteil betreffen, wie z.B. (aber nicht abschließend) die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlagen für den Nettoinventarwert des betreffenden Korbbestandteils, die Auflösung des jeweiligen Invest-

mentfonds oder die Entziehung administrativer Genehmigungen für den Vertrieb des jeweiligen Investmentfonds in der Bundesrepublik Deutschland oder eine Änderung der Anlagestrategie des jeweiligen Investmentfonds, die nach billigem Ermessen der Emittentin wesentlich ist, oder eine Konsolidierung, Teilung oder Re-Qualifizierung der Anteile an dem betreffenden Investmentfonds, so kann die Emittentin, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 9, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) mit dem Ziel anpassen, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zu Grunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (5) Die in den vorgenannten Absätzen (3) und (4) erwähnten Anpassungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

## § 9

### Vorzeitige Kündigung

im Hinblick auf **Indizes** als Korbbestandteile:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgekorbwerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgekorbwert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgekorbwert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

im Hinblick auf **Aktienkörbe** als Korbbestandteile:

- (1) Sollte die Notierung der Aktien eines Unternehmens in einem der Korbbestandteile an der Maßgeblichen Börse auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit dem Unternehmen ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen werden oder soll-

ten Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter "Squeeze Out"), ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien des jeweiligen Unternehmens an der Maßgeblichen Börse bzw. innerhalb eines Monats nach Eintritt eines sonstigen zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Die Emittentin ist auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) nur noch eine geringe Liquidität der Aktien eines Unternehmens in einem Korbbestandteil an der Maßgeblichen Börse gegeben ist. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Einstellung der Notierung bzw. Feststellung der geringen Liquidität der Aktien eines Unternehmens im jeweiligen Korbbestandteil an der Maßgeblichen Börse unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

im Hinblick auf **Investmentfondsanteile** als Korbbestandteile:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgekorbwerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen (die „**außerordentliche Kündigung**“). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgekorbwert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgefondsanteil festgelegt werden muss, festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 9 (1) gilt die in § 6 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 10  
Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 11  
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich die Börsen-Zeitung, veröffentlicht.

## § 12

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin und die Garantin sind berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Weder die Emittentin noch die Garantin ist verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin bzw. der Garantin in anderer Weise verwendet werden.

## § 13

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "**Übernahme**");
  - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
  - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zu Gunsten der Zertifikatsinhaber garantiert;
  - (h) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann; und
  - (i) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen garantiert.

- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

#### § 14

##### Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von 13 Monaten durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zu einem Einlösungstermin (jeweils ein "**Kündigungstermin**") zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.

#### § 15

##### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Be-

stimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.]

[Für eine Aufstockung bzw. eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Open End Partizipations-Zertifikate mit Management Gebühr bezogen auf einen Index (Tranche 2597 – DE000GS2WAT1) sind die folgenden Zertifikatsbedingungen einzufügen:

WKN/ ISIN	Basiswert (Index/ ISIN)	Index-Sponsor	Ratio	Beginn der Lauf- zeit	Anfängliche Manage- ment Gebühr / Maxi- male Management Gebühr	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Basiskurs in EUR	Angebotsgröße in Anzahl der Zertifikate
GS2WAT / DE000GS2WAT1	S&P Global Water Index Total Return (EUR)/ N.A.	Standard & Poor's Corporation ("S&P")	0,01	[25. Mai 2007][●]	1% p.a. / 2% p.a.	[●]	2.004,57	[2.000.000][●]

## § 1

Zertifikatsrecht, Garantie

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ 2) zu verlangen.
- (2) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte (vorbehaltlich von § 1 (3)) und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") hat die unbedingte Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und etwaigen sonstigen Beträgen, die nach diesen Zertifikatsbedingungen von der Emittentin zu zahlen sind, übernommen.

## § 2

Rückzahlungsbetrag

- (1) Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat in Euro entspricht dem mit dem Ratio (Absatz (3)) multiplizierten Abrechnungskurs (Absatz (2)), ferner multipliziert mit dem Management Faktor (Absatz (4)).

Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.  
Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Ratio} * \text{Abrechnungskurs} * \text{Management Faktor}$$

- (2) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 8 (2)) am Bewertungstag (§ 3 (1)).
- (3) Das "**Ratio**" entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Ratio.
- (4) Der "**Management Faktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der **Tabelle** angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n(i)}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"MG(i)" entspricht der Management Gebühr (i) (§ 2 (5)), wobei i die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Zertifikate

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der **Tabelle** angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (5) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (1) (einschließlich)). n für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (5) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (5) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (1)) (einschließlich).

"k" entspricht 365.

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf acht (8) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet berechnet.

- (5) Die "**Management Gebühr**" für i=1 entspricht der in der **Tabelle** angegebenen Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag bis zur Höhe der in der **Tabelle** angegebenen Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1).

### § 3

#### Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der "**Bewertungstag**" entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14) bzw. hinsichtlich gemäß § 4 wirksam eingelöster Zertifikate dem entsprechenden Einlösungstermin.
- (2) Die "**Laufzeit der Zertifikate**" beginnt am in der **Tabelle** genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14).
- (3) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Realtime Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

#### § 4

##### Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Die Zertifikate können nur, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin, gemäß den Bestimmungen des § 4 (2) – (5) und nur zu einem Einlösungstermin durch die Zertifikatsinhaber eingelöst werden. "**Einlösungstermine**" sind alle Berechnungstage (§ 8 (2)) beginnend mit dem 31. Mai 2007, an dem die in diesem § 4 genannten Bedingungen zur Einlösung erfüllt sind.
- (2) Einlösungsrechte können jeweils nur für mindestens 1 Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem bestimmten Einlösungstermin müssen spätestens am Bankgeschäftstag vor dem betreffenden Einlösungstermin folgende Bedingungen erfüllt sein:
  - (a) bei der Zertifikatsstelle (§ 10) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz

verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;

- (b) die Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 4 (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 5

### Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der **Tabelle** angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von 1 Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

## § 6

Zahlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem 3. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
  - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Basiswert zu Grunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zu Grunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskon-

trakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts auf Grund einer Entscheidung des Indexsponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts zu Grunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

## § 8

### Basiswert; Referenzkurs; Nachfolgewert; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle** als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Der "**Referenzkurs**" entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts, wie er an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle** angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Basiswert üblicherweise vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird und an denen die Börsen der im Basiswert enthaltenen Aktien für den regulären Handel geöffnet sind.
- (3) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzkurses berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Ei-

ne Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 (4), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (6) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (7) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (6) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

## § 9

### Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser

Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 9 (1) gilt die in § 6 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

#### § 10

##### Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

## § 11

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich die Börsen-Zeitung, veröffentlicht.

## § 12

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin und die Garantin sind berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Weder die Emittentin noch die Garantin ist verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin bzw. der Garantin in anderer Weise verwendet werden.

## § 13

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "**Übernahme**");
  - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
  - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zu Gunsten der Zertifikatsinhaber garantiert;

- (j) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann; und
  - (k) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
  - (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

#### § 14

#### Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von 13 Monaten durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zu einem Einlösungstermin (jeweils ein „**Kündigungstermin**“) zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.

#### § 15

#### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber

zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.]

## IV. BEDINGUNGEN

[Für eine Aufstockung bzw. eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Open End Zertifikate mit Management Gebühr bezogen auf Indizes (Tranche 2879 - DE000GS0C7G3) sind die folgenden Zertifikatsbedingungen einzufügen:

WKN/ ISIN	Basiswert (Index / ISIN)	Index- Sponsor	Bildschirmseite / Re- ferenzstelle / Preis- währung	Ratio	Anfängliche Management Gebühr / Maximale Ma- nagement Gebühr	Anfänglicher Referenztag / Beginn der Laufzeit / Be- ginn der Einlö- sungsfrist	Anfängl. Ver- kaufspreis in EUR	Angebotsgröße in Anzahl der Zerti- fikate
GS0C7G / DE000GS0C7G3	Kazakh Traded Index EUR / AT0000A05T21	Wiener Börse AG	N.A. / N.A. / EUR	0,1	0 % p.a. / 1 % p.a.	22. August 2007 / [29. August 2007] [●] / 29. August 2007	[●]	[100.000][●]

Jede Bezugnahme auf „EUR“ gilt als Bezugnahme auf Euro.

## § 1

Wertpapierrecht; Garantie

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert (§ 10 (1)) (dem "**Wertpapierinhaber**"), das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Bedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Bedingungen angegeben, die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ 2) zu verlangen.
- (2) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte (vorbehaltlich von § 1 (3)) und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") hat die unbedingte Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und etwaigen sonstigen Beträgen, die nach diesen Bedingungen von der Emittentin zu zahlen sind, übernommen.

## § 2

Rückzahlungsbetrag

- (1) Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Euro je Zertifikat entspricht dem mit dem Ratio (Absatz (3)) multiplizierten Abrechnungskurs (Absatz (2)), ferner multipliziert mit dem Management Faktor (Absatz (5)).  
Der Rückzahlungsbetrag wird gegebenenfalls gemäß Absatz (4) in Euro umgerechnet und auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (2) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 10 (2)) am Bewertungstag (§ 4 (2)).
- (3) Das "**Ratio**" entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Ratio.
- (4) Die Umrechnung der in der **Tabelle** angegebenen Preiswährung (die "**Preiswährung**") in EUR durch die Emittentin erfolgt auf der Grundlage des in der Preiswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem Bewertungstag (§ 4 (2)) auf der in der **Tabelle** für die Preiswährung angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Falls die Umrechnung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem an dem betreffenden Tag auf der Bildschirmseite noch kein aktualisierter Wechselkurs angezeigt wird, erfolgt die Umrechnung durch die Emittentin auf Grundlage des auf der Bildschirmseite zuletzt angezeigten Wechselkurses. Sollte die Bildschirm-

seite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen.

- (5) Der "**Management Faktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der **Tabelle** angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"MG<sub>(i)</sub>" entspricht der Management Gebühr (i) (§ 2 (6)), wobei i die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Zertifikate

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der **Tabelle** angegebenen Anfänglichen Referenztag (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 4 (2) (einschließlich)). n für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 4 (2) (einschließlich)).

"k" entspricht 365.

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf acht (8) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

- (6) Die "**Management Gebühr**" für i=1 entspricht der in der **Tabelle** angegebenen Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag bis zur Höhe der in der **Tabelle** angegebenen Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1).

## § 3

(entfällt)

## § 4

Anfänglicher Referenztag; Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der "**Anfängliche Referenztag**" entspricht dem jeweils in der **Tabelle** angegebenen Anfänglichen Referenztag. Sollte der Anfängliche Referenztag kein Berechnungstag (§ 10 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Referenztag.
- (2) Der "**Bewertungstag**" entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 5 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 16) bzw. hinsichtlich gemäß § 5 wirksam eingelöster Zertifikate, dem dem entsprechenden Einlösungstermin nachfolgenden Tag. Sollte der Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 10 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.
- (3) Die "**Laufzeit der Zertifikate**" beginnt am in der Tabelle genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 5 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 16).
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 8 und § 10 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Realtime Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

## § 5

Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können durch die Wertpapierinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Das Einlösungsrecht kann, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin jeweils bis 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ab dem in der **Tabelle** genannten Beginn der Einlösungsfrist an jedem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ausgeübt werden (jeweils die "**Einlösungsfrist**").

"**Einlösungstermin**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main innerhalb der Einlösungsfrist, an dem bis spätestens 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) sämtliche in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, oder nach 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main als der Einlösungstermin, vorausgesetzt, dass dieser Tag in die Einlösungsfrist fällt.

- (2) Einlösungsrechte können jeweils nur für mindestens ein (1) Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (3) Zur wirksamen Einlösung der Wertpapierrechte müssen an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main innerhalb der Einlösungsfrist ferner die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
  - (a) bei der Zahlstelle (§ 12) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das Konto des Wertpapierinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;
  - (b) die Zertifikate müssen bei der Zahlstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 5 (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zahlstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Wertpapierinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 6

(entfällt)

## § 7

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der **Tabelle** angegebenen Zertifikate sind während ihrer Laufzeit durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammelurkunde ist zur Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde übertragbar.
- (3) Innerhalb von Clearstream sind die Zertifikate in Einheiten von einem (1) Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

## § 8

Zahlungen

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem 3. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Rückzahlungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesen ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Wertpapierrechte anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Garantin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 9

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht (8) hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Basiswert zu Grunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zu Grunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
  - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts auf Grund einer Entscheidung des Index-Sponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts bzw. der dem Basiswert zu Grunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

## § 10

Basiswert; Referenzkurs; Nachfolgewert; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle** als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Der "**Referenzkurs**" entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts, wie er an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle** angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Basis-

wert vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird und sämtliche Börsen, an denen die Aktien des Basiswerts notiert sind, zum Handel geöffnet sind.

- (3) Wird der Basiswert nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzkurses berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Wertpapierrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Basiswerts. Dies gilt insbesondere, wenn sich auf Grund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Basiswert enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Wertpapierrechts kann auch bei Aufhebung des Basiswerts und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zu Grunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (5) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Wertpapiersrechts gemäß § 9 (4), fest, welcher Index künftig für das Wertpapierrecht zu Grunde zu legen ist (der "**Nachfolgewert**"). Der Nachfolgewert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgewert.
- (6) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 11, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.

- (7) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (6) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

## § 11

### Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 3. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 11 (1) gilt die in § 8 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber des Zertifikats gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 12

### Zahlstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist sowohl die Zahlstelle als auch die Zertifikatsstelle (zusammen die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zahlstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstel-

len zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.

- (2) Die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Zertifikate. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

### § 13

#### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

### § 14

#### Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin und die Garantin sind berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Weder die Emittentin noch die Garantin ist verpflichtet, die Inhaber der Zertifikate davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin bzw. der Garantin in anderer Weise verwendet werden.

## § 15

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "**Übernahme**");
  - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Wertpapierinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
  - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zu Gunsten der Wertpapierinhaber garantiert;
  - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann; und
  - (e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß Absatz 1 wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhaber aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

## § 16

Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von 13 Monaten durch Bekanntmachung gemäß § 13 mit Wirkung zu einem

Einlösungstermin (jeweils ein „**Kündigungstermin**“) zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.

Die Kündigung der Zertifikate durch die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.

§ 17

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Wertpapierinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.]

[Für eine Aufstockung bzw. eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Open End Zertifikate mit Management Gebühr bezogen auf Indizes (Tranche 3035 – ISINs DE000GS0RNU6 und DE000GS0TWA5) sind die folgenden Zertifikatsbedingungen einzufügen:

WKN/ ISIN	Basiswert (Index / ISIN)	Index- Sponsor	Ratio	Anfängliche Mana- gement Gebühr / Maximale Manage- ment Gebühr	Anfänglicher Refe- renztag / Beginn der Laufzeit / Beginn der Einlösungsfrist	Basiskurs in EUR	Anfängl. Ver- kaufspreis in EUR	Angebotsgröße in Anzahl der Zertifikate
GS0RNU / DE000GS0RNU6	S&P Global Nuclear Energy (Total Return) Index EUR / N.A.	Standard & Poor's Corporatio n	0,1	1 % p.a. / 1,3 % p.a.	19. September 2007 / [28. September 2007][●] / 28. September 2007	2861,53	[●]	[100.000][●]
GS0TWA / DE000GS0TWA5	S&P Global Timber & Forestry (Total Return) Index EUR / N.A.	Standard & Poor's Corporatio n	0,1	1 % p.a. / 1,3 % p.a.	19. September 2007 / [28. September 2007][●] / 28. September 2007	1599,17	[●]	[100.000][●]

Jede Bezugnahme auf „EUR“ gilt als Bezugnahme auf Euro.

## § 1

Wertpapierrecht; Garantie

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert (§ 10 (1)) (dem "**Wertpapierinhaber**"), das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Bedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Bedingungen angegeben, die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ 2) zu verlangen.
- (2) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte (vorbehaltlich von § 1 (3)) und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") hat die unbedingte Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und etwaigen sonstigen Beträgen, die nach diesen Bedingungen von der Emittentin zu zahlen sind, übernommen.

## § 2

Rückzahlungsbetrag

- (1) Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Euro je Zertifikat entspricht dem mit dem Ratio (Absatz (3)) multiplizierten Abrechnungskurs (Absatz (2)), ferner multipliziert mit dem Management Faktor (Absatz (5)).  
Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (2) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 10 (2)) am Bewertungstag (§ 4 (2)).
- (3) Das "**Ratio**" entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Ratio.
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Basiskurs.
- (5) Der "**Management Faktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der **Tabelle** angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"MG<sub>(i)</sub>" entspricht der Management Gebühr (i) (§ 2 (6)), wobei i die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Zertifikate

"n" für  $i=1$  entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der **Tabelle** angegebenen Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1)) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 4 (2)) (einschließlich). n für  $i+1$  entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 4 (2)) (einschließlich).

"k" entspricht 365.

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf acht (8) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

- (6) Die "**Management Gebühr**" für  $i=1$  entspricht der in der **Tabelle** angegebenen Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag bis zur Höhe der in der **Tabelle** angegebenen Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr ( $i+1$ ).

### § 3

(entfällt)

### § 4

#### Anfänglicher Referenztag; Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der "**Anfängliche Referenztag**" entspricht dem jeweils in der **Tabelle** angegebenen Anfänglichen Referenztag. Sollte der Anfängliche Referenztag kein Berechnungstag (§ 10 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Referenztag.
- (2) Der "**Bewertungstag**" entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 5 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 16) bzw. hinsichtlich gemäß § 5 wirksam eingelöster Zertifikate, dem dem entsprechenden Einlösungstermin nachfolgenden Tag. Sollte der Bewer-

tungstag kein Berechnungstag (§ 10 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.

- (3) Die "**Laufzeit der Zertifikate**" beginnt am in der Tabelle genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 5 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 16).
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 8 und § 10 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Realtime Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

## § 5

### Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können durch die Wertpapierinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Das Einlösungsrecht kann, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin jeweils bis 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ab dem in der **Tabelle** genannten Beginn der Einlösungsfrist an jedem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ausgeübt werden (jeweils die "**Einlösungsfrist**").  
  
**"Einlösungstermin"** ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main innerhalb der Einlösungsfrist, an dem bis spätestens 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) sämtliche in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, oder nach 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main als der Einlösungstermin, vorausgesetzt, dass dieser Tag in die Einlösungsfrist fällt.
- (2) Einlösungsrechte können jeweils nur für mindestens ein (1) Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (3) Zur wirksamen Einlösung der Wertpapierrechte müssen an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main innerhalb der Einlösungsfrist ferner die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
  - (a) bei der Zahlstelle (§ 12) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das Konto des Wertpapierinhabers bei ei-

ner Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;

- (b) die Zertifikate müssen bei der Zahlstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 5 (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zahlstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Wertpapierinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 6

(entfällt)

## § 7

### Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der **Tabelle** angegebenen Zertifikate sind während ihrer Laufzeit durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammelurkunde ist zur Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde übertragbar.

- (3) Innerhalb von Clearstream sind die Zertifikate in Einheiten von einem (1) Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

## § 8

### Zahlungen

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem 3. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Rückzahlungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesen ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Wertpapierrechte anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Garantin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 9

### Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht (8) hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Basiswert zu Grunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zu Grunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
  - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts auf Grund einer Entscheidung des Index-Sponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts bzw. der dem Basiswert zu Grunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

## § 10

### Basiswert; Referenzkurs; Nachfolgewert; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle** als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Der "**Referenzkurs**" entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts, wie er an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle** angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Basiswert vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Wird der Basiswert nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzkurses berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Wertpapierrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts in-

folge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Basiswerts. Dies gilt insbesondere, wenn sich auf Grund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Basiswert enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Wertpapierrechts kann auch bei Aufhebung des Basiswerts und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zu Grunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.

- (5) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Wertpapiersrechts gemäß § 9 (4), fest, welcher Index künftig für das Wertpapierrecht zu Grunde zu legen ist (der "**Nachfolgewert**"). Der Nachfolgewert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgewert.
- (6) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 11, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (7) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (6) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

## § 11

### Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung

zahlt die Emittentin an jeden Inhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 3. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 11 (1) gilt die in § 8 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber des Zertifikats gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 12

### Zahlstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist sowohl die Zahlstelle als auch die Zertifikatsstelle (zusammen die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zahlstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (2) Die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Zertifikate. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

## § 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

## § 14

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin und die Garantin sind berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Weder die Emittentin noch die Garantin ist verpflichtet, die Inhaber der Zertifikate davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin bzw. der Garantin in anderer Weise verwendet werden.

## § 15

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "**Übernahme**");
  - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Wertpapierinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
  - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zu Gunsten der Wertpapierinhaber garantiert;

- (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann; und
  - (e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß Absatz 1 wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhaber aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

## § 16

### Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von 13 Monaten durch Bekanntmachung gemäß § 13 mit Wirkung zu einem Einlösungstermin (jeweils ein „**Kündigungstermin**“) zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.

Die Kündigung der Zertifikate durch die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.

## § 17

### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Wertpapierinhabers nicht wesentlich ver-

schlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.]

[Für eine Aufstockung bzw. eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Open End Zertifikate mit Management Gebühr bezogen auf einen Index (Tranche 7025 – ISIN DE000GS29EQ1) sind die folgenden Zertifikatsbedingungen einzufügen:

**Tabelle 1**

Erster Valutatag: [29. Juli 2010][●]

WKN/ ISIN	Basiswert (Index)	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Referenztag / Basispreis in der Preiswährung / Beginn der Ausübungsfrist	Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere
GS29EQ / DE000GS29EQ1	DAXplus® Export Strategy (Total Return Index)	0,1	20. Juli 2010 / 171,14 / 29. Juli 2010	1,2 % p.a. / 2 % p.a.	[●]	[2.000.000][●]

**Tabelle 2**

Basiswert	ISIN / Reuters Ric / Bloomberg Code	Index-Sponsor	Preiswährung	Kursreferenz	Internetseite
DAXplus® Export Strategy (Total Return Index)	DE000A0C4BX4 / .DAXE / DXETR Index	Deutsche Börse AG	EUR	Offizieller Schlusskurs	www.deutsche-boerse.com

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das in 16 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

## § 1

Wertpapierrecht; Garantie

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert (§ 10 (1)) (der "**Wertpapierinhaber**"), das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** zu Beginn dieser Wertpapierbedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2) zu verlangen.
- (2) Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte (vorbehaltlich von § 1 (3)) und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") hat die unbedingte Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Auszahlungsbetrags und von etwaigen sonstigen Beträgen, die nach diesen Wertpapierbedingungen von der Emittentin zu zahlen sind, übernommen.

## § 2

Auszahlungsbetrag

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" in Euro je Wertpapier entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (4)) multiplizierten Referenzpreis (Absatz (3)), ferner multipliziert mit dem Management Faktor (Absatz (5)).

Der Auszahlungsbetrag wird auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

- (2) Der "**Basispreis**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Basispreis des Basiswerts (§ 10 (2)), der der Kursreferenz des Basiswerts (§ 10 (2)) am Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1)) entspricht und auf dessen Basis der Anfängliche Ausgabepreis ermittelt wurde.
- (3) Der "**Referenzpreis**" entspricht der Kursreferenz des Basiswerts (§ 10 (2)) am Finalen Bewertungstag (§ 4 (2)).
- (4) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bezugsverhältnis.
- (5) Der "**Management Faktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der **Tabelle 1** angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"**MG<sub>(i)</sub>**" entspricht der Management Gebühr (i) (Absatz (6)), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"**M**" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Wertpapiere

"**n**" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1)) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß (Absatz (6)) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (§ 4 (2)) (einschließlich). "**n**" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß (Absatz (6)) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß (Absatz (6)) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (§ 4 (2)) (einschließlich).

"**k**" entspricht 365.

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf acht (8) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

- (6) Die "**Management Gebühr**" für i=1 entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Management Gebühr (die "**Anfängliche Management Gebühr**"). Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag bis zur Höhe der in der **Tabelle 1** angegebenen Maximalen Management Gebühr (die "**Maximale Management Gebühr**") anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1).

§ 3  
(entfällt)

## § 4

Anfänglicher Referenztag; Finaler Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der "**Anfängliche Referenztag**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Referenztag.
- (2) Der "**Finale Bewertungstag**" entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 5 ausgeübter Wertpapiere dem Kündigungstermin im Fall einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung durch die Emittentin (§ 11 bzw. § 16) bzw. hinsichtlich gemäß § 5 wirksam ausgeübter Wertpapiere, dem dem entsprechenden Ausübungstermin (§ 5 (1)), nachfolgenden Bankgeschäftstag. Sollte der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 10 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Bewertungstag.
- (3) Die "**Laufzeit der Wertpapiere**" beginnt am in der **Tabelle 1** genannten Ersten Valutatag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 5 ausgeübter Wertpapiere dem Kündigungstermin im Fall einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung durch die Emittentin (§ 11 bzw. § 16).
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 8 und § 11 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET2-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

## § 5

Ausübung der Wertpapiere

- (1) Die Wertpapiere können durch die Wertpapierinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ausgeübt werden (das "**Ausübungsrecht**"). Das Ausübungsrecht kann, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, jeweils bis 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ab dem in der **Tabelle 1** genannten Beginn der Ausübungsfrist (der "**Beginn der Ausübungsfrist**") an jedem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ausgeübt werden (jeweils die "**Ausübungsfrist**"). Im Fall der außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung gemäß § 11 bzw. § 16 kann das Ausübungsrecht nur bis spätestens 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung ausgeübt werden. Im Falle einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin vor Ablauf der Ausübungsfrist endet die Ausübungsfrist am Kündigungstag.

"**Ausübungstermin**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main innerhalb der Ausübungsfrist, an dem bis spätestens 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) sämtliche in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, oder nach 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main als der Ausübungstermin, vorausgesetzt, dass dieser Tag in die Ausübungsfrist fällt.

- (2) Ausübungsrechte können jeweils nur für mindestens ein (1) Wertpapier bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Mit der Ausübung der Wertpapiere am jeweiligen Ausübungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.
- (3) Zu einer wirksamen Ausübung der Wertpapierrechte müssen an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main innerhalb der Ausübungsfrist ferner die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
  - (a) bei der Zahlstelle (§ 12) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, deren Ausübungsrechte ausgeübt werden, (iii) ein in EUR geführtes Bankkonto, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Wertpapiere eine US-Person ist (die "**Ausübungserklärung**"). Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;
  - (b) die Wertpapiere müssen bei der Zahlstelle durch Gutschrift der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Ausübungserklärung ist nichtig, wenn die in Absatz (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Ausübungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Zahl von Wertpapieren, für die die Ausübung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zahlstelle eingegangenen Wertpapieren ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Wertpapieren als eingereicht. Etwaige überschüssige Wertpapiere werden auf Kosten und Gefahr des Wertpapierinhabers an diesen zurück übertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Wertpapieren anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige

Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 6  
(entfällt)

§ 7  
Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der **Tabelle 1** angegebenen Wertpapiere sind während ihrer Laufzeit durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammelurkunde ist zur Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde übertragbar.
- (3) Innerhalb von Clearstream sind die Wertpapiere in Einheiten von einem (1) Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 8  
Zahlungen

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Finalen Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Wertpapiere eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesen ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Wertpapierrechte anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Garantin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 9

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Finalen Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Finale Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht (8) hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Finale Bewertungstag, wobei die Berechnungsstelle die Kursreferenz nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Finalen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen und gemäß § 13 bekanntmachen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Basiswert zu Grunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zu Grunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
  - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts auf Grund einer Entscheidung des Index-Sponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts bzw. der dem Basiswert zu Grunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

## § 10

Basiswert; Kursreferenz; Nachfolgewert; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Die "**Kursreferenz**" entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts, wie er an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle 2** angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Basiswert vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Wird der Basiswert nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Zahlungsbetrag auf der Grundlage der von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Kursreferenz berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Wertpapierrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Basiswerts. Dies gilt insbesondere, wenn sich auf Grund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Basiswert enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Wertpapierrechts kann auch bei Aufhebung des Basiswerts und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Berechnungsstelle passt das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Wertpapiere und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zu Grunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (5) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Wertpapierrechts gemäß Absatz (4), fest, welcher Index künftig für das Wertpapierrecht zu Grunde zu legen ist (der "**Nachfolgewert**"). Der Nachfolgewert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf

den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgewert.

- (6) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Berechnungsstelle oder ein von der Berechnungsstelle bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Wertpapiere nach § 11, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß § 13 bekannt gemacht.

## § 11

### Außerordentliche Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder liegt ein Weiteres Störungsereignis (Absatz (4)) vor, so ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 13 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 13 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Kündigungstermin die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 8 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen.

len. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

- (4) Ein "**Weiteres Störungsereignis**" liegt vor, wenn
- (a) die Berechnungsstelle feststellt, dass (a) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (einschließlich von Steuergesetzen), oder (b) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (i) es für sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren bzw. verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe) entstanden sind oder entstehen werden; oder
  - (b) die Berechnungsstelle feststellt, dass sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe auch nach Aufwendung zumutbarer wirtschaftlicher Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Geschäfte abzuschließen, beizubehalten oder aufzulösen, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (ii) die Erlöse dieser Geschäfte zu realisieren oder weiterzuleiten; oder
  - (c) die Berechnungsstelle feststellt, dass ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Vermittlungsgebühren) entstanden sind oder entstehen werden, um (i) Geschäfte abzuschließen, beizubehalten oder aufzulösen, die die Emittentin für notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (ii) die Erlöse dieser Geschäfte zu realisieren oder weiterzuleiten, wobei solche Aufwendungen auch erhöhte Leihegebühren sein können, die sich aus der Angebotsknappheit eines Basiswerts, der zuvor blanko verkauft worden ist, ergeben.

## § 12

### Berechnungsstelle; Zahlstelle

- (1) Die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") und die Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, ist die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

### § 13

#### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden auf der Internetseite [www.goldman-sachs.de](http://www.goldman-sachs.de) der Emittentin bzw. der Anbieterin (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) erfolgen. Soweit dies gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin für sinnvoll erachtet wird, erfolgen die Bekanntmachungen zusätzlich in einer überregionalen deutschen Zeitung, voraussichtlich in der Börsen-Zeitung. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu übermitteln. Auch wenn eine Mitteilung über Clearstream erfolgt, bleibt für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bekanntmachung die erste Veröffentlichung gemäß Absatz (1) Satz 3 maßgeblich.

## § 14

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Wertpapier**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Die Emittentin und die Garantin sind berechtigt, jederzeit Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Weder die Emittentin noch die Garantin ist verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin bzw. der Garantin in anderer Weise verwendet werden.

## § 15

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt (die "**Übernahme**");
  - (b) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden;
  - (c) die Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zu Gunsten der Wertpapierinhaber unbedingt und unwiderruflich garantiert und der Text dieser Garantie gemäß § 13 bekannt gemacht wurde;
  - (d) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind; und

- (e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingte die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Wertpapierbedingungen garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß Absatz (1) wird gemäß § 13 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhaber aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren befreit.

#### § 16

##### Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, während ihrer Laufzeit durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der "**Kündigungstermin**") und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat vor dem jeweiligen Kündigungstermin mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen. Für die Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß § 2 gilt der Kündigungstermin als Finaler Bewertungstag im Sinne dieser Wertpapierbedingungen. Sollte dieser Tag kein Berechnungstag sein, so gilt der nächstfolgende Berechnungstag als Finaler Bewertungstag. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Kündigungstermin die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer ordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 8 (2) genannte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 17

Korrektur der Bedingungen, Kündigung im Fall von Irrtümern

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, und im Fall, dass die Berichtigung für den Wertpapierinhaber vorteilhaft ist, nach Kenntniserlangung verpflichtet, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber offensichtliche Schreib- und Rechenfehler in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** sowie in der Vorschrift zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags zu berichtigen. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Anfänglichen Ausgabepreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren des Wertpapiers erkennbar ist. Zur Feststellung der Offensichtlichkeit und des für die Berichtigung maßgeblichen Verständnisses eines sachkundigen Anlegers kann die Emittentin einen Sachverständigen hinzuziehen. Berichtigungen dieser Wertpapierbedingungen werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber widersprüchliche Bestimmungen zu ändern. Die Änderung darf nur der Auflösung des Widerspruchs dienen und keine sonstigen Änderungen der Wertpapierbedingungen zur Folge haben. Die Emittentin ist zudem berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Ergänzung darf nur der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Wertpapierbedingungen zur Folge haben. Änderungen gemäß Satz 1 und Ergänzungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Wertpapierbedingungen für den Wertpapierinhaber zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Wertpapierbedingungen werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Im Fall einer Berichtigung gemäß Absatz (1) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (2), kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der Zahlstelle kündigen, sofern sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbar und für ihn nachteiligen Weise ändert. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Bekanntmachung nach Absatz (1) bzw. Absatz (2) auf die eventuelle Kündigungsmöglichkeit inklusive der Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags hinweisen. Kündigungstag im Sinn dieses Absatz (3) (der "**Berichtigungs-Kündigungstag**") ist der Tag, an dem die Kündigung der Zahlstelle zugeht. Eine wirksame Ausübung der Kündigung durch den Wertpapierinhaber erfordert den Zugang einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung, welche die folgenden Angaben enthält: (i) Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die gekündigt werden, und (iii) die Angabe eines in EUR geführten Bankkontos, auf das der Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll.

- (4) Soweit eine Berichtigung gemäß Absatz (1) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (2) nicht in Betracht kommt, können sowohl die Emittentin als auch jeder Wertpapierinhaber die Wertpapiere kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB vorliegen. Die Emittentin kann die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise durch Bekanntmachung gemäß § 13 kündigen, sofern die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den Wertpapierinhabern vorliegen; die Kündigung muss einen Hinweis auf die Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags enthalten. Der Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere gegenüber der Emittentin kündigen, sofern die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber der Emittentin vorliegen; die Kündigungserklärung muss der Zahlstelle zugehen und hinsichtlich des Inhalts der Kündigungserklärung gilt die Regelung von Absatz (3) Satz 4 entsprechend. Die Kündigung eines Wertpapierinhabers entfaltet keine Wirkung gegenüber den anderen Wertpapierinhabern. Der Kündigungstag im Sinn dieses Absatz (4) (der "**Irrtums-Kündigungstag**") ist im Fall der Kündigung durch die Emittentin der Tag, an dem die Bekanntmachung erfolgt ist, bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber der Tag, an dem die Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (5) Im Fall einer wirksamen Kündigung nach Absatz (3) oder Absatz (4) wird die Emittentin an die Wertpapierinhaber einen Kündigungsbetrag zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder (i) dem von der Berechnungsstelle zuletzt festgestellten Marktpreis eines Wertpapiers (wie nachstehend definiert) oder (ii) auf Verlangen des Wertpapierinhabers dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis, sofern er diesen gegenüber der Zahlstelle nachweist. Der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Wertpapiere entspricht dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an den fünf (5) Bankgeschäftstagen, die dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") unmittelbar vorangegangen sind, an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) veröffentlicht wurden. Falls an einem dieser Bankgeschäftstage eine Marktstörung im Sinn des § 9 (2) vorlag, wird der Kassakurs an diesem Tag bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt. Falls an allen fünf (5) Bankgeschäftstagen keine Kassakurse veröffentlicht wurden oder an allen diesen Tagen eine Marktstörung im Sinn des § 9 (2) vorlag, entspricht der Marktpreis einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bankgeschäftstag unmittelbar vor dem Kündigungstag herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von drei (3) Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto überweisen. Wenn der Wertpapierinhaber die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises nach dem Kündigungstag verlangt, wird der Differenzbetrag, um den der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt, nachträglich überwiesen. Die Regelungen des § 8

hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten gelten entsprechend. Mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen alle Rechte der Wertpapierinhaber aus den gekündigten Wertpapieren. Davon unberührt bleiben Ansprüche des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind.

## § 18

### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.]

[Für eine Aufstockung bzw. eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Open End Zertifikate mit Management Gebühr bezogen auf Investmentfondsanteile (Tranche 8715 – ISIN DE000GS3P7N1) sind die folgenden Zertifikatsbedingungen einzufügen:

**Tabelle 1**

Erster Valutatag: **[9. November 2010][●]**

WKN/ ISIN	Basiswert (Index)	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Referenztag / Basispreis in der Preiswährung / Beginn der Ausübungsfrist	Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere
GS3P7N / DE000GS3P7N1	iShares FTSE / Xinhua A50 China Index ETF	10	1. November 2010 / 14,20 / 9. November 2010	1,0 % p.a. / 2,0 % p.a.	[●]	[2.000.000][●]

**Tabelle 2**

Basiswert	ISIN / Reuters RIC / Bloomberg Code	Maßgebliche Börse / Festlegungsstelle	Referenzindex / Referenzindexsponsor	Preiswährung / Wechselkurs-Bildschirmseite (Reuters) / Wechselkurssponsor	Kursreferenz	Internetseite*
iShares FTSE / Xinhua A50 China Index ETF	HK2823028546 / 2823.HK / 2823 HK Equity	Hong Kong Stock Exchange / BlackRock Asset Management North Asia Limited	FTSE / Xinhua A50 China Index / FTSE Xinhua Index Limited ("FXI")	HKD / EURHKDFIXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	Schlusskurs	www.hkex.com.hk

\* Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit und für die fortlaufende Aktualisierung der auf der angegebenen Internet-Seite enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Jede Bezugnahme auf "HKD" ist als Bezugnahme auf "Hong Kong Dollar" zu verstehen.

## § 1

Wertpapierrecht; Garantie

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert (§ 10 (1)) (der "**Wertpapierinhaber**"), das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** zu Beginn dieser Wertpapierbedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2) zu verlangen.
- (2) Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte (vorbehaltlich von § 1 (3)) und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") hat die unbedingte Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Auszahlungsbetrags und von etwaigen sonstigen Beträgen, die nach diesen Wertpapierbedingungen von der Emittentin zu zahlen sind, übernommen.

## § 2

Auszahlungsbetrag

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" in Euro je Wertpapier entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (4)) multiplizierten Referenzpreis (Absatz (3)), ferner multipliziert mit dem Management Faktor (Absatz (5)) und dem Umrechnungsfaktor (Absatz (7)).

Der Auszahlungsbetrag wird auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

- (2) Der "**Basispreis**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Basispreis des Basiswerts (§ 10 (2)), der der Kursreferenz des Basiswerts (§ 10 (2)) am Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1)) entspricht und auf dessen Basis der Anfängliche Ausgabepreis ermittelt wurde.
- (3) Der "**Referenzpreis**" entspricht der Kursreferenz des Basiswerts (§ 10 (2)) am Finalen Bewertungstag (§ 4 (2)).
- (4) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bezugsverhältnis.
- (5) Der "**Management Faktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der **Tabelle 1** angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"**MG<sub>(i)</sub>**" entspricht der Management Gebühr (i) (Absatz (6)), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"**M**" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Wertpapiere

"**n**" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1)) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß (Absatz (6)) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (§ 4 (2)) (einschließlich). "**n**" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß (Absatz (6)) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß (Absatz (6)) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (§ 4 (2)) (einschließlich).

"**k**" entspricht 365.

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf acht (8) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

- (6) Die "**Management Gebühr**" für i=1 entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Management Gebühr (die "**Anfängliche Management Gebühr**"). Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag bis zur Höhe der in der **Tabelle 1** angegebenen Maximalen Management Gebühr (die "**Maximale Management Gebühr**") anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1).
- (7) Der "**Umrechnungsfaktor**" entspricht dem Quotienten aus eins (1) (Zähler) und dem in der Preiswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Währungs-Wechselkurs (Nenner), der an dem Finalen Bewertungstag (§ 4 (2)) von dem in der **Tabelle 2** angegebenen Wechselkurssponsor (der "**Wechselkurssponsor**") auf der in der **Tabelle 2** angegebenen Wechselkurs-Bildschirmseite (die "**Wechselkurs-Bildschirmseite**") oder einer

diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Währungs-Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Währungs-Wechselkurs dem Währungs-Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wechselkursponsors angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Währungs-Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Währungs-Wechselkurs festzulegen. Die "**Preiswährung**" entspricht der in der **Tabelle 2** angegebenen Preiswährung.

## § 3

(entfällt)

## § 4

Anfänglicher Referenztag; Finaler Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der "**Anfängliche Referenztag**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Referenztag.
- (2) Der "**Finale Bewertungstag**" entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 5 ausgeübter Wertpapiere dem dem Kündigungstermin nachfolgenden Tag im Fall einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung durch die Emittentin (§ 11 bzw. § 16) bzw. hinsichtlich gemäß § 5 wirksam ausgeübter Wertpapiere, dem entsprechenden Ausübungstermin (§ 5 (1)) nachfolgenden Bankgeschäftstag. Sollte der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 10 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Bewertungstag.
- (3) Die "**Laufzeit der Wertpapiere**" beginnt am in der **Tabelle 1** genannten Ersten Valutatag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 5 ausgeübter Wertpapiere dem Kündigungstermin im Fall einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung durch die Emittentin (§ 11 bzw. § 16).
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 8 und § 11 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET2-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

## § 5

Ausübung der Wertpapiere

- (1) Die Wertpapiere können durch die Wertpapierinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ausgeübt werden (das "**Ausübungsrecht**"). Das Ausübungsrecht kann, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, jeweils bis 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ab dem in der **Tabelle 1** genannten Beginn der Ausübungsfrist (der "**Beginn der Ausübungsfrist**") an jedem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ausgeübt werden (jeweils die "**Ausübungsfrist**"). Im Fall der außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung gemäß § 11 bzw. § 16 kann das Ausübungsrecht nur bis spätestens 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung ausgeübt werden. Im Falle einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin vor Ablauf der Ausübungsfrist endet die Ausübungsfrist am Kündigungstag.

"**Ausübungstermin**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main innerhalb der Ausübungsfrist, an dem bis spätestens 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) sämtliche in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, oder nach 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main als der Ausübungstermin, vorausgesetzt, dass dieser Tag in die Ausübungsfrist fällt.

- (2) Ausübungsrechte können jeweils nur für mindestens ein (1) Wertpapier bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Mit der Ausübung der Wertpapiere am jeweiligen Ausübungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.
- (3) Zu einer wirksamen Ausübung der Wertpapierrechte müssen an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main innerhalb der Ausübungsfrist ferner die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
  - (a) bei der Zahlstelle (§ 12) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, deren Ausübungsrechte ausgeübt werden, (iii) ein in EUR geführtes Bankkonto, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Wertpapiere eine US-Person ist (die "**Ausübungserklärung**"). Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;

- (b) die Wertpapiere müssen bei der Zahlstelle durch Gutschrift der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Ausübungserklärung ist nichtig, wenn die in Absatz (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Ausübungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Zahl von Wertpapieren, für die die Ausübung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zahlstelle eingegangenen Wertpapieren ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Wertpapieren als eingereicht. Etwaige überschüssige Wertpapiere werden auf Kosten und Gefahr des Wertpapierinhabers an diesen zurück übertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Wertpapieren anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 6  
(entfällt)

§ 7  
Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der **Tabelle 1** angegebenen Wertpapiere sind während ihrer Laufzeit durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammelurkunde ist zur Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde übertragbar.
- (3) Innerhalb von Clearstream sind die Wertpapiere in Einheiten von einem (1) Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 8  
Zahlungen

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Finalen Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags

an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearstream veranlassen.

- (2) Eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Wertpapiere eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesen ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Wertpapierrechte anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Garantin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 9

### Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Finalen Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Finale Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Finale Bewertungstag auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht (8) hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Finale Bewertungstag, wobei die Berechnungsstelle die Kursreferenz nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Finalen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen und gemäß § 13 bekanntmachen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
  - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Börse allgemein;
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
  - (iii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Referenzindex zu Grunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden;
  - (iv) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Referenzindex zu Grunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten;

ten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

- (v) die Nichtberechnung bzw. die Nichtveröffentlichung des Nettoinventarwerts des Basiswerts auf Grund einer Entscheidung der Festlegungsstelle; oder
- (vi) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Referenzindex auf Grund einer Entscheidung des Referenzindexsponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel an der Maßgeblichen Börse stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der Maßgeblichen Börse beruht.

## § 10

### Basiswert; Kursreferenz; Nachfolgewert; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht den in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen Investmentfondsanteilen (die "**Investmentfondsanteile**"). "**Festlegungsstelle**" entspricht der in **Tabelle 2** angegebenen Festlegungsstelle, welche den Investmentfonds verwaltet.
- (2) Die "**Kursreferenz**" entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten Schlusskurs des Basiswerts, wie er an Berechnungstagen an der in der **Tabelle 2** für den Basiswert angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Basiswert an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird. "**Referenzindexsponsor**" entspricht dem in **Tabelle 2** angegebenen Referenzindexsponsor. "**Referenzindex**" entspricht dem in **Tabelle 2** angegebenen Referenzindex.
- (3) Wird die Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse eingestellt und besteht oder beginnt die Notierung an einer anderen Börse, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 13 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Die vorgennante Anpassung wird spätestens

nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse gemäß § 13 bekannt gemacht.

- (4) Wird die Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder einer sonstigen Börse eingestellt oder wird die Berechnung des Basiswerts zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder wird der Basiswert durch ein anderes entsprechendes Finanzinstrument ersetzt, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Wertpapierrechts gemäß Absatz (4), festlegen, welches Finanzinstrument künftig den Basiswert ersetzen soll (der "**Nachfolgewert**"). Der Nachfolgewert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgewert. Wird die Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder einer sonstigen Börse eingestellt, kann die Berechnungsstelle das Wertpapierrecht auch unter Berücksichtigung des Stands des Referenzindex und unter Berücksichtigung einer Währungsumrechnung bestimmen, sofern der Referenzindex von dem Referenzindexsponsor weiterberechnet wird. Die vorgennante Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (5) Werden (i) die Bedingungen, denen der Basiswert unterliegt, wie z.B. (aber nicht abschließend) die Frequenz, mit welcher Anteile an dem Basiswert gehandelt werden können, geändert, (ii) tritt eine Veränderung ein, die den Basiswert betrifft, wie z.B. (aber nicht abschließend) die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlagen für den Nettoinventarwert des Basiswerts, die Änderung der Frequenz der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, die Liquidation, Auflösung, Einstellung oder Zwangsvollstreckung des Investmentfonds oder der Festlegungsstelle, oder die Entziehung administrativer Genehmigungen für den Vertrieb des Investmentfonds in der Bundesrepublik Deutschland oder eine Änderung der Anlagestrategie des Investmentfonds, die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle wesentlich ist, oder die Änderung der aufsichtrechtlichen oder steuerrechtlichen Behandlung in Bezug auf den Investmentfonds, oder eine Konsolidierung, Teilung oder Re-Qualifizierung der Anteile an dem Investmentfonds, so kann die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 11, das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Wertpapiere und der zuletzt ermittelten Kursreferenz des Basiswerts mit dem Ziel anpassen, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere zu erhalten. Eine Veränderungen in der Berechnung des Referenzindex (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Referenzindex berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Wertpapierrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Referenzindex infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzindex. Dies gilt insbesondere, wenn sich auf Grund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse

der in dem Referenzindex enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Wertpapierrechts kann auch bei Aufhebung des Referenzindex und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zu Grunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.

## § 11

### Außerordentliche Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder liegt ein Weiteres Störungsereignis (Absatz (4)) vor, so ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 13 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 13 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Kündigungstermin die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 8 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

- (4) Ein "**Weiteres Störungsereignis**" liegt vor, wenn
- (a) die Berechnungsstelle feststellt, dass (a) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (einschließlich von Steuergesetzen), oder (b) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (i) es für sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert bzw. auf den Basiswert bzw. den Referenzindex bezogene Finanzinstrumente zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren bzw. verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe) entstanden sind oder entstehen werden; oder
  - (b) die Berechnungsstelle feststellt, dass sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe auch nach Aufwendung zumutbarer wirtschaftlicher Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Geschäfte abzuschließen, beizubehalten oder aufzulösen, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (ii) die Erlöse dieser Geschäfte zu realisieren oder weiterzuleiten; oder
  - (c) die Berechnungsstelle feststellt, dass ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Vermittlungsgebühren) entstanden sind oder entstehen werden, um (i) Geschäfte abzuschließen, beizubehalten oder aufzulösen, die die Emittentin für notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (ii) die Erlöse dieser Geschäfte zu realisieren oder weiterzuleiten, wobei solche Aufwendungen auch erhöhte Leihegebühren sein können, die sich aus der Angebotsknappheit eines Basiswerts, der zuvor blanko verkauft worden ist, ergeben.

## § 12

### Berechnungsstelle; Zahlstelle

- (1) Die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") und die Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage

49, 60308 Frankfurt am Main, ist die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 13 bekannt gemacht.

- (2) Die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

### § 13

#### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden auf der Internetseite [www.goldman-sachs.de](http://www.goldman-sachs.de) der Emittentin bzw. der Anbieterin (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) erfolgen. Soweit dies gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin für sinnvoll erachtet wird, erfolgen die Bekanntmachungen zusätzlich in einer überregionalen deutschen Zeitung, voraussichtlich in der Börsen-Zeitung. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu übermitteln. Auch wenn eine Mitteilung über Clearstream erfolgt, bleibt für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bekanntmachung die erste Veröffentlichung gemäß Absatz (1) Satz 3 maßgeblich.

## § 14

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Wertpapier**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Die Emittentin und die Garantin sind berechtigt, jederzeit Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Weder die Emittentin noch die Garantin ist verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin bzw. der Garantin in anderer Weise verwendet werden.

## § 15

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt (die "**Übernahme**");
  - (b) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden;
  - (c) die Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zu Gunsten der Wertpapierinhaber unbedingt und unwiderruflich garantiert und der Text dieser Garantie gemäß § 13 bekannt gemacht wurde;
  - (d) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind; und

- (e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingte die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Wertpapierbedingungen garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß Absatz (1) wird gemäß § 13 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhaber aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren befreit.

## § 16

### Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, während ihrer Laufzeit durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der "**Kündigungstermin**") und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat vor dem jeweiligen Kündigungstermin mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen. Für die Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß § 2 gilt der Kündigungstermin als Finaler Bewertungstag im Sinne dieser Wertpapierbedingungen. Sollte dieser Tag kein Berechnungstag sein, so gilt der nächstfolgende Berechnungstag als Finaler Bewertungstag. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Kündigungstermin die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer ordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 8 (2) genannte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 17

Korrektur der Bedingungen, Kündigung im Fall von Irrtümern

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, und im Fall, dass die Berichtigung für den Wertpapierinhaber vorteilhaft ist, nach Kenntniserlangung verpflichtet, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber offensichtliche Schreib- und Rechenfehler in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** sowie in der Vorschrift zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags zu berichtigen. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Anfänglichen Ausgabepreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren des Wertpapiers erkennbar ist. Zur Feststellung der Offensichtlichkeit und des für die Berichtigung maßgeblichen Verständnisses eines sachkundigen Anlegers kann die Emittentin einen Sachverständigen hinzuziehen. Berichtigungen dieser Wertpapierbedingungen werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber widersprüchliche Bestimmungen zu ändern. Die Änderung darf nur der Auflösung des Widerspruchs dienen und keine sonstigen Änderungen der Wertpapierbedingungen zur Folge haben. Die Emittentin ist zudem berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Ergänzung darf nur der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Wertpapierbedingungen zur Folge haben. Änderungen gemäß Satz 1 und Ergänzungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Wertpapierbedingungen für den Wertpapierinhaber zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Wertpapierbedingungen werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Im Fall einer Berichtigung gemäß Absatz (1) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (2), kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der Zahlstelle kündigen, sofern sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbar und für ihn nachteiligen Weise ändert. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Bekanntmachung nach Absatz (1) bzw. Absatz (2) auf das potentielle Kündigungsrecht inklusive der Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags hinweisen. Kündigungstag im Sinn dieses Absatz (3) (der "**Berichtigungs-Kündigungstag**") ist der Tag, an dem die Kündigung der Zahlstelle zugeht. Eine wirksame Ausübung der Kündigung durch den Wertpapierinhaber erfordert den Zugang einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung, welche die folgenden Angaben enthält: (i) Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die gekündigt werden, und (iii) die Angabe eines in EUR geführten Bankkontos, auf das der Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll.

- (4) Soweit eine Berichtigung gemäß Absatz (1) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (2) nicht in Betracht kommt, können sowohl die Emittentin als auch jeder Wertpapierinhaber die Wertpapiere kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern bzw. gegenüber der Emittentin vorliegen. Die Emittentin kann die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise durch Bekanntmachung gemäß § 13 gegenüber den Wertpapierinhabern kündigen; die Kündigung muss einen Hinweis auf die Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags enthalten. Der Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere gegenüber der Emittentin kündigen, indem seine Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht; hinsichtlich des Inhalts der Kündigungserklärung gilt die Regelung von Absatz (3) Satz 4 entsprechend. Die Kündigung eines Wertpapierinhabers entfaltet keine Wirkung gegenüber den anderen Wertpapierinhabern. Der Kündigungstag im Sinn dieses Absatz (4) (der "**Irrtums-Kündigungstag**") ist im Fall der Kündigung durch die Emittentin der Tag, an dem die Bekanntmachung erfolgt ist, bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber der Tag, an dem die Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (5) Im Fall einer wirksamen Kündigung nach Absatz (3) oder Absatz (4) wird die Emittentin an die Wertpapierinhaber einen Kündigungsbetrag zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder (i) dem von der Berechnungsstelle zuletzt festgestellten Marktpreis eines Wertpapiers (wie nachstehend definiert) oder (ii) auf Verlangen des Wertpapierinhabers dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis, sofern er diesen gegenüber der Zahlstelle nachweist. Der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Wertpapiere entspricht dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an den fünf (5) Bankgeschäftstagen, die dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") unmittelbar vorangegangen sind, an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) veröffentlicht wurden. Falls an einem dieser Bankgeschäftstage eine Marktstörung im Sinn des § 9 (2) vorlag, wird der Kassakurs an diesem Tag bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt. Falls an allen fünf (5) Bankgeschäftstagen keine Kassakurse veröffentlicht wurden oder an allen diesen Tagen eine Marktstörung im Sinn des § 9 (2) vorlag, entspricht der Marktpreis einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bankgeschäftstag unmittelbar vor dem Kündigungstag herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von drei (3) Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto überweisen. Wenn der Wertpapierinhaber die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises nach dem Kündigungstag verlangt, wird der Differenzbetrag, um den der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt, nachträglich überwiesen. Die Regelungen des § 8 hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten gelten entsprechend. Mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen alle Rechte der Wertpapierinhaber aus den gekündigten Wertpa-

pieren. Davon unberührt bleiben Ansprüche des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind.

§ 18

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.]

[Für eine Aufstockung bzw. eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Open End Zertifikate mit Management Gebühr bezogen auf Indizes (Tranche 16551 – ISINs DE000GS9P7V8 und DE000GS9P812) sind die folgenden Zertifikatsbedingungen einzufügen:

**Tabelle 1**

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:

Erster Valutatag: [20. Februar 2012][●]

WKN/ ISIN	Basiswert (Index)	Bezugs- verhältnis	Anfänglicher Referenztag / Basispreis in der Preiswährung / Beginn der Ausübungsfrist	Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere*
GS9P7V / DE000GS9P7V8	EURO STOXX <sup>®</sup> Banks (Price EUR) Index	0,1	13. Februar 2012 / 115,86 20. Februar 2012	0 % p.a./ 3 % p.a.	[●]	[1.000.000][●]
GS9P81 / DE000GS9P812	STOXX <sup>®</sup> Europe 600 Oil & Gas (Price EUR) Index	0,1	13. Februar 2012 / 354,62 20. Februar 2012	0 % p.a./ 3 % p.a.	[●]	[1.000.000][●]

\* Die tatsächliche Angebotsgröße ist abhängig von der Anzahl der Aufträge, die bei der Anbieterin eingehen, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-) Rückkaufs der Wertpapiere - auf die in der Tabelle 1 angegebene Angebotsgröße begrenzt.

**Tabelle 2**

Basiswert (Index)	ISIN / Reuters RIC / Bloomberg Code	Index-Sponsor	Preiswährung	Internetseite*
EURO STOXX <sup>®</sup> Banks (Price EUR) Index	EU0009658426 / SX7E Index / .SX7E	STOXX Limited	EUR	www.stoxx.com
STOXX <sup>®</sup> Europe 600 Oil & Gas (Price EUR) Index	EU0009658780 / SXEP Index / .SXEP	STOXX Limited	EUR	www.stoxx.com

\* Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit und für die fortlaufende Aktualisierung der auf der angegebenen Internetseite enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

## § 1

Wertpapierrecht; Garantie

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert (§ 10 (1)) (der "**Wertpapierinhaber**"), das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und **der Tabelle 2** zu Beginn dieser Wertpapierbedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2) zu verlangen.
- (2) Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte (vorbehaltlich von § 1 (3)) und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") hat die unbedingte Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Auszahlungsbetrags und von etwaigen sonstigen Beträgen, die nach diesen Wertpapierbedingungen von der Emittentin zu zahlen sind, übernommen.

## § 2

Auszahlungsbetrag

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" in Euro je Wertpapier entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (4)) multiplizierten Referenzpreis (Absatz (3)), ferner multipliziert mit dem Management Faktor (Absatz (5)).

Der Auszahlungsbetrag wird auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

- (2) Der "**Basispreis**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Basispreis des Basiswerts, der der Kursreferenz des Basiswerts (§ 10 (2)) am Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1)) entspricht und auf dessen Basis der Anfängliche Ausgabepreis ermittelt wurde.
- (3) Der "**Referenzpreis**" entspricht der Kursreferenz des Basiswerts (§ 10 (2)) am Finalen Bewertungstag (§ 4 (2)).
- (4) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bezugsverhältnis.

- (5) Der "**Management Faktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der **Tabelle 1** angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"**MG<sub>(i)</sub>**" entspricht der Management Gebühr (i) (Absatz (6)), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"**M**" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Wertpapiere

"**n**" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1)) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß (Absatz (6)) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (§ 4 (2)) (einschließlich). "**n**" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß (Absatz (6)) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß (Absatz (6)) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (§ 4 (2)) (einschließlich).

"**k**" entspricht 365.

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf acht (8) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

- (6) Die "**Management Gebühr**" für i=1 entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Management Gebühr (die "**Anfängliche Management Gebühr**"). Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag bis zur Höhe der in der **Tabelle 1** angegebenen Maximalen Management Gebühr (die "**Maximale Management Gebühr**") anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1).

§ 3  
(entfällt)

§ 4

Anfänglicher Referenztag; Finaler Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der "**Anfängliche Referenztag**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Referenztag.
- (2) Der "**Finale Bewertungstag**" entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 5 ausgeübter Wertpapiere dem dem Kündigungstermin nachfolgenden Tag im Fall einer Kündigung (§ 11, § 16 bzw. § 17) bzw. hinsichtlich gemäß § 5 wirksam ausgeübter Wertpapiere, dem dem entsprechenden Ausübungstermin (§ 5 (1)) nachfolgenden Bankgeschäftstag. Sollte der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 10 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Bewertungstag.
- (3) Die "**Laufzeit der Wertpapiere**" beginnt am in der **Tabelle 1** genannten Ersten Valutatag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 5 ausgeübter Wertpapiere dem Kündigungstermin (§ 11 bzw. § 16 bzw. § 17).
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 8 und § 11 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET2-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

§ 5

Ausübung der Wertpapiere

- (1) Die Wertpapiere können durch die Wertpapierinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ausgeübt werden (das "**Ausübungsrecht**"). Das Ausübungsrecht kann, vorbehaltlich einer außerordentlichen bzw. ordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 11, § 16 bzw. § 17 durch die Emittentin, jeweils bis 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ab dem in der **Tabelle 1** genannten Beginn der Ausübungsfrist (der "**Beginn der Ausübungsfrist**") an jedem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ausgeübt werden (jeweils die "**Ausübungsfrist**"). Im Fall einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung gemäß § 11, § 16 bzw. § 17 kann das Ausübungsrecht nur bis spätestens 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung ausgeübt werden. Im Falle einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung der Wert-

papiere durch die Emittentin gemäß § 11, § 16 bzw. § 17 vor Ablauf der Ausübungsfrist endet die Ausübungsfrist am Kündigungstag.

"**Ausübungstermin**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main innerhalb der Ausübungsfrist, an dem bis spätestens 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) sämtliche in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, oder nach 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main als der Ausübungstermin, vorausgesetzt, dass dieser Tag in die Ausübungsfrist fällt.

- (2) Ausübungsrechte können jeweils nur für mindestens ein (1) Wertpapier bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Mit der Ausübung der Wertpapiere am jeweiligen Ausübungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.
- (3) Zu einer wirksamen Ausübung der Wertpapierrechte müssen an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main innerhalb der Ausübungsfrist ferner die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
  - (a) bei der Zahlstelle (§ 12) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, deren Ausübungsrechte ausgeübt werden, (iii) ein in EUR geführtes Bankkonto, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Wertpapiere eine US-Person ist (die "**Ausübungserklärung**"). Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;
  - (b) die Wertpapiere müssen bei der Zahlstelle durch Gutschrift der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Ausübungserklärung ist nichtig, wenn die in Absatz (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Ausübungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Zahl von Wertpapieren, für die die Ausübung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zahlstelle eingegangenen Wertpapieren ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Wertpapieren als eingereicht. Etwaige überschüssige Wertpapiere werden auf Kosten und Gefahr des Wertpapierinhabers an diesen zurück übertragen.

- (5) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Wertpapieren anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 6  
(entfällt)

§ 7  
Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der **Tabelle 1** angegebenen Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammelurkunde ist zur Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde übertragbar.
- (3) Innerhalb von Clearstream sind die Wertpapiere in Einheiten von einem (1) Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 8  
Zahlungen

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Finalen Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Wertpapiere eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesen ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Wertpapierrechte anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Garantin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Auszah-

lungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 9

### Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Finalen Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Finale Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Finale Bewertungstag auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht (8) hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Finale Bewertungstag, wobei die Berechnungsstelle die Kursreferenz nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Finalen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen und gemäß § 13 bekanntmachen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
  - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
  - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts auf Grund einer Entscheidung des Index-Sponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

## § 10

Basiswert; Kursreferenz; Nachfolgewert; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Die "**Kursreferenz**" entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts, wie er an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle 2** angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Basiswert vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Wird der Basiswert nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Kursreferenz berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Wertpapierrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Basiswerts. Dies gilt insbesondere, wenn sich auf Grund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Basiswert enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Wertpapierrechts kann auch bei Aufhebung des Basiswerts und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Berechnungsstelle passt das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Wertpapiere und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (5) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Wertpapierrechts gemäß Absatz (4), fest, welcher Index künftig für das Wertpapierrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgewert**"). Der Nachfolgewert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf

den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgewert.

- (6) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Wertpapierbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage sowie einschließlich einer nachträglichen Korrektur des Basiswerts durch den Index-Sponsor berechtigen die Berechnungsstelle, das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (7) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Berechnungsstelle oder ein von der Berechnungsstelle bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Wertpapiere nach § 11, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß § 13 bekannt gemacht.

## § 11

### Außerordentliche Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts bzw. eines Neuen Index-Sponsors, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder liegt ein Weiteres Störungsereignis (Absatz (4)) vor, so ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 13 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 13 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolgewert bzw. ein Neuer Index-Sponsor festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolgewert bzw. ein Neuer Index-Sponsor festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit*

*Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Kündigungstermin die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 8 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (4) Ein "**Weiteres Störungsereignis**" liegt vor, wenn
  - (a) die Berechnungsstelle feststellt, dass (a) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (einschließlich von Steuergesetzen), oder (b) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (i) es für sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren bzw. verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe) entstanden sind oder entstehen werden; oder
  - (b) die Berechnungsstelle feststellt, dass sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe auch nach Aufwendung zumutbarer wirtschaftlicher Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Geschäfte abzuschließen, beizubehalten oder aufzulösen, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (ii) die Erlöse dieser Geschäfte zu realisieren oder weiterzuleiten; oder
  - (c) die Berechnungsstelle feststellt, dass ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Vermittlungsgebühren) entstanden sind oder entstehen werden, um (i) Geschäfte abzuschließen, beizubehalten oder aufzulösen, die die Emittentin für

notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (ii) die Erlöse dieser Geschäfte zu realisieren oder weiterzuleiten, wobei solche Aufwendungen auch erhöhte Leihgebühren sein können, die sich aus der Angebotsknappheit eines Basiswerts, der zuvor blanko verkauft worden ist, ergeben.

## § 12

### Berechnungsstelle; Zahlstelle

- (1) Die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") und die Goldman Sachs AG, Friedrich-Ebert-Anlage 49 (Messeturm), 60308 Frankfurt am Main, ist die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

## § 13

### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden auf der Internetseite [www.gs.de](http://www.gs.de) der Emittentin bzw. der Anbieterin (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) erfolgen. Soweit dies gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin für sinnvoll erachtet wird, erfolgen die Bekanntmachungen zusätzlich in einer überregionalen deutschen Zeitung,

voraussichtlich in der Börsen-Zeitung. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu übermitteln. Auch wenn eine Mitteilung über Clearstream erfolgt, bleibt für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bekanntmachung die erste Veröffentlichung gemäß Absatz (1) Satz 3 maßgeblich.

#### § 14

##### Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Wertpapier**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Die Emittentin und die Garantin sind berechtigt, jederzeit Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Weder die Emittentin noch die Garantin ist verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin bzw. der Garantin in anderer Weise verwendet werden.

#### § 15

##### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt (die "**Übernahme**");
  - (b) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden;
  - (c) die Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zu Gunsten der Wertpapierinhaber unbedingt und unwiderruflich garantiert und der Text dieser Garantie gemäß § 13 bekannt gemacht wurde;

- (d) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind; und
  - (e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Wertpapierbedingungen garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
  - (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß Absatz (1) wird gemäß § 13 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren befreit.

## § 16

### Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, während ihrer Laufzeit durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der "**Kündigungstermin**") und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat vor dem jeweiligen Kündigungstermin mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen. Für die Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß § 2 gilt der dem Kündigungstermin nachfolgende Tag als Finaler Bewertungstag im Sinne dieser Wertpapierbedingungen. Sollte dieser Tag kein Berechnungstag sein, so gilt der nächstfolgende Berechnungstag als Finaler Bewertungstag. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Kündigungstermin die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer ordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 8 (2) genannte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen.

len. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

#### § 17

##### Korrektur der Wertpapierbedingungen; Kündigung im Fall von Irrtümern

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, und im Fall, dass die Berichtigung für den Wertpapierinhaber vorteilhaft ist, nach Kenntniserlangung verpflichtet, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber offensichtliche Schreib- und Rechenfehler in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** sowie in der Vorschrift zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags (§ 2) zu berichtigen. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Anfänglichen Ausgabepreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren des Wertpapiers erkennbar ist. Zur Feststellung der Offensichtlichkeit und des für die Berichtigung maßgeblichen Verständnisses eines sachkundigen Anlegers kann die Emittentin einen Sachverständigen hinzuziehen. Berichtigungen dieser Wertpapierbedingungen werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber widersprüchliche Bestimmungen zu ändern. Die Änderung darf nur der Auflösung des Widerspruchs dienen und keine sonstigen Änderungen der Wertpapierbedingungen zur Folge haben. Die Emittentin ist zudem berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Ergänzung darf nur der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Wertpapierbedingungen zur Folge haben. Änderungen gemäß Satz 1 und Ergänzungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Wertpapierbedingungen für den Wertpapierinhaber zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Wertpapierbedingungen werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Im Fall einer Berichtigung gemäß Absatz (1) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (2), kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der Zahlstelle kündigen, sofern sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren und für ihn nachteiligen Weise ändert. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Bekanntmachung nach Absatz (1) bzw. Absatz (2) auf das potentielle Kündigungsrecht inklusive der Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags hinweisen. Kündigungstag im Sinn dieses Absatz (3) (der "**Berichtigungs-Kündigungstag**") ist der Tag, an dem die Kündigung der Zahlstelle zugeht. Eine wirk-

same Ausübung der Kündigung durch den Wertpapierinhaber erfordert den Zugang einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung, welche die folgenden Angaben enthält: (i) Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die gekündigt werden, und (iii) die Angabe eines in EUR geführten Bankkontos, auf das der Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll.

- (4) Soweit eine Berichtigung gemäß Absatz (1) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (2) nicht in Betracht kommt, können sowohl die Emittentin als auch jeder Wertpapierinhaber die Wertpapiere kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern bzw. gegenüber der Emittentin vorliegen. Die Emittentin kann die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise durch Bekanntmachung gemäß § 13 gegenüber den Wertpapierinhabern kündigen; die Kündigung muss einen Hinweis auf die Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags enthalten. Der Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere gegenüber der Emittentin kündigen, indem seine Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht; hinsichtlich des Inhalts der Kündigungserklärung gilt die Regelung von Absatz (3) Satz 4 entsprechend. Die Kündigung eines Wertpapierinhabers entfaltet keine Wirkung gegenüber den anderen Wertpapierinhabern. Der Kündigungstag im Sinn dieses Absatz (4) (der "**Irrtums-Kündigungstag**") ist im Fall der Kündigung durch die Emittentin der Tag, an dem die Bekanntmachung erfolgt ist, bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber der Tag, an dem die Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (5) Im Fall einer wirksamen Kündigung nach Absatz (3) oder Absatz (4) wird die Emittentin an die Wertpapierinhaber einen Kündigungsbetrag zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder (i) dem von der Berechnungsstelle zuletzt festgestellten Marktpreis eines Wertpapiers (wie nachstehend definiert) oder (ii) auf Verlangen des Wertpapierinhabers dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis, sofern er diesen gegenüber der Zahlstelle nachweist. Der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Wertpapiere entspricht dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an den fünf (5) Bankgeschäftstagen, die dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") unmittelbar vorangegangen sind, an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) veröffentlicht wurden. Falls an einem dieser Bankgeschäftstage eine Marktstörung im Sinn des § 9 (2) vorlag, wird der Kassakurs an diesem Tag bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt. Falls an allen fünf (5) Bankgeschäftstagen keine Kassakurse veröffentlicht wurden oder an allen diesen Tagen eine Marktstörung im Sinn des § 9 (2) vorlag, entspricht der Marktpreis einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bankgeschäftstag unmittelbar vor dem Kündigungstag herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von drei (3) Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber auf das in der Kündigungserklärung ange-

gebene Konto überweisen. Wenn der Wertpapierinhaber die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises nach dem Kündigungstag verlangt, wird der Differenzbetrag, um den der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt, nachträglich überwiesen. Die Regelungen des § 8 hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten gelten entsprechend. Mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen alle Rechte der Wertpapierinhaber aus den gekündigten Wertpapieren. Davon unberührt bleiben Ansprüche des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind.

### § 18

#### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.]

**V. GARANTIE**<sup>1</sup>

THIS GUARANTEE is made on April 9, 2014 by THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., a corporation duly organized under the laws of the State of Delaware (the "**Guarantor**").

## WHEREAS

- (A) Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (the "**Issuer**") has established a programme (the "**Programme**") for the issuance of securities (the "**Securities**") in connection with which they have prepared a prospectus dated April 9, 2014 (the "**Prospectus**", which expression shall include any supplements thereto).
- (B) From time to time, the Issuer may issue Tranches of Securities under the Programme subject to the terms and conditions described in the Prospectus.
- (C) The Guarantor has determined to execute this Guarantee of the payment obligations of the Issuer in respect of the Securities issued by the Issuer under the Programme.

THE GUARANTOR hereby agrees as follows:

1. For value received, the Guarantor hereby unconditionally guarantees to the Holder of each Security (the "**Security Holder**") the payment of any redemption amount and any other amount payable under the terms and conditions of the Securities. In the case of failure by the Issuer punctually to make payment of any redemption amount or any other amounts payable under the terms and conditions of the Securities, the Guarantor hereby agrees to cause any such payment to be made promptly when and as the same shall become due and payable as if such payment was made by the Issuer in accordance with the terms and conditions of the Securities.
2. This Guarantee is one of payment and not of collection.<sup>2</sup>
3. The Guarantor hereby waives notice of acceptance of this Guarantee and notice of any obligation or liability to which it may apply, and waives presentment, demand for payment, protest, notice of dishonour or non-payment of any such obligation or liability, suit or the taking of other action by any Security Holder against, and any notice to, the Issuer or any other party.
4. The obligations of the Guarantor hereunder will not be impaired or released by (1) any change in the terms of any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (2) the taking or failure to take any action of any kind in respect of any security for

---

<sup>1</sup> Eine unverbindliche deutsche Übersetzung der Garantie ist hinter der Unterschriftenseite (U-1) des Basisprospekts auf den Seiten I bis III abgedruckt. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die unverbindliche deutsche Übersetzung der Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die Zuständige Behörde.

<sup>2</sup> This means that all that is required to trigger the Guarantee is the failure by the Issuer punctually to make payment of any redemption amount or any other amounts payable under the terms and conditions of the Securities (guarantee of payment). It is not necessary for Holders to first make an (unsuccessful) attempt to enforce any claims for payment under the Securities against the Issuer (guarantee of collection).

any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (3) the exercising or refraining from exercising of any rights against the Issuer or any other party or (4) the compromising or subordinating of any obligation or liability of the Issuer under the Securities, including any security therefore.

5. Upon any assignment or delegation of the Issuer's rights and obligations under the Securities pursuant to the terms and conditions of the Securities to a partnership, corporation or other organization in whatever form (the "**Substitute**") that assumes the obligations of such Issuer under the Securities by contract, operation of law or otherwise, this Guarantee shall remain in full force and effect and thereafter be construed as if each reference herein to the Issuer were a reference to the Substitute.
6. The Guarantor may not assign its rights nor delegate its obligations under this Guarantee in whole or in part, except for an assignment and delegation of all of the Guarantor's rights and obligation hereunder to another entity in whatever form that succeeds to all or substantially all of the Guarantor's assets and business and that assumes such obligations by contract, operations of law or otherwise. Upon any such delegation and assumption of obligations, the Guarantor shall be relieved of and fully discharged from all obligations hereunder.
7. This Guarantee shall be governed by and construed in accordance with New York law.

**THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC.**

by: \_\_\_\_\_

(Authorized Officer)

**VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN**

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Zuständigen Behörde hinterlegte Registration Document of Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH and The Goldman Sachs Group, Inc. dated 6 March 2014 (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 27. März 2014 und vom 8. April 2014) (das "**Registrierungsformular**") verwiesen (eine genaue Angabe der Seitenzahlen im Registrierungsformular, auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Emittentin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "XII. Durch Verweis einbezogene Dokumente").

**VII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN**

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das Registrierungsformular verwiesen (eine genaue Angabe der Seitenzahlen im Registrierungsformular, auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "XII. Durch Verweis einbezogene Dokumente"). Die Garantin reicht Dokumente und Berichte bei der US Securities and Exchange Commission (die "**SEC**") ein. Hinsichtlich weiterer wesentlicher Angaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird zudem gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die folgenden Dokumente, die bei der SEC hinterlegt wurden (die "**SEC Dokumente**") und die ebenfalls bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) (die "**CSSF**") in Luxemburg hinterlegt sind, verwiesen:

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2013 geendete Geschäftsjahr (die "**Form 10-K 2013**", der die Finanzzahlen für die zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2012 geendeten Geschäftsjahre der Garantin, einschließlich Exhibit 21.1, enthält), eingereicht bei der SEC am 28. Februar 2014,
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 26. März 2014 (die "**Form 8-K 26 March 2014**"), eingereicht bei der SEC am 26. März 2014, und
- die Vollmacht (*Proxy Statement*) hinsichtlich der Hauptversammlung am 16. Mai 2014 (das "**Proxy Statement 2014**"), eingereicht bei der SEC am 4. April 2014.

Die oben genannten SEC-Dokumente sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der SEC eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf <http://www.sec.gov> abrufbar. Zudem sind sie auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf <http://www.bourse.lu> abrufbar. Außerdem werden die Dokumente bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

**VIII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**

[*im Fall einer Aufstockung einfügen: Endgültige Bedingungen vom [●] für Open End Zertifikate (die "[Erste][●] Aufstockung"), die mit den ausstehenden Open End Zertifikaten ([ISIN ●][●]), die am [Datum der Erstemission einfügen: ●] [gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum Basisprospekt vom [●] begeben worden sind, konsolidiert werden und eine einheitliche Emission bilden.*]

**Endgültige Bedingungen vom**

●

zum

Basisprospekt

gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes

**GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH**

**Frankfurt am Main, Deutschland**

**Open End Zertifikate**

[bezogen auf [●]]

ISIN[s]: [●]

WKN[s]: [●]

unbedingt garantiert durch

**The Goldman Sachs Group, Inc.**

**New York, Vereinigte Staaten von Amerika**

---

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt

(Anbieterin)

*Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt vom 9. April 2014 [wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [●]] einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge.*

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind Open End Zertifikate bezogen auf [●] (die "**Wertpapiere**" oder die "**Zertifikate**"), die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (die "**Emittentin**") begeben wurden und die von der The Goldman Sachs Group, Inc., New York, Vereinigte Staaten von Amerika (die "**Garantin**") garantiert werden.

*[im Fall der Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren einfügen:* Die vorliegenden Endgültigen Bedingungen dienen dazu, das öffentliche Angebot der Wertpapiere fortzusetzen. [Für die Wertpapiere wurden erstmals endgültige Angebotsbedingungen vom ● (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") zum Basisprospekt vom ● bei der Zuständigen Behörde hinterlegt.] [Für die Wertpapiere wurde erstmals ein Basisprospekt vom ● (der "**Erste Basisprospekt**") von der Zuständigen Behörde gebilligt.]

*[im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren einfügen:* Die [Anzahl der neu auszugebenden Wertpapiere einfügen: ●] Wertpapiere [(entsprechend einem Gesamtnominalbetrag von [●])] bilden zusammen mit den [Anzahl der aufzustockenden Wertpapiere einfügen: ●] Wertpapieren [(entsprechend einem Gesamtnominalbetrag von [●])] der [ISIN ●][●], die unter [den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum Basisprospekt vom [●]] [dem Basisprospekt vom [Datum einfügen: ●] (der "**Erste Basisprospekt**") [gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●]] in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Emission.]

**Die Endgültigen Bedingungen wurden im Einklang mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (wie zuletzt durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geändert) (die "Prospektrichtlinie") erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt vom 9. April 2014 ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [●]] einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) (der "Basisprospekt") einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente gelesen werden.**

**Vollständige Informationen zur Emittentin, zur Garantin und zu dem Angebot der Wertpapiere ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente.**

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt haben die Form eines gesonderten Dokuments gemäß Artikel 26 (5) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, in der geänderten Fassung (die "**Prospektverordnung**").

**Der Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu sowie die Endgültigen Bedingungen werden veröffentlicht, indem sie bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten werden. Darüber hinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form auf der Webseite [www.gs.de] [zusätzliche Webseiten einfügen: ●] veröffentlicht.**

## VIII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

**Eine emissionspezifische Zusammenfassung, die für die Wertpapiere vervollständigt wurde, ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.**

### WERTPAPIERBEDINGUNGEN

*[im Fall der Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren einfügen: Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen wurden [den Ersten Endgültigen Bedingungen] [dem Ersten Basisprospekt] entnommen.*

Der in den nachfolgenden Wertpapierbedingungen angegebene Anfängliche Ausgabepreis stellt lediglich einen historisch indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Wertpapiere dar. Der Angebotspreis der Wertpapiere wird von der Emittentin am Tag des Beginns der Angebotsfrist auf der Grundlage der jeweiligen Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Webseite [www.gs.de](http://www.gs.de) abrufbar.

[Zu beachten ist zudem, dass seit der Begebung der Wertpapiere die folgenden Bekanntmachungen basierend auf § • der nachfolgenden Wertpapierbedingungen veröffentlicht wurden: *[alle seit der Emission für die jeweiligen Wertpapiere veröffentlichten Bekanntmachungen einfügen: •]*. Die Bekanntmachungen sind auf der Website [www.gs.de](http://www.gs.de) abrufbar.]

*[auf die Wertpapiere, für die das öffentliche Angebots fortgesetzt werden soll, jeweils anwendbaren Bedingungen (inklusive der Tabelle(n) mit den produktspezifischen Informationen, die dem jeweiligen Muster der Bedingungen vorangestellt ist bzw. sind) einfügen: •]]*

*[im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren die jeweils anwendbaren Bedingungen einfügen: •]*

**WEITERE INFORMATIONEN*****Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind***

[Informationen zu Interessenkonflikten, falls vorhanden, einfügen: ●]

***Bedingungen des Angebots***

Datum der Übernahmevereinbarung: [●]

Beginn der neuen Angebotsfrist in Deutschland: [●]

[Beginn der neuen Angebotsfrist in Österreich: [●]]

***Börsennotierung und Handel***

[Frankfurter Wertpapierbörse][,][und] [Börse Stuttgart][●]] [Eine Zulassung zum Handel oder eine Börsennotierung der Wertpapiere ist nicht beabsichtigt]

***Angebotspreis, Gebühren und Provisionen***

Der Angebotspreis wird von der Emittentin am Tag des Beginns der neuen Angebotsfrist auf der Grundlage der jeweiligen Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Internetseite www.gs.de abrufbar.

[gegebenenfalls Angaben zu der Art und Höhe der zu zahlenden Gebühren bzw. von der Emittentin an Dritte zu zahlenden Provisionen einfügen: ●]

Dem Käufer werden über den Angebotspreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine Beträge von der Emittentin in Rechnung gestellt.

***Prospektpflichtiges Angebot im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)***

Hinsichtlich eines Angebots im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), können die Wertpapiere im Rahmen der nachfolgend erteilten Zustimmung zur Nutzung des Prospekts von dem Anbieter und/oder weiteren Kreditinstituten die nachfolgend die Produkte weiterverkaufen oder endgültig platzieren außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 3 (2) der Prospekttrichtlinie in [Österreich] [und] [Deutschland] [(der)[die] "**Angebotsstaat[en]**") während des Zeitraums beginnend ab [Datum einfügen: ●] [dem für den jeweiligen Angebotsstaat maßgeblichen Beginn der neuen Angebotsfrist] [[jeweils] (einschließlich)] [bis [Datum einfügen: ●][zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekt gemäß § 9 WpPG] [(einschließlich)]] (die "**Angebotsfrist**") öffentlich angeboten werden.] [weitere / andere Einzelheiten bezüglich des prospektpflichtigen Angebots einfügen: ●]

***Zustimmung zur Nutzung des Prospekts***

[Nicht anwendbar.][im Fall eines Generalkonsens einfügen: Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) zu. Die allgemeine Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die Finanzintermediäre in Bezug auf den Angebotsstaat bzw. die Angebotsstaaten und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig.]

[im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre in allen Angebotsstaaten, einfügen: Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen für Angebote durch die folgenden Finanzintermediäre (Individualkonsens) zu: [Name und Adresse des bestimmten Finanzintermediärs einfügen: •]. Die individuelle Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die festgelegten Finanzintermediäre in Bezug auf den Angebotsstaat bzw. die Angebotsstaaten und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig. Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird [auf der Webseite www.gs.de][andere Webseite einfügen: •]] veröffentlicht.]

[im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre nur in ausgewählten Angebotsländern einfügen: Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die in untenstehender Tabelle aufgeführten Finanzintermediäre (Individualkonsens) bezüglich [des][der] in untenstehender Tabelle ausgewählten Angebotsstaat[s][en] für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, zu, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig.

Name und Adresse des Finanzintermediärs	Ausgewählte[r] Angebotsstaat[en]
[•]	[•]
[•]	[•]

Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird [auf der Webseite www.gs.de][andere Webseite einfügen: •] veröffentlicht.]

[Des Weiteren wird die Zustimmung vorbehaltlich und unter der Voraussetzung erteilt, dass [•].]

#### **Angaben zu dem Basiswert und/oder zu dem Korbbestandteil**

Die folgenden Informationen über den jeweiligen Basiswert und/oder über die Korbbestandteile, auf die die Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt weiter öffentlich angeboten werden sollen, bezogen sind, bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen, die gegebenenfalls ins Deutsche übersetzt wurden. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wieder gegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen entnehmen konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen und gegebenenfalls ins Deutsche übersetzten Informationen unkorrekt oder irreführend darstellen würden. Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen hinsichtlich dieser Information weitere Verantwortung. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin noch die Anbieterin die Verantwortung für die Richtigkeit der den jeweiligen Basiswert und/oder die Korbbestandteile betreffenden Informationen oder übernehmen keine Gewährleistung dafür, dass kein die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.

[gegebenenfalls Basiswertbeschreibung und/oder Beschreibung der Korbbestandteile einfügen: ●]

[im Fall, dass ein Index der Basiswert und/oder ein Korbbestandteil ist und dieser Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, einfügen: Die Emittentin gibt folgende Erklärungen ab:

- Sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf [der][den] Webseite[n] [der Emittentin (www.[maßgebliche Webseite(n) der Emittentin einfügen: ●])] [bzw.] [des Index-Sponsors (www.[maßgebliche Webseite(n) des Index-Sponsors einfügen: ●])] abrufbar; und
- die Regelungen des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.]

Die Informationsquelle im Hinblick auf Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität [des][der] Basiswert[s][e] und/oder der Korbbestandteile [sowie weitere Informationen in Bezug auf [den][die] Basiswert[e] und/oder die Korbbestandteile sind auf der bzw. den in der folgenden Tabelle angegebenen Webseite(n) (oder einer Nachfolgesite) einsehbar:

<b>ISIN</b>	<b>Basiswert</b>	<b>Webseite(n)</b>
[DE000GS8SLF2	CRTX	www.indices.cc]
[DE000GS0CCW7	FTSE/Xinhua China 25 Index	www.ftse.com]
[DE000GS0CCX5	KOSPI 200 Index	www.kse.or.kr]
[DE000GS0HH08, DE000GS72X24	Gold	www.lbma.org.uk]
[DE000GS0HH32, DE000GS72X08	Silver	www.lbma.org.uk]
[DE000GS0J020	NYSE Arca Gold BUGS Index	www.nyse.com]
[DE000GS0J061	Dow Jones Industrial Av- erage <sup>®</sup> Index	www.djindexes.como]
[DE000GS0J012	NYSE Arca Biotechnolo- gy Index	www.nyse.com]
[DE000GS0J053	EURO STOXX 50 <sup>®</sup> Index	www.djindexes.com]
[DE000GS0J038	NYSE Arca Natural Gas <sup>®</sup> Index	www.nyse.com]

VIII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[DE000GS0J0A4	S&P 500 <sup>®</sup> Index	<a href="http://www.spindices.com">www.spindices.com</a> ]
[DE000GS0J2F9	DAX <sup>®</sup> (Performance Index)	<a href="http://www.deutsche-boerse.com">www.deutsche-boerse.com</a> ]
[DE000GS0J2E2	Brazil Bovespa Index	<a href="http://www.bmfbovespa.com.br">www.bmfbovespa.com.br</a> ]
[DE000GS0J2J1	MDAX <sup>®</sup> (Performance Index)	<a href="http://www.deutsche-boerse.com">www.deutsche-boerse.com</a> ]
[DE000GS0J2Q6	TecDAX <sup>®</sup> (Performance Index)	<a href="http://www.deutsche-boerse.com">www.deutsche-boerse.com</a> ]
[DE000GS0J2K9	Mexico Bolsa Index (IPC)	<a href="http://www.bmv.com.mx">www.bmv.com.mx</a> ]
[DE000GS0J2N3	RDX Index EUR	<a href="http://www.indices.cc">www.indices.cc</a> ]
[DE000GS0KEY2	DBIX Deutsche Börse India Index <sup>®</sup> (Price)	<a href="http://www.deutsche-boerse.com">www.deutsche-boerse.com</a> ]
[DE000GS0J673	S&P/TSX 60 Index	<a href="http://www.tsx.com">www.tsx.com</a> ]
[DE000GS0NFN6	DAXglobal <sup>®</sup> BRIC Index (Price EUR)	<a href="http://www.deutsche-boerse.com">www.deutsche-boerse.com</a> ]
[DE000GS0HHU9	DAXglobal <sup>®</sup> Alternative Energy Index (Price)	<a href="http://www.deutsche-boerse.com">www.deutsche-boerse.com</a> ]
[DE000GS72RX9	INFRAX <sup>®</sup> Infrastructure Index (Performance) EUR	<a href="http://www.dax-indices.com/DE/MediaLibrary/Document/INFRAX_L_1_2_d.pdf">www.dax-indices.com/DE/MediaLibrary/Document/INFRAX_L_1_2_d.pdf</a> ]
[DE000GS72WL4	Platinum	<a href="http://www.lppm.org.uk">www.lppm.org.uk</a>
[DE000GS72X16	Palladium	<a href="http://www.lppm.org.uk">www.lppm.org.uk</a> ]
[DE000GS34W63	COMERGIX LNG Index (Performance) EUR	[●]
[DE000GS8N116	Next 11 Basket (MSCI <sup>®</sup> )	[●]
[DE000GS2WAT1	S&P Global Water Index Total Return	<a href="http://us.spindices.com">us.spindices.com</a> ]
[DE000GS0C7G3	Kazakh Traded Index (KTX <sup>(R)</sup> )	<a href="http://www.indices.cc">www.indices.cc</a> ]
[DE000GS0RNU6	S&P Global Nuclear Energy (Total Return) Index (EUR)	<a href="http://eu.spindices.com/indices/equity/sp-global-nuclear-energy-index">http://eu.spindices.com/indices/equity/sp-global-nuclear-energy-index</a> ]
[DE000GS0TWA5	S&P Global Timber and Forestry (Total Return) Index (EUR)	<a href="http://eu.spindices.com/indices/equity/sp-global-timber-and-forestry-index">http://eu.spindices.com/indices/equity/sp-global-timber-and-forestry-index</a> ]
[DE000GS29EQ1	DAXplus <sup>®</sup> Export Strate-	<a href="http://www.deutsche-boerse.com">www.deutsche-boerse.com</a> ]

## VIII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

	gy (Total Return Index)	
[DE000GS3P7N1	iShares FTSE A50 China Index ETF	www.ftse.com]
[DE000GS9P7V8	EURO STOXX <sup>®</sup> Banks	www.stoxx.com]
[DE000GS9P812	STOXX <sup>®</sup> Europe 600 Oil & Gas	www.stoxx.com]

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit oder Richtigkeit oder für die fortlaufende Aktualisierung der auf der angegebenen Internetseite enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

### ***Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission***

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Bedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

**ANNEX – EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG**

(Anfügen der emissionsspezifischen Zusammenfassung an die Endgültigen Bedingungen durch die Emittentin)

**IX. BESTEUERUNG**

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Deutschland, Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika. Er stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Auch handelt es sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen hinsichtlich der Wertpapiere, weder in Deutschland, Österreich noch in den Vereinigten Staaten von Amerika. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass das Eigentum an den Wertpapieren sowie etwaige Transaktionen in Bezug auf die Wertpapiere, einschließlich der Emission eines Wertpapiers, des Erwerbs, der Veräußerung, des Verfalls oder der Rückzahlung der Wertpapiere oder andere Geschäfte mit den Wertpapieren und Transaktionen im Zusammenhang mit der Ausübung oder Abwicklung der Wertpapiere steuerliche Folgen auslösen können (einschließlich aber nicht beschränkt auf Quellensteuern und mögliche Steuerpflichten für Stempel-, Übertragungs- und Eintragungssteuern.) Die steuerlichen Folgen können unter anderem von dem Status und den persönlichen Verhältnissen des potenziellen Käufers, den Bedingungen des einzelnen Wertpapiers, die nach den jeweiligen Endgültigen Bedingungen Anwendung finden, und dem anzuwendendem Recht oder der angewendeten Praxis der Steuerbehörden in den jeweiligen Jurisdiktionen abhängen. Die nachstehenden Hinweise sind eine allgemeine Übersicht und sollten mit der gebotenen Vorsicht behandelt werden.

Diese Darstellung beruht auf der zum Datum dieses Basisprospekts geltenden deutschen, österreichischen und U.S.-amerikanischen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können Änderungen unterliegen, unter Umständen auch rückwirkend.

Potenziellen Wertpapierinhabern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ihre eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Wertpapierinhabers entsprechend zu berücksichtigen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

***Besteuerung der Erträge in der Bundesrepublik Deutschland***

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz, oder gewöhnlicher Aufenthalt, sich in Deutschland befindet und welche die Wertpapiere im Privatvermögen halten.

Zinszahlungen und Kapitalerträge aus der Veräußerung bzw. Rückzahlung bzw. Ausübung der Wertpapiere durch Barausgleich unterliegen der Kapitalertragsteuer, soweit die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot eines inländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts) oder eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet werden oder durch eines dieser Institute die Veräußerung durchgeführt wird und die Kapitalerträge von dem jeweiligen Institut ausbezahlt oder gutgeschrieben werden (**Auszahlende Stelle**).

Bemessungsgrundlage ist im Regelfall der Zinsbetrag oder der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Rückzahlung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft bzw. der Rückzahlung stehen, und den Anschaffungskosten.

Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Die Einkommensteuer ist hinsichtlich dieser Einkünfte mit Abführung der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten (sogenannte Abgeltungssteuer). Die im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehenden tatsächlichen Werbungskosten finden keine steuerliche Berücksichtigung. Ist der Wertpapierinhaber kirchensteuerpflichtig und wird keine Kirchensteuer von der Auszahlenden Stelle auf Antrag des Inhabers der Wertpapiere einbehalten, so ist dies im Rahmen der jährlichen Veranlagung nachzuholen.

Werden die Kapitalerträge nicht von einer Auszahlenden Stelle ausgezahlt und fällt daher keine Kapitalertragsteuer an, unterliegen die Kapitalerträge einem Steuersatz von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Eine Veranlagung zum individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen ist auf Antrag möglich, wenn der persönliche Steuersatz des Steuerpflichtigen 25 % nicht übersteigt (Günstigerprüfung). Ein Abzug von Werbungskosten ist jedoch auch im Rahmen dieses Veranlagungsverfahrens nicht möglich.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen des Steuerpflichtigen insgesamt wird von den Einnahmen ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung) abgezogen.

#### *EU-Zinsrichtlinie und Umsetzung in Deutschland*

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Die Richtlinie wurde in Deutschland durch die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Zinsinformationsverordnung durch Einführung eines Meldeverfahrens für Zinszahlungen an in anderen EU-Staaten (bzw. bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Personen nach § 9 der Zinsinformationsverordnung (ZIV) eingeführt. Das Meldeverfahren sieht vor, dass eine inländische Zahlstelle dem Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte über den sogenannten wirtschaftlichen Eigentümer zu erteilen verpflichtet ist. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet diese Auskünfte an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, weiter.

Am 24. März 2014 hat der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie zur Änderung der EU-Zinsrichtlinie angenommen, die bis zum 1. Januar 2016 von den Mitgliedsstaaten ins nationale

Recht umzusetzen und ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden ist. Die Änderungsrichtlinie sieht u.a. eine Ausdehnung des Zinsbegriffs und eine Erweiterung des Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie auf andere, im Wesentlichen gleichwertige Einkünfte (u.a. Einkünfte aus Investmentfonds und Lebensversicherungsverträgen) vor. Zudem sollen die Finanzbehörden unter Anwendung eines sogenannten „Transparenzkonzeptes“ Schritte unternehmen um denjenigen zu identifizieren, der wirtschaftlich von den Zinszahlungen profitiert.

### **Besteuerung in Österreich**

*Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information für den Wertpapierinhaber dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Wertpapierinhaber mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrags bzw. Rückzahlungsbetrags bzw. Auszahlungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle von unter den Wertpapieren geschuldeten Zahlungen und im Falle von Veräußerungen der Wertpapiere kann Steuer in Österreich anfallen. Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als Österreich und die individuellen Umstände der Wertpapierinhaber nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Wertpapierinhaber können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Potenziellen Wertpapierinhabern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Wertpapierinhabers angemessen zu berücksichtigen.*

*Diese Darstellung beruht auf der zum Datum dieses Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können Änderungen unterliegen, unter Umständen auch rückwirkend. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren in Österreich gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige Wertpapier behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.*

- (a) Die im Folgenden dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Wertpapieren in Österreich gehen davon aus, dass diese verbrieft sind, sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten sind (öffentliches Angebot) und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte noch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds darstellen.

Werden Erträge aus den Wertpapieren von einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle ausbezahlt, so hat diese 25% Kapitalertragsteuer einzubehalten und

an die Finanzbehörden abzuführen. Erträge aus den Wertpapieren umfassen (i) laufende Erträge, (ii) Erträge anlässlich der Tilgung der Wertpapiere oder (iii) Veräußerungserträge. Wertpapiere mit basiswertabhängiger Rückzahlung werden von der österreichischen Finanzverwaltung als Zertifikate beurteilt. Demnach sind Zertifikate verbrieft Kapitalforderungen, mit der die Wertentwicklung eines zugrunde gelegten Basiswertes abgebildet wird und die dem Käufer ein Recht auf Zahlung eines Geld- oder Abrechnungsbetrages einräumt, dessen Höhe vom Wert des zugrunde liegenden Basiswertes abhängt. Basiswerte können unter anderem Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen, Anleihen oder Edelmetalle sein. Erträge aus solchen Wertpapieren werden von der österreichischen Finanzverwaltung als Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) beurteilt.

Unter bestimmten Voraussetzungen könnten Wertpapiere ausländischer Emittenten als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds qualifiziert werden. Gemäß § 188 InvFG gilt als solcher, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Nach derzeitiger Verwaltungspraxis (Investmentfondsrichtlinien 2008) ist bei Indexprodukten, deren Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere abhängig ist, ein ausländischer Investmentfondsanteil nicht anzunehmen, wenn (i) für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder dessen Treuhänder unterbleibt (kein "asset backing") und (ii) kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt.

Sollten Wertpapiere in Anteile an ausländischen Kapitalanlagefonds umqualifiziert werden, sind Anteile an ausländischen Investmentfonds für Zwecke der Einkommensteuer als transparent zu behandeln. Sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge unterliegen der Einkommensteuer. Nicht ausgeschüttete Erträge gelten als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet (sogenannte "ausschüttungsgleiche Erträge"), wenn die tatsächliche Auszahlung der auf den Anleger entfallenden Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Fondsgeschäftsjahres, in dem die Erträge erzielt wurden, erfolgt. Hat ein ausländischer Kapitalanlagefonds keinen steuerlichen Vertreter in Österreich und wurden die ausschüttungsgleichen Erträge der Finanzbehörde auch nicht vom Anleger selbst nachgewiesen, werden diese Erträge nach einer pauschalen Berechnungsmethode bemessen. Diese Berechnung führt in der Regel zu einer höheren Steuerbemessungsgrundlage. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich mit 25%. Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Investmentfondsanteile unterliegen grundsätzlich der 25%-igen Kapitalertragsteuer oder der Sondereinkommensteuer in Höhe von 25%.

Durch die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer hinsichtlich der Erträge gemäß § 97 Abs. 1 EStG grundsätzlich abgegolten (Endbesteuerungswirkung), wenn die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten werden. Der Anleger ist daher nicht verpflichtet, allfällige Erträge aus den Wertpapieren in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Der Anleger kann gemäß § 27a Abs. 5 EStG die Veranlagung der Kapitalerträge zum Einkommensteuertarif beantragen. Die Kapitalertragsteuer-

er wird diesfalls auf die Einkommensteuer (progressiver Steuersatz bis zu 50%) angerechnet oder mit dem übersteigenden Betrag rückerstattet. Aufwendungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Spesen, Provisionen, etc.) dürfen gemäß § 20 Abs. 2 EStG steuerlich nicht geltend gemacht werden (Abzugsverbot). Grundsätzlich ist der Verlustausgleich in beschränktem Ausmaß unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Zinseinkünfte und Kapitalerträge aus der Rückzahlung/Tilgung oder Veräußerung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25%. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Zur Vermeidung des Kapitalertragsteuerabzuges kann gegenüber der Auszahlenden Stelle eine Erklärung abgegeben werden, dass die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen (Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG). Voraussetzung für die Unterlassung des Kapitalertragsteuerabzuges ist weiters die Hinterlegung der Wertpapiere auf dem Depot eines Kreditinstitutes.

Die obigen Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Privatstiftungen. Die Zinsen und Kapitalerträge aus der Rückzahlung/Tilgung oder Veräußerung der Wertpapiere unterliegen jedoch nicht dem Sondersteuersatz von 25%, sondern gemäß § 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz grundsätzlich der sogenannten Zwischensteuer von 25%. Die Zwischensteuer ist auf die Kapitalertragsteuer von Zuwendungen der Privatstiftung an Begünstigte anrechenbar.

Hat der Anleger (natürliche Person) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, sind die Zinsen sowie die Kapitalerträge aus der Rückzahlung/Tilgung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen nicht in Österreich einkommensteuerpflichtig. Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist.

Die Rückzahlung führt beim Anleger zu einem neuerlichen Anschaffungsgeschäft, nämlich zu einer Anschaffung des entsprechenden Basiswertes. Veräußerungsgewinne unterliegen bei Kapitalvermögen grundsätzlich dem Sondersteuersatz von 25%. Bei Investmentanteilen ist auf die im Investmentfonds enthaltenen Wertpapiere abzustellen. Veräußerungsgewinne aus der Weiterveräußerung von Rohstoffen oder Edelmetallen unterliegen dem vollen Einkommensteuertarif, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung erfolgt.

Bei Wegzug aus Österreich werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen bis zum Zeitpunkt des Wegzuges grundsätzlich der Einkommensteuer unterworfen. Bei Wegzug innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (unter bestimmten Voraussetzungen die Amtshilfe betreffend) wird die Besteuerung auf Antrag bis zur tatsächlichen Realisierung der Einkünfte ausgesetzt. Für den Fall der Verlegung eines Depots ins Ausland gelten ebenfalls Sonderregeln.

- (b) Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie (siehe unten Punkt 2.) mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU-Quellensteuer in Höhe von 35% vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person zahlt. Hat der Anleger einen Wohnsitz in Österreich, wird österreichische Kapitalertragsteuer statt EU-Quellensteuer abgezogen. Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-Quellensteuergesetz ist unabhängig vom Begriff der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG zu beurteilen. Bei Wertpapieren, deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffe etc abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. August 2005 einerseits auf die Art des Basiswertes und andererseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie abzustellen, wobei jede Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals als Kapitalgarantie gilt. Gemäß dieser Information stellen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstigen Vergütungen für die Kapitalüberlassung steuerpflichtige Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar. Nicht im Voraus zugesicherte Erträge wie Unterschiedsbeträge bei Rückzahlung/Tilgung und Veräußerungsgewinne bei nicht kapital- oder zinsgarantierten Wertpapieren bezogen auf Aktien, Währungen, Metalle und Rohstoffe sowie Indizes und Futures auf die vorgenannten Basiswerte stellen hingegen keine Erträge im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar.

**X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN**

Die Emittentin bzw. Garantin hat mit Ausnahme der Billigung dieses Basisprospekts und der Notifizierung der Billigung an die zuständige Behörde von Österreich keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin bzw. der Garantin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

**Vereinigte Staaten von Amerika**

Weder die Wertpapiere noch die auf die Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren bezogene Garantie wurden und werden nach dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert und dürfen in den Vereinigten Staaten oder an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten oder verkauft werden, es sei denn im Rahmen von Transaktionen, die von den Registrierungserfordernissen unter dem Securities Act ausgenommen sind. Weder der Handel mit den Wertpapieren noch die Richtigkeit oder die Angemessenheit des Basisprospekts werden von der US Aufsichtsbehörde für Handel mit Futures und Optionen (*United States Commodity Futures Trading Commission*) unter dem US Warenbörsengesetz (*US Commodity Exchange Act*) oder einer sonstigen US Wertpapierbehörde genehmigt bzw. bestätigt. Der Basisprospekt ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in den Vereinigten Staaten verteilt werden.

Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S des Securities Act definiert) direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Jeder Platzeur muss sich verpflichten, die Wertpapiere (i) zu keiner Zeit im Rahmen seines Vertriebs; oder (ii) auf andere Weise bis 40 Tage nach der Beendigung des Vertriebs der die Wertpapiere betreffenden Serie, wie vom Platzeur gegenüber der Emittentin festgelegt und bescheinigt (oder, im Fall von mehreren Serien von Wertpapieren die an oder durch mehrere Platzeure verkauft werden, von jedem Platzeur, der Serien der Wertpapiere gekauft hat oder durch ihn gekauft wurden, in welchem Fall die Emittentin jeden Platzeur informieren soll, sobald alle Platzeure die Bescheinigung abgegeben haben) innerhalb der Vereinigten Staaten oder zu, oder für oder zugunsten, einer U.S. Person, anzubieten oder zu verkaufen. Jeder Händler ist verpflichtet, an jeden anderen Händler, an den er Wertpapiere während der Vertriebsperiode, in der regulatorische Anforderungen zu beachten sind (*distribution compliance period*), verkauft, eine Bestätigung oder eine andere Benachrichtigung über die Angebots- und Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf die Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten und an, oder für oder zugunsten von, U.S. Personen, zu senden.

Der hierin verwendete Begriff "**Vereinigte Staaten**" meint die Vereinigten Staaten von Amerika, dessen Territorien oder Besitzungen, jeden US-Bundesstaat, den Columbia Distrikt oder jede andere Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, deren Vertretungen und Organe.

Der hierin verwendete Begriff "**U.S. Person**" meint jede Person, die als "U.S. person" unter der Regulation S des Securities Act definiert ist.

Es sei denn, es ergibt sich aus den zu einem Wertpapier gehörenden Endgültigen Bedingungen etwas anderes, wird der Käufer (oder Erwerber) und jede Person, die einen derartigen Kauf (oder Erwerb) für den Inhaber der Wertpapiere vornimmt, von jedem Tag an, an welchem der Käufer (oder Erwerber) die Wertpapiere erwirbt, bis zu (einschließlich) dem Tag, an dem der Käufer (oder Erwerber) seine Anteile an den Wertpapieren veräußert, gewährleisten oder wird so gestellt als dass er zusichert und gewährleistet, dass die Mittel, mit denen der Käufer (oder Erwerber) die Wertpapiere erworben hat, nicht aus dem Vermögen (i) eines Pensionsplans (*employee benefit plan*) (wie in Ziffer 3 (3) des Titels I des Employee Retirement Income Security Act von 1974, in seiner jeweils gültigen Fassung ("**ERISA**") definiert), auf den die in ERISA geregelten Treuhandverpflichtungen Anwendung finden; (ii) eines "Plan" gemäß Ziffer 4975 des Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "**Code**"), (iii) einer Gesellschaft, deren Vermögen aus Planvermögen (*plan assets*) aufgrund von Pensionsplänen oder Anlagevermögen (*employee plan's or plan's investment*) in der Gesellschaft stammt, oder (iv) eines staatlichen, kirchlichen oder nicht-U.S. oder anderem Plan gehören, auf den im Wesentlichen mit Ziffer 406 ERISA oder Ziffer 4975 des Codes vergleichbare Regelungen Anwendung finden, stammen.

#### *Verfügungsbeschränkungen*

Jeder Käufer eines Wertpapiers, oder einer Beteiligung daran, das nach Regulation S angeboten und verkauft wurde, gibt folgende Gewährleistung ab und stimmt Folgendem zu:

- (a) der Käufer (i) ist, und die Person (sofern relevant), für welche er die Wertpapiere erwirbt, ist außerhalb der Vereinigten Staaten und nicht eine U.S. Person, und (ii) erwirbt die angebotenen Wertpapiere im Rahmen einer offshore Transaktion, die den Vorgaben der Regulation S entspricht;
- (b) dem Käufer ist bewusst, dass die Wertpapiere nicht registriert sind und auch nicht nach dem Securities Act registriert werden und dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit Regulation S verbreitet und angeboten werden;
- (c) beginnend an dem Tag des Erwerbs der Wertpapiere und an jedem Tag bis zu dem (einschließlich) der Käufer seine Anteile an den Wertpapieren veräußert, sind die Mittel, mit denen der Käufer (oder Erwerber) die Wertpapiere erworben hat, nicht Teil des Vermögens (i) eines Pensionsplans (*employee benefit plan*) (wie in Ziffer 3 (3) des Titels I von ERISA definiert), auf den die in ERISA geregelten Treuhandverpflichtungen Anwendung finden; (ii) eines "Plan" gemäß Ziffer 4975 des Codes), (iii) einer Gesellschaft, deren Vermögen aus Planvermögen (*plan assets*) aufgrund von Pensionsplänen oder Anlagevermögen (*employee plan's or plan's investment*) in der Gesellschaft stammt, oder (iv) eines staatlichen, kirchlichen oder nicht-U.S. oder anderen Plans, auf den im Wesentlichen mit Ziffer 406 ERISA oder Ziffer 4975 des Codes vergleichbare Regelungen Anwendung finden;

- (d) der Käufer erkennt an, dass die Emittenten, die Vertreiber, deren verbundene Unternehmen und andere auf die Wahrheit und Richtigkeit der vorhergehenden Gewährleistungen und Zustimmungen vertrauen; und
- (e) dem Käufer ist bewusst, dass derartige Wertpapiere im Wesentlichen mit den unten in Großbuchstaben beschriebenen Erklärungen ausgegeben werden.

Jedes nach Regulation S angebotene und verkaufte Wertpapier enthält folgende Erklärung mit folgender Wirkung, ergänzend zu anderen notwendigen oder angemessenen Erklärung, es sei denn, die Emittentin bestimmt in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht etwas anderes:

DIE HIERMIT NACHGEWIESENEN WERTPAPIERE WURDEN UND WERDEN NICHT NACH DEM *UNITED STATES SECURITIES ACT* VON 1933 IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER "**SECURITIES ACT**") REGISTRIERT UND DÜRFEN NICHT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER AN EINE U.S. PERSON (WIE IN REGULATION S UNTER DEM SECURITIES ACT DEFINIERT) ANGEBOTEN, VERKAUFT, VERPFÄNDET ODER AUF ANDERE WEISE ÜBERTRAGEN WERDEN, ES SEI DENN, ES LIEGT EINE AUSNAHME VON DEN REGISTRIERUNGSERFORDERNISSEN UNTER DEM SECURITIES ACT VOR UND DIE TRANSAKTION IST MIT JEGlichem WERTPAPIERRECHT DER US-BUNDESSTAATEN ODER JEGLICHER ANDEREN JURISDIKTION VEREINBAR.

IM ZEITPUNKT DES ERWERBS DER WERTPAPIERE UND AN JEDEM DARAUFFOLGENDEN TAG BIS EINSCHLIESSLICH ZU DEM TAG, AN DEM DER KÄUFER (ERWERBER) SEINE ANTEILE AN DEN WERTPAPIEREN VERÄUSSERT, GEWÄHRLEISTET UND GARANTIERT DER KÄUFER (ERWERBER) UND JEDE DEN ERWERB DURCHFÜHRENDE PERSON, DASS DIE VON IHM FÜR DEN ERWERB VERWENDETEN MITTEL, NICHT TEIL DES VERMÖGENS EINES PENSIONSPLANS (*EMPLOYEE BENEFIT PLAN*) (WIE IN ZIFFER 3 (3) DES TITELS I DES EMPLOYEE RETIREMENT INCOME SECURITY ACT VON 1974, IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG ("**ERISA**") DEFINIERT), AUF DEN DIE IN ERISA GEREGLTEN TREUHANDVERPFLICHTUNGEN ANWENDUNG FINDEN; EINES "PLANS" GEMÄß ZIFFER 4975 DES INTERNAL REVENUE CODE VON 1986 IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER "**CODE**"), EINER GESELLSCHAFT, DEREN VERMÖGEN AUS PLANVERMÖGEN (*PLAN ASSETS*) AUFGRUND VON PENSIONSPLÄNEN ODER ANLAGEVERMÖGEN (*EMPLOYEE BENEFIT PLAN'S OR PLAN'S INVESTMENT*) IN DER GESELLSCHAFT STAMMT, ODER EIN STAATLICHER, KIRCHLICHER ODER NICHT-U.S. ODER ANDERER PLAN AUF DEN IM WESENTLICHEN MIT ZIFFER 406 ERISA ODER ZIFFER 4975 DES CODES VERGLEICHBARE REGELUNGEN ANWENDUNG FINDEN.

#### **Verkaufsbeschränkung für öffentliche Angebote im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)**

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie (wie unten definiert) umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), sichert jede Person, die die Wertpapiere anbietet (die "**Anbieterin**"), zu und verpflichtet sich, dass sie

mit Wirkung zum und einschließlich des Datums, an welchem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgeblicher Umsetzungstag**") umgesetzt worden ist, keine Wertpapiere in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und anbieten wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere jedoch mit Wirkung zum und einschließlich des Maßgeblichen Umsetzungstags in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere auf eine andere Weise als nach Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass dieser Basisprospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Basisprospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 100 oder, falls der Maßgebliche Mitgliedstaat die einschlägigen Bestimmungen der Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie 2010 umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Wertpapiere**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden (unter Berücksichtigung von etwaigen Modifikationen durch die Umsetzungsmaßnahmen in dem

Maßgeblichen Mitgliedstaat). "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie 2010, soweit sie im Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurden) und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat. "**Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie 2010**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

### **Vereinigtes Königreich**

Jede Anbieterin hat gegenüber der Emittentin zugesichert:

- (i) in Bezug auf Wertpapiere, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie die Wertpapiere ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Wertpapiere ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services and Markets Act 2000 (der "**FSMA**") durch die Emittentin darstellen würde,
- (ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

**XI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN****1. Verantwortlichkeit für die Angaben in diesem Basisprospekt**

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main und Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main übernehmen die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekt und erklären, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

**2. Informationen von Seiten Dritter**

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben von Seiten Dritter korrekt wieder gegeben werden und dass, soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den von Seiten Dritter veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Sofern in den Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt zusätzliche Informationen von Seiten Dritter angegeben werden, wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen wurden.

**3. Bereithaltung des Basisprospekts**

Dieser Basisprospekt und etwaige Nachträge dazu werden durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Emittentin (MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, Deutschland) und, sofern gesetzlich erforderlich, in einer anderen Form veröffentlicht. Der Basisprospekt wird ferner auf der Webseite [www.gs.de](http://www.gs.de) veröffentlicht werden. Der Basisprospekt ist in dieser Form von der Zuständigen Behörde gebilligt worden. Die Zuständige Behörde hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Basisprospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die Zuständige Behörde hat keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit vorgenommen. Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der jeweiligen Emittentin und, sofern gesetzlich erforderlich, in einer anderen Form veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden ferner auf der Webseite [www.gs.de](http://www.gs.de) sowie auf einer anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Webseite veröffentlicht werden.

**4. Zustimmung zur Nutzung des Prospekts**

Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts in dem Umfang und zu den etwaigen Bedingungen zu, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, und übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben. Die Zustimmung gilt für den Zeitraum der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist. Die Zustimmung kann, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt, für den Zeitraum der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist wie folgt erteilt werden:

- (1) an alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) und für alle Angebotsländer; oder

- (2) an nur einen oder mehrere Finanzintermediäre (Individualkonsens) und entweder
  - (a) für alle Angebotsländer; oder
  - (b) nur für ausgewählte Angebotsländer.

"**Angebotsländer**" bezeichnet einen oder mehrere der folgenden Mitgliedstaaten: Österreich bzw. Deutschland.

Die vorstehende Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der Einhaltung der für die Wertpapiere geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, den Basisprospekt potenziellen Investoren nur zusammen mit etwaigen Nachträgen (sofern vorhanden) auszuhändigen.

**Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.**

**Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass sämtliche Finanzintermediäre in den jeweiligen Angebotsländern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten (Generalkonsens), hat jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen, an die diese Zustimmung gebunden ist, verwendet.**

**Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in den jeweiligen Angebotsländern erhalten (Individualkonsens), werden etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Webseite [www.gs.de](http://www.gs.de) oder einer anderen, in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Webseite veröffentlicht.**

**XII. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**

Hinsichtlich der Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird auf Seite 317 im Abschnitt "**VII. Wesentliche Angaben zur Emittentin**" gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die Seiten 12 bis 17, F-1 bis F-12 und G-1 bis G-12 des von der Zuständigen Behörde gebilligten Registrierungsformulars verwiesen.

Hinsichtlich der Angaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird auf Seite 318 im Abschnitt "**VIII. Wesentliche Angaben zur Garantin**" gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die Seiten 18 bis 25 des von der Zuständigen Behörde gebilligten Registrierungsformulars verwiesen.

Soweit vorstehend auf bestimmte Teile des Registrierungsformulars verwiesen wird, sind nur diese Teile Bestandteile dieses Basisprospekts und die übrigen in dem Registrierungsformular enthaltenen Informationen sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

Das Registrierungsformular wird bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Hinsichtlich der Angaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere, welche die Ausführungen in dem Registrierungsformular ergänzen, wird zudem auf Seite 318 im Abschnitt "**VIII. Wesentliche Angaben zur Garantin**" gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die folgenden SEC Dokumente verwiesen:

- die Form 10-K 2013, eingereicht bei der SEC am 28. Februar 2014, und
- die Form 8-K 26 March 2014, eingereicht bei der SEC am 26. März 2014.
- das Proxy Statement 2014, eingereicht bei der SEC am 4. April 2014,

Die SEC Dokumente wurden von der Garantin bei der SEC eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf <http://www.sec.gov> abrufbar. Zudem wurden die SEC Dokumente in Zusammenhang mit der Billigung des Registrierungsformulars der The Goldman Sachs Group, Inc., Goldman Sachs International und Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 24. Juni 2013 sowie der Nachträge zu diesem Registrierungsformular der The Goldman Sachs Group, Inc., Goldman Sachs International und Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 19. Juli 2013, vom 19. August 2013, vom 25. September 2013, vom 24. Oktober 2013, vom 12. November 2013, vom 17. Januar 2014 und vom 10. März 2014 sowie etwaigen weiteren Nachträgen dazu bei der *Commission de surveillance du Secteur Financier (CSSF)* in Luxemburg hinterlegt und sind auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf <http://www.bourse.lu> abrufbar. Außerdem werden die SEC Dokumente bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

## **UNTERSCHRIFTEN**

Frankfurt am Main, 9. April 2014

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt

gez. Lennart Wilhelm

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH

gez. Lennart Wilhelm

gez. Gabriele Christ

XXXXX

### Hinweis

Die im folgenden abgedruckte unverbindliche deutsche Übersetzung der im Abschnitt V. des Basisprospekts enthaltenen Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), sondern ist lediglich zu Informationszwecken beigelegt.

### UNVERBINDLICHE DEUTSCHE ÜBERSETZUNG DER GARANTIE

DIESE GARANTIE wurde am 9. April 2014 von THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware ordnungsgemäß bestehende Gesellschaft (die "**Garantin**") gewährt.

#### VORBEMERKUNGEN

- (A) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (die "**Emittentin**") hat ein Programm für die Emission von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") aufgelegt (das "**Emissionsprogramm**") und in diesem Zusammenhang einen Prospekt vom 9. April 2014 erstellt (der "**Prospekt**", wobei dieser Begriff auch alle Nachträge zu dem ursprünglichen Prospekt umfasst).
- (B) Die Emittentin ist berechtigt, aufgrund des Emissionsprogramms zu den in dem Prospekt dargelegten Bedingungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Tranchen von Wertpapieren zu begeben.
- (C) Die Garantin gewährt diese Garantie als Sicherheit für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die der Emittentin in Zusammenhang mit den von ihr im Rahmen des Emissionsprogramms begebenen Wertpapieren entstehen.

DIE GARANTIN verpflichtet sich hiermit wie folgt:

1. Die Garantin übernimmt hiermit gegenüber den Inhabern der einzelnen Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**") eine unbedingte Garantie für die Leistung aller Auszahlungsbeträge und sonstiger Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere. Für den Fall, dass die Emittentin Auszahlungsbeträge und sonstige Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere nicht pünktlich bei Fälligkeit leisten sollte, verpflichtet sich die Garantin hiermit zu veranlassen, dass die entsprechenden Zahlungen bei Fälligkeit unverzüglich und so geleistet werden, wie wenn sie von der Emittentin gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen geleistet würden.

2. Diese Garantie ist eine Zahlungsgarantie (*guarantee of payment*) und keine Einziehungsgarantie (*guarantee of collection*).<sup>1</sup>
3. Die Garantin verzichtet hiermit auf die Bestätigung der Annahme dieser Garantie sowie auf die Anzeige von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten, die unter diese Garantie fallen; weiterhin verzichtet die Garantin hiermit hinsichtlich der garantierten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten auf die Vorlage von Nachweisen, Zahlungsverlangen, Protesten, Mitteilungen über die Nichtthonorierung oder Nichtzahlung, die Einleitung gerichtlicher Schritte oder sonstiger Maßnahmen durch die Wertpapierinhaber ebenso wie die Abgabe sonstiger Erklärungen durch die Wertpapierinhaber gegen bzw. gegenüber der Emittentin oder Dritten.
4. Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie werden nicht beeinträchtigt und bleiben unberührt bestehen, auch wenn (1) die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren geltenden Bestimmungen geändert werden, oder (2) Handlungen vorgenommen bzw. unterlassen werden, die Sicherheiten betreffen, die für Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren gewährt worden sind, oder (3) gegenüber der Emittentin oder einem Dritten bestehende Rechte ausgeübt oder nicht ausgeübt werden oder (4) Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beeinträchtigt oder gegenüber anderen Rechten im Rang untergeordnet werden; dies gilt auch für insoweit gewährte Sicherheiten.
5. Im Falle einer Abtretung oder sonstigen Übertragung der Rechte und Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen auf eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, ein Sondervermögen oder einen sonstigen Rechtsträger (der "**Rechtsnachfolger**"), die, das bzw. der aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die in Zusammenhang mit den Wertpapieren bestehenden Verpflichtungen der Emittentin eintritt, bleibt diese Garantie uneingeschränkt bestehen und wirksam und ist ab dem Zeitpunkt dieses Übergangs so zu lesen und zu verstehen, dass mit jeder Bezugnahme auf die Emittentin stets deren Rechtsnachfolger gemeint ist.
6. Die Garantin ist nicht berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Garantie ganz oder teilweise abzutreten oder auf einen Dritten zu übertragen, sofern es sich nicht um eine Abtretung oder Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten der Garantin aus dieser Garantie handelt, die gegenüber einer Person vorgenommen wird, die das Vermögen und den Geschäftsbetrieb der Garantin insgesamt bzw. im wesentlichen übernimmt und aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die entsprechenden Verpflichtungen eintritt. Im Falle einer solchen Abtretung und Übernahme der Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie wird die Garantin aus ihren sämtlichen Verpflichtungen aus dieser Garan-

---

<sup>1</sup> Dies bedeutet, dass für eine Inanspruchnahme der Garantie lediglich erforderlich ist, dass die Emittentin Auszahlungsbeträge und sonstige Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere nicht pünktlich bei Fälligkeit leistet (Zahlungsgarantie). Es ist nicht erforderlich, dass die Wertpapierinhaber zuvor (erfolglos) versucht haben, die entsprechenden Zahlungsansprüche gerichtlich gegen die Emittentin durchzusetzen (Einziehungsgarantie).

tie vollumfänglich entlassen und freigestellt.

7. Diese Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York und ist entsprechend auszulegen.
8. Bei der deutschen Fassung dieser Garantie handelt es sich um eine unverbindliche Übersetzung. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich.

**THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC.**

by / durch: \_\_\_\_\_

(Authorized Officer / Zeichnungsberechtigter Vertreter)